



Anlagefonds schweizerischen Rechts der Art
«Übrige Fonds für traditionelle Anlagen»

**Raiffeisen ETF –
Prospekt mit integriertem
Fondsvertrag.**

Inhalt

Allgemeiner Teil 1: Prospekt	6
1. INFORMATIONEN ÜBER DEN UMBRELLA-FONDS	6
1.1. Allgemeine Angaben zum Umbrella-Fonds	6
1.2. Laufzeit	6
1.3. Für die Teilvermögen relevante Steuervorschriften	6
1.4. Rechnungsjahr	7
1.5. Prüfgesellschaft	7
1.6. Anteile	7
1.7. Kotierung und Handel	7
1.8. Bedingungen für die Ausgabe und Rücknahme von Fondsanteilen am Primärmarkt	8
1.9. Verwendung der Erträge	9
1.10. Anlageziel und Anlagepolitik der Teilvermögen des Raiffeisen ETF	9
1.10.1. Raiffeisen ETF – Solid Gold	9
1.10.2. Raiffeisen ETF – Solid Gold Ounces	10
1.10.3. Raiffeisen ETF – Solid Gold Responsibly Sourced & Traceable	10
1.10.4. Anlagebeschränkungen der Teilvermögen	11
1.10.5. Sicherheitenstrategie	11
1.10.6. Der Einsatz von Derivaten	12
1.11. Der Nettoinventarwert	13
1.12. Vergütungen und Nebenkosten	13
1.12.1. Vergütungen und Nebenkosten zulasten des Vermögens der Teilvermögen (Auszug aus § 18 des Fondsvertrages)	13
1.12.2. Total Expense Ratio	13
1.12.3. Zahlung von Retrozessionen und Rabatten	13
1.12.4. Vergütungen und Nebenkosten zulasten der Anleger (Auszug aus § 17 des Fondsvertrages)	13
1.12.4.1. Raiffeisen ETF – Solid Gold	13
1.12.4.2. Raiffeisen ETF – Solid Gold Ounces	14
1.12.4.3. Raiffeisen ETF – Solid Gold Responsibly Sourced & Traceable	15
1.12.5. Gebührenteilungsvereinbarungen („commission sharing agreements“) und geldwerte Vorteile ("soft commissions")	15
1.13. Einsicht der Berichte	15
1.14. Rechtsform des Umbrella-Fonds	15
1.15. Die wesentlichen Risiken	16
1.15.1. Wesentliche Risiken bei der Anlage in den Raiffeisen ETF	16
1.15.1.1. Gegenparteirisiko	16
1.15.2. Risiken bei Anlagen in den Raiffeisen ETF – Solid Gold, Raiffeisen ETF – Solid Gold Ounces und Raiffeisen ETF – Solid Gold Responsibly Sourced & Traceable	16

Inhalt

1.15.2.1. Konzentration der Anlagen	16
1.15.2.2. Änderung der rechtlichen Rahmenbedingungen	16
1.15.2.3. Politische Risiken der Produzentenländer	16
1.15.2.4. Passive Verwaltung	16
1.15.2.5. Wertverminderung	16
1.15.2.6. Währungsrisiken, Währungsabsicherung	16
1.15.3. Besondere Risiken bei Anlagen in den Raiffeisen ETF – Solid Gold Responsibly Sourced & Traceable	17
1.15.1. Liquiditätsrisikomanagement	17
2. INFORMATIONEN ÜBER DIE FONDSLEITUNG	17
2.1. Allgemeine Angaben zur Fondsleitung	17
2.2. Weitere Angaben zur Fondsleitung	17
2.3. Verwaltungs- und Leitungsorgane	17
2.4. Gezeichnetes und einbezahltes Kapital	17
2.5. Übertragung der Anlageentscheide	17
2.6. Übertragung weiterer Teilaufgaben	17
3. INFORMATIONEN ÜBER DIE DEPOTBANK	18
3.1. Allgemeine Angaben zur Depotbank	18
3.2. Weitere Angaben zur Depotbank	18
3.3. Informationen über bestellte Drittverwahrstellen	18
4. INFORMATIONEN ÜBER DRITTE	18
4.1. Zahlstellen	18
4.2. Vertreiber	19
4.3. Market Maker	19
5. WEITERE INFORMATIONEN	19
5.1. Nützliche Hinweise	19
5.2. Erstausgabepreis	19
5.2.1. Raiffeisen ETF – Solid Gold	19
5.2.2. Raiffeisen ETF – Solid Gold Ounces	19
5.2.3. Raiffeisen ETF – Solid Gold Responsibly Sourced & Traceable	19
5.3. Folgeausgabepreis	19
5.3.1. Raiffeisen ETF – Solid Gold, Raiffeisen ETF – Solid Gold Ounces und Raiffeisen ETF – Solid Gold Responsibly Sourced & Traceable	19
5.4. Sachauszahlungen	19
5.4.1. Raiffeisen ETF – Solid Gold	19
5.4.2. Raiffeisen ETF – Solid Gold Ounces	20
5.4.3. Raiffeisen ETF – Solid Gold Responsibly Sourced & Traceable	21

Inhalt

5.5.	Bedingungen für den Erwerb und die Veräußerung von Fondsanteilen am Sekundärmarkt	22
5.6.	Publikationen des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen	22
5.7.	Verkaufsrestriktionen	23
6.	WEITERE ANLAGEINFORMATIONEN	23
6.1.	Bisherige Ergebnisse	23
6.2.	Profil des typischen Anlegers	23
6.2.1.	Profil des typischen Anlegers des Raiffeisen ETF – Solid Gold	23
6.2.2.	Profil des typischen Anlegers des Raiffeisen ETF – Solid Gold Ounces	23
6.2.3.	Profil des typischen Anlegers des Raiffeisen ETF – Solid Gold Responsibly Sourced & Traceable	23
7.	AUSFÜHRLICHE BESTIMMUNGEN	23
	Tabelle 1	24
Allgemeiner Teil 2: Fondsvertrag		25
I.	Grundlagen	25
§1	Bezeichnung; Firma und Sitz von Fondsleitung, Depotbank und Vermögensverwalter	25
II.	Rechte und Pflichten der Vertragsparteien	25
§2	Der Fondsvertrag	25
§3	Die Fondsleitung	25
§4	Die Depotbank	25
§5	Die Anleger	27
§6	Anteile und Anteilklassen	27
III.	Richtlinien der Anlagepolitik	29
A	Anlagegrundsätze	29
§7	Einhaltung der Anlagevorschriften	29
§8	Anlageziel und Anlagepolitik	29
§9	Flüssige Mittel	31
B	Anlagetechniken und Anlageinstrumente	31
§10	Edelmetallleihe, Pensionsgeschäfte, Leerverkäufe, Hebelwirkung	31
§11	Derivate	31
§12	Aufnahme und Gewährung von Krediten	33
§13	Belastung des Vermögens der Teilvermögen	33
C	Anlagebeschränkungen	33
§14	Risikoverteilung	33
IV.	Berechnung der Nettoinventarwerte sowie Ausgabe und Rücknahme von Anteilen	34
§15	Berechnung der Nettoinventarwerte	34
§16	Ausgabe und Rücknahme von Anteilen	35
V.	Vergütungen und Nebenkosten	36
§17	Vergütungen und Nebenkosten zulasten der Anleger	36
§18	Vergütungen und Nebenkosten zulasten des Vermögens der Teilvermögen	38
VI.	Rechenschaftsablage und Prüfung	39
§19	Rechenschaftsablage	39

Inhalt

§20	Prüfung	39
VII.	Verwendung des Erfolges	39
§21		39
VIII.	Publikationen des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen	39
§22		39
IX.	Umstrukturierung und Auflösung	40
§23	Vereinigung	40
§24	Laufzeit der Teilvermögen und Auflösung	41
X.	Änderung des Fondsvertrages	41
§25		41
XI.	Anwendbares Recht und Gerichtsstand	41
§26		41

Allgemeiner Teil 1: Prospekt

Dieser Prospekt mit integriertem Fondsvertrag, das Basisinformationsblatt und der letzte Jahres- bzw. Halbjahresbericht (falls nach dem letzten Jahresbericht veröffentlicht) sind die Grundlage für alle Zeichnungen von Anteilen der Teilvermögen dieses Umbrella-Fonds.

Gültigkeit haben nur Informationen, die im Prospekt, im Basisinformationsblatt oder im Fondsvertrag enthalten sind.

1. INFORMATIONEN ÜBER DEN UMBRELLA-FONDS

Der Raiffeisen ETF ist ein vertraglicher Umbrella-Fonds schweizerischen Rechts der Art "übrige Fonds für traditionelle Anlagen" gemäss Bundesgesetz über die kollektiven Kapitalanlagen vom 23. Juni 2006 (der „Umbrella-Fonds“), welcher derzeit in die folgenden Teilvermögen unterteilt ist:

- Raiffeisen ETF – Solid Gold
- Raiffeisen ETF – Solid Gold Ounces
- Raiffeisen ETF – Solid Gold Responsibly Sourced & Traceable

1.1. Allgemeine Angaben zum Umbrella-Fonds

Der Fondsvertrag des Raiffeisen ETF wurde von der Vontobel Fonds Services AG als Fondsleitung aufgestellt und mit Zustimmung der CACEIS Investor Services Bank S.A., Esch-sur-Alzette, Zweigniederlassung Zürich, als damalige Depotbank der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA unterbreitet und von dieser erstmals am 4. November 2011 genehmigt.

1.2. Laufzeit

Die Teilvermögen bestehen auf unbestimmte Zeit.

1.3. Für die Teilvermögen relevante Steuervorschriften

Der Umbrella-Fonds bzw. die Teilvermögen besitzen in der Schweiz keine Rechtspersönlichkeit. Sie unterliegen weder einer Ertrags- noch einer Kapitalsteuer. Hingegen unterliegen die Erträge bei Ausschüttung der Eidgenössischen Verrechnungssteuer (Quellensteuer von 35% auf dem Ertrag des beweglichen Kapitalvermögens). Die von den Teilvermögen aus der Veräusserung von Vermögenswerten realisierten Kapitalgewinne sind verrechnungssteuerfrei, sofern sie mit separatem Coupon ausgeschüttet werden.

Die in den Teilvermögen auf inländischen Erträgen abgezogene Eidgenössische Verrechnungssteuer kann durch die Fondsleitung für das entsprechende Teilvermögen vollumfänglich zurückgefordert werden.

In der Schweiz domizilierte Anleger¹ können die in Abzug gebrachte Verrechnungssteuer durch Deklaration in der Steuererklärung resp. durch separaten Verrechnungssteuerantrag zurückfordern.

Im Ausland domizilierte Anleger können die Verrechnungssteuer nach dem allfällig zwischen der Schweiz und ihrem Domizilland bestehenden Doppelbesteuerungsabkommen zurückfordern. Bei fehlendem Abkommen besteht keine Rückforderungsmöglichkeit.

An die Teilvermögen fliessende Erträge werden vollumfänglich aus inländischer Quelle stammen. Die Teilvermögen qualifizieren mithin nicht für das Domizilerklärungs-Verfahren (Affidavit-Verfahren).

Bei einem Umbrella-Fonds resp. dessen Teilvermögen, welche ausschliesslich in physische Edelmetalle investieren, welche keine Erträge abwerfen, stellt sich die Verrechnungssteuerfrage allein mit Bezug auf die Erträge aus den flüssigen Mitteln, welche nur in der Liquidationsphase des Umbrella-Fonds bzw. seinen Teilvermögen einen grösseren Umfang annehmen können.

Ferner können sowohl Erträge als auch Kapitalgewinne, ob ausgeschüttet oder thesauriert, je nach Person, welche die Anteile direkt oder indirekt hält, teilweise oder ganz einer sogenannten Zahlstellensteuer (bspw. abgeltende Quellensteuer, Europäische Zinsbesteuerung, Foreign Account Tax Compliance Act) unterliegen.

Bei den Teilvermögen Raiffeisen ETF – Solid Gold, Raiffeisen ETF – Solid Gold Ounces und Raiffeisen ETF – Solid Gold Responsibly Sourced & Traceable zeitigen allein die liquiden Mittel Erträge, nicht die Anlagen in Gold. Von einer allfälligen Liquidationsphase abgesehen, werden die liquiden Mittel dieser Teilvermögen keinen wesentlichen Umfang erreichen. Die laufenden Erträge werden die reglementarischen Vergütungen und übrigen Aufwendungen (vgl. §§ 17 und 18 des Fondsvertrages) nicht decken. Dies trifft insbesondere auch auf die Kosten der Währungsabsicherung bei den währungsbesicherten Klassen zu. Aus diesem Grund werden diese Teilvermögen regelmässig keinen positiven Nettoertrag aufweisen. Der Gesamterfolg für die Anleger hängt jeweils davon ab, ob allfällige auf den Anlagen in Gold realisierte und nicht realisierte Nettokapitalgewinne diesen Aufwandüberschuss übersteigen.

Die steuerlichen Ausführungen gehen von der derzeit bekannten Rechtslage und Praxis aus. Änderungen der Gesetzgebung, Rechtsprechung bzw. Erlasse und Praxis der Steuerbehörden bleiben ausdrücklich vorbehalten.

Die Besteuerung und die übrigen steuerlichen Auswirkungen für den Anleger beim Halten bzw. Kaufen oder Verkaufen von Fondsanteilen richten sich nach den steuergesetzlichen Vorschriften im Domizilland des Anlegers. Für diesbezügliche Auskünfte wenden sich Anleger an ihren Steuerberater.

Der Umbrella-Fonds bzw. die Teilvermögen haben folgenden Steuerstatus:

Internationaler automatischer Informationsaustausch in Steuersachen (automatischer Informationsaustausch):

¹ Aus Gründen der einfacheren Lesbarkeit wird auf die geschlechtsspezifische Differenzierung, z.B. Anlegerinnen und Anleger, verzichtet. Entsprechende Begriffe gelten grundsätzlich für beide Geschlechter.

Dieser Anlagefonds qualifiziert für die Zwecke des automatischen Informationsaustausches im Sinne des gemeinsamen Melde und Sorgfaltsstandard der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für Informationen über Finanzkonten (GMS) als nicht meldendes Finanzinstitut.

FATCA: Die Teilvermögen sind bei den US-Steuerbehörden als „Registered Deemed-Compliant Foreign Financial Institution“ im Sinne der Sections 1471 – 1474 des U.S. Internal Revenue Code (Foreign Account Tax Compliance Act, einschliesslich diesbezüglicher Erlasse, „FATCA“) angemeldet.

1.4. Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr läuft jeweils vom 1. Mai bis zum 30. April.

1.5. Prüfgesellschaft

Prüfgesellschaft ist die Ernst & Young AG, Maagplatz 1, 8005 Zürich.

1.6. Anteile

Die Anteile repräsentieren fondsvertragliche Forderungen gegen die Fondsleitung auf Beteiligung am Vermögen und Ertrag eines Teilvermögens des Umbrella-Fonds.

Die Anteile werden nicht verbrieft, sondern buchmässig geführt. Die Anleger sind nicht berechtigt, die Aushändigung eines auf den Namen oder auf den Inhaber lautenden Anteilscheines zu verlangen.

Gemäss Fondsvertrag steht der Fondsleitung das Recht zu, mit Zustimmung der Depotbank und Genehmigung der Aufsichtsbehörde jederzeit verschiedene Anteilsklassen zu schaffen, aufzuheben oder zu vereinigen.

Es bestehen zur Zeit die folgenden Anteilsklassen:

Raiffeisen ETF – Solid Gold
A-Klasse USD
H-Klasse CHF (hedged)

Raiffeisen ETF – Solid Gold Ounces
A-Klasse CHF
A-Klasse USD
H-Klasse CHF (hedged)

Raiffeisen ETF – Solid Gold Responsibly Sourced & Traceable
A-Klasse CHF
A-Klasse USD

H-Klasse CHF (hedged)

A-Klasse CHF: Die A-Klasse CHF wendet sich an sämtliche Anleger und ist ausschüttend. Sie lautet auf die Referenzwährung Schweizer Franken (CHF). Die Anlagen in Gold (ausgedrückt in US-Dollar), die keine Nennwährung aufweisen, und allfällige Guthaben und Forderungen, die nicht auf den Schweizer Franken lauten, werden nicht währungsbesichert. Die Anteile werden an einer im Prospekt unter 1.7 genannten Börse kotiert.

A-Klasse USD: Die A-Klasse USD wendet sich an sämtliche Anleger und ist ausschüttend. Sie lautet auf die Referenzwährung US-Dollar (USD). Die Anlagen in Gold, die keine Nennwährung aufweisen, und allfällige Guthaben und Forderungen, die nicht auf den US-Dollar lauten, werden nicht währungsbesichert. Die Anteile werden an einer im Prospekt unter 1.7 genannten Börse kotiert.

H-Klasse CHF (hedged): Die H-Klasse CHF (hedged) wendet sich an sämtliche Anleger und ist ausschüttend. Sie lautet auf die Referenzwährung Schweizer Franken (CHF). Die Anlagen in Gold (ausgedrückt in US-Dollar) und allfällige Guthaben und Forderungen, die nicht auf den Schweizer Franken lauten, werden in der Regel vollumfänglich gegen diesen abgesichert. Die Anteile werden an einer unter 1.7 genannten Börse kotiert.

Die bei den Anteilsklassen im Namen erscheinende Währung ist die Währung, in der der Nettoinventarwert ausgedrückt wird, nicht aber die Währung, auf die die Anlagen lauten.

Die Mindestanlage beträgt, wenn bei der einzelnen Anteilsklasse oben nicht anders festgelegt, jeweils ein Anteil, wobei bei den einzelnen Anteilsklassen unterschiedliche Erstausgabepreise, wie unten in Ziff. 5.2 definiert, zur Anwendung gelangen.

Der Umtausch von Anteilen einer Anteilsklasse in Anteile einer anderen Anteilsklasse dieses Umbrella-Fonds respektive eines Teilvermögens ist nicht vorgesehen.

Die Beurteilung, ob die Teilnahmevoraussetzungen erfüllt sind, obliegt der Fondsleitung, der Depotbank und deren Beauftragten.

Die Anteilsklassen stellen keine segmentierten Vermögen dar. Entsprechend kann nicht ausgeschlossen werden, dass eine Anteilsklasse für Verbindlichkeiten einer anderen Anteilsklasse desselben Teilvermögens haftet, auch wenn Kosten grundsätzlich nur derjenigen Anteilsklasse belastet werden, der eine bestimmte Leistung zukommt.

1.7. Kotierung und Handel

Die Kotierung erfolgt an der SIX Swiss Exchange.

Alle Anteilsklassen der Teilvermögen des Umbrella-Fonds sind gemäss Standard für kollektive Kapitalanlagen der SIX Swiss Exchange kotiert. Die Zulassungsstelle der SIX Swiss Exchange hat die beantragte Kotierung der Anteilsklassen gemäss nachfolgender Tabelle bewilligt:

Teilvermögen	Anteilstklasse	Kotierungsdatum
Raiffeisen ETF – Solid Gold:	A-Klasse USD, H-Klasse CHF (hedged)	24.11.2011
Raiffeisen ETF – Solid Gold Ounces:	A-Klasse CHF, H-Klasse CHF (hedged)	24.11.2011
	A-Klasse USD	25.11.2013
Raiffeisen ETF – Solid Gold Responsibly Sourced & Traceable:	A-Klasse CHF, A-Klasse USD, H-Klasse CHF (hedged)	08.10.2021

Der Handel der Fondsanteile über die SIX Swiss Exchange wurde gemäss nachfolgender Tabelle aufgenommen und erfolgt ausschliesslich in der jeweiligen Referenzwährung der Anteilstklassen:

Teilvermögen	Anteilstklasse	Handelsdatum
Raiffeisen ETF – Solid Gold:	A-Klasse USD, H-Klasse CHF (hedged)	15.12.2011
Raiffeisen ETF – Solid Gold Ounces:	A-Klasse CHF, H-Klasse CHF (hedged)	15.12.2011
	A-Klasse USD	27.01.2014
Raiffeisen ETF – Solid Gold Responsibly Sourced & Traceable:	A-Klasse CHF, A-Klasse USD, H-Klasse CHF (hedged)	05.11.2021

Die Kotierung der Anteile an der SIX Swiss Exchange hat zum Ziel, den Anlegern zusätzlich zur Möglichkeit, Anteile direkt bei der Fondsleitung respektive deren Vertreibern zu zeichnen oder zurückzugeben, den Kauf und Verkauf der Anteile an einem liquiden und regulierten Sekundärmarkt, d.h. über die Börse, zu ermöglichen. Einzelheiten zu Erwerb und Veräusserung von Anteilen im Primär- oder Sekundärmarkt sind nachfolgend in Ziff. 5.4 ff. erläutert. Die Fondsleitung hat die Raiffeisen Schweiz Genossenschaft, als "Market Maker" für den Handel der Anteile an der SIX Swiss Exchange eingesetzt.

Die Fondsleitung kann mit der Zustimmung der Depotbank weitere Market Maker bestimmen. Solche sind in diesem Prospekt aufzuführen und der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht anzuzeigen. Die Aufgabe eines Market Makers liegt darin, einen Markt für die gehandelten Fondsanteile aufrechtzuerhalten und dazu Geld- und Briefkurse in das Handelssystem der SIX Swiss Exchange zu stellen.

Die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht hat die Fondsleitung für sämtliche Teilvermögen des Umbrella-Fonds verpflichtet, sicherzustellen, dass die Differenz (Spread) zwischen dem massgeblichen Nettoinventarwert pro Anteil, berechnet auf Grund des Nettoinventarwertes pro Anteil und angepasst an die handelsbedingten Änderungen der Kurse des durch die Teilvermögen des Umbrella-Fonds gehaltenen Underlyings (Intraday Inventarwert), und dem Kurs, zu welchem die Anleger an der SIX Swiss Exchange Anteile kaufen und verkaufen können, auf ein vernünftiges Mass reduziert wird.

Mittels Kooperationsvertrag zwischen der Fondsleitung einerseits und dem Market Maker andererseits wird Letzterer verpflichtet, an der SIX Swiss Exchange in einem bestimmten Rahmen unter normalen Marktbedingungen einen Markt in den Anteilen der Teilvermögen des Umbrella-Fonds zu unterhalten und in diesem Zusammenhang Geld- und Briefkurse für alle Anteilstklassen der Teilvermögen des Umbrella-Fonds in das Handelssystem der SIX Swiss Exchange einzugeben. Die SIX Swiss Exchange schreibt dabei eine maximale Spanne zwischen An- und Verkaufskursen von 2% und eine Mindestmenge im Wert bzw. Gegenwert von EUR 50'000.- vor, wenn im Fall vom Raiffeisen ETF – Solid Gold, Raiffeisen ETF – Solid Gold Ounces und Raiffeisen ETF – Solid Gold Responsibly Sourced & Traceable der Basiswert Gold während der Handelszeit des ETFs auch handelbar ist. In allen anderen Fällen beträgt die Spanne 3%. Da Gold in der Regel rund um die Uhr gehandelt wird, beträgt somit die Maximalspanne meist 2%. Die Spanne von 2% wird auf den Kauf in Höhe von +1 % bzw. den Verkauf in Höhe von -1% aufgeteilt.

Das Clearing erfolgt über die SIX SIS AG, Zürich.

1.8. Bedingungen für die Ausgabe und Rücknahme von Fondsanteilen am Primärmarkt

Fondsanteile werden an jedem Bankarbeitstag in der Stadt Zürich (Montag bis Freitag) ausgegeben oder zurückgenommen. Keine Ausgabe oder Rücknahme findet an schweizerischen Feiertagen (Ostern, Pfingsten, Weihnachten (inkl. 24. Dezember), Neujahr (inkl. 31. Dezember), Nationalfeiertag etc.) statt sowie an Tagen, an welchen der Goldmarkt in London geschlossen ist oder wenn ausserordentliche Verhältnisse im Sinn von § 16 Ziff. 6 des Fondsvertrages vorliegen.

Zeichnungs- und Rücknahmeanträge, die bis spätestens 12 Uhr Schweizer Zeit an einem Bankarbeitstag (Auftragstag, T) bei der Depotbank vorliegen, werden am nächsten Bankarbeitstag (Bewertungstag) auf der Basis des an diesem Tag berechneten Nettoinventarwerts abgewickelt. Der zur Abrechnung gelangende Nettoinventarwert ist somit im Zeitpunkt der Auftragserteilung noch nicht bekannt (Forward Pricing). Er wird am Bewertungstag aufgrund der Schlusskurse des Auftragsstags berechnet (Basis: Nachmittags-Schlusskurs der London Bullion Market Association).

Der Ausgabepreis ergibt sich aus dem am Bewertungstag berechneten Nettoinventarwert, zuzüglich der Ausgabekommission. Die Höhe der Ausgabekommission ist aus der nachfolgenden Ziff. 5.7 ersichtlich.

Der Rücknahmepreis ergibt sich aus dem am Bewertungstag berechneten Nettoinventarwert je Anteil abzüglich einer allfälligen Rücknahmekommission zugunsten der Fondsleitung, welche aus der nachfolgenden Ziff. 5.7 ersichtlich ist.

Die Anleger haben das Recht, statt der Auszahlung in bar auch die Auszahlung durch Übertragung von Anlagen des Teilvermögens (Sachauszahlung) zu verlangen (vgl. Ziff. 5.5).

Die Nebenkosten für den An- und Verkauf der Anlagen, einschliesslich allfällige damit verbundene Steuern und Abgaben, die dem Teilvermögen aus der Anlage des einbezahlten Betrages bzw. aus dem Verkauf eines dem gekündigten Anteil entsprechenden Teils der Anlagen erwachsen, werden dem Teilvermögen belastet.

Anteile aller Klassen des Teilvermögens können bei der Fondsleitung, den Vertreibern und den Zahlstellen gezeichnet werden.

Allfällige auf der Ausgabe, Rücknahme oder dem Umtausch von Fondsanteilen in gewissen Ländern anfallende Steuern und Abgaben gehen zu Lasten des Anlegers. Die Ausgabe und die Rückgabe von Fondsanteilen zur Tilgung unterliegen nach der gegenwärtigen Rechtslage in der Schweiz keiner Emissions- oder Umsatzabgabe.

Es ist der Fondsleitung, der Depotbank und ihren Beauftragten gestattet, Zeichnungen zurückzuweisen, sowie gegenüber natürlichen oder juristischen Personen in bestimmten Ländern und Gebieten den Verkauf, die Vermittlung oder Übertragung von Anteilen zu untersagen. Auf dem Erwerb von Gold wird zurzeit keine Mehrwertsteuer belastet. Der Bezug von Gold durch einen Anleger im Rahmen einer Sachauszahlung unterliegt, mit Ausnahme der damit verbundenen Lieferspesen, nicht der Mehrwertsteuer (vgl. Ziff. 5.5). Die mehrwertsteuerliche Lage kann Änderungen erfahren.

Ausgabe- und Rücknahmepreis werden auf einen Rappen resp. Cent gerundet.

Die Zahlung erfolgt jeweils einen Bankarbeitstag nach dem Bewertungstag (Valuta T + zwei Bankarbeitstage).

Die Anteile werden nicht verbrieft, sondern buchmässig geführt.

Für den Erwerb oder die Veräusserung am Sekundärmarkt wird auf Ziff. 5.6 unten verwiesen.

1.9. Verwendung der Erträge

Der allfällige Nettoertrag aller Anteilsklassen des Umbrella-Fonds wird jährlich innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres in Schweizer Franken an die Anleger ausgeschüttet. Bis zu 30% des Nettoertrags können auf neue Rechnung vorgetragen werden. Realisierte Kapitalgewinne aus der Veräusserung von Sachen und Rechten können von der Fondsleitung ausgeschüttet oder zur Wiederanlage zurückbehalten werden.

Aufgrund der Tatsache, dass die Anlagen des Umbrella-Fonds in Edelmetalle keine Erträge abwerfen und flüssige Mittel nur in beschränktem Umfange gehalten werden, ist typischerweise nicht mit Ausschüttungen zu rechnen.

1.10. Anlageziel und Anlagepolitik der Teilvermögen des Raiffeisen ETF

Detaillierte Angaben zum Anlageziel, zur Anlagepolitik und deren Beschränkungen, der zulässigen Anlagetechniken und -instrumente sind aus dem Fondsvertrag ersichtlich.

1.10.1. Raiffeisen ETF – Solid Gold

Das Anlageziel des Raiffeisen ETF – Solid Gold besteht darin, langfristig die Wertentwicklung des Goldes, nach Abzug der dem Anlagefonds belasteten Vergütungen und Nebenkosten, zu reflektieren. Eine Anlage in Anteile des Raiffeisen ETF – Solid Gold soll eine effiziente Alternative zu einer direkten Anlage in physisches Gold darstellen.

Zu diesem Zweck investiert der Raiffeisen ETF – Solid Gold ausschliesslich in physisches Gold in kuranter Form, wobei das Gold dabei vorwiegend in Form von Standard-Goldbarren von ca. 12.5 kg (ca. 400 Unzen) mit dem handelsüblichem Feingehalt 995/1000 (oder besser) gehalten wird. Neben den oben erwähnten Standard-Goldbarren kann das Gold vorübergehend auch in anderer kuranter Form wie 1 Kilo Goldbarren 995/1000 (oder besser), 100 Gramm Goldbarren 999.9/1000, Ten Tola Goldbarren 999/1000, 1 Unzen Goldbarren 995/1000 (oder besser), Goldmünzen Maple Leaf 1 OZ 999.9/1000, Goldmünzen Gold Nugget 1 OZ 999.9/1000, Goldmünzen Philharmoniker 1 OZ 999.9/1000, Goldmünzen Panda 1 OZ 999/1000 oder Goldmünzen American Buffalo 999.9/1000 gehalten werden. Der Marktpreis bestimmt sich nach dem Goldpreis, der Feinheit und dem Gewicht.

Der Raiffeisen ETF – Solid Gold ist immer zu mindestens 95% seines Vermögens in physischem Gold investiert. Flüssige Mittel werden nur in dem Umfang gehalten, wie sie für die erwarteten Ausgaben und Rücknahmen und zur Deckung der laufenden Verpflichtungen des Raiffeisen ETF – Solid Gold benötigt werden. Der Raiffeisen ETF – Solid Gold wird nicht aktiv verwaltet. Es werden anlageseitig keine Handlungen vorgenommen, um den Wert der Anteile des Raiffeisen ETF – Solid Gold zu erhöhen oder allfällige Verluste auszugleichen, welche durch Veränderungen des Wertes der Anlagen des Raiffeisen ETF – Solid Gold entstanden sind.

Der Raiffeisen ETF – Solid Gold tätigt keine Leerverkäufe (Short Sales) und investiert nicht in Derivate. Davon ausgenommen sind die währungsbesicherten Klassen, bei denen Derivate ausschliesslich zur Absicherung des US-Dollars (als Haupthandelswährung) gegenüber der Referenzwährung verwendet werden. Das Vermögen der Teilvermögen wird nicht durch Kreditaufnahme zu Anlagezwecken mit einer Hebelwirkung (Leverage) versehen.

Bei der H-Klasse CHF (hedged) wird der Wert der Anlagen in Gold (ausgedrückt in US-Dollar) und allfällige Guthaben und Forderungen, die nicht auf den Schweizer Franken lauten, gegen diesen abgesichert. Es wird eine vollumfängliche Absicherung angestrebt. Transitorisch kann eine beschränkte Über- oder Unterabsicherung auftreten. Diese Absicherung kann die Folgen eines Währungsverfalls des US-Dollars im Verhältnis zum Schweizer Franken auffangen. Die Absicherung kann jedoch zeitweise mit erheblichen Kosten verbunden sein.

1.10.2. Raiffeisen ETF – Solid Gold Ounces

Das Anlageziel des Raiffeisen ETF – Solid Gold Ounces besteht darin, langfristig die Wertentwicklung des Goldes, nach Abzug der dem Anlagefonds belasteten Vergütungen und Nebenkosten, zu reflektieren. Eine Anlage in Anteile des Raiffeisen ETF – Solid Gold Ounces soll eine effiziente Alternative zu einer direkten Anlage in physisches Gold darstellen.

Zu diesem Zweck investiert der Raiffeisen ETF – Solid Gold Ounces ausschliesslich in physisches Gold in kuranter Form, wobei das Gold dabei vorwiegend in Form von 1 Unzen Goldbarren (ca. 31.10 Gramm) mit dem handelsüblichem Feingehalt 995/1000 (oder besser) gehalten wird. Neben den oben erwähnten 1 Unzen Goldbarren kann das Gold vorübergehend auch in anderer kuranter Form wie Standard-Goldbarren von ca. 12.5 kg (ca. 400 Unzen) 995/1000 (oder besser), 1 Kilo Goldbarren 995/1000 (oder besser), 100 Gramm Goldbarren 999.9/1000, Ten Tola Goldbarren 999/1000, Goldmünzen Maple Leaf 1 OZ 999.9/1000, Goldmünzen Gold Nugget 1 OZ 999.9/1000, Goldmünzen Philharmoniker 1 OZ 999.9/1000, Goldmünzen Panda 1 OZ 999/1000 oder Goldmünzen American Buffalo 999.9/1000 gehalten werden.

Der Raiffeisen ETF – Solid Gold Ounces ist immer zu mindestens 95% seines Vermögens in physischem Gold investiert. Flüssige Mittel werden nur in dem Umfang gehalten, wie sie für die erwarteten Ausgaben und Rücknahmen und zur Deckung der laufenden Verpflichtungen des Raiffeisen ETF – Solid Gold Ounces benötigt werden. Der Raiffeisen ETF – Solid Gold Ounces wird nicht aktiv verwaltet. Es werden anlageseitig keine Handlungen vorgenommen, um den Wert der Anteile des Raiffeisen ETF – Solid Gold Ounces zu erhöhen oder allfällige Verluste auszugleichen, welche durch Veränderungen des Wertes der Anlagen des Raiffeisen ETF – Solid Gold Ounces entstanden sind.

Der Raiffeisen ETF – Solid Gold Ounces tätigt keine Leerverkäufe (Short Sales) und investiert nicht in Derivate. Davon ausgenommen sind die währungsbesicherten Klassen, bei denen Derivate ausschliesslich zur Absicherung des US-Dollars (als Haupthandelswährung) gegenüber der Referenzwährung verwendet werden. Das Vermögen der Teilvermögen wird nicht durch Kreditaufnahme zu Anlagezwecken mit einer Hebelwirkung (Leverage) versehen.

Bei der Klasse H-Klasse CHF (hedged) wird der Wert der Anlagen in Gold (ausgedrückt in US-Dollar) und allfällige Guthaben und Forderungen, die nicht auf den Schweizer Franken lauten, gegen diesen abgesichert. Es wird eine vollumfängliche Absicherung angestrebt. Transitorisch kann eine beschränkte Über- oder Unterabsicherung auftreten. Diese Absicherung kann die Folgen eines Währungsverfalls des US-Dollars im Verhältnis zum Schweizer Franken auffangen. Die Absicherung kann jedoch zeitweise mit erheblichen Kosten verbunden sein.

² Die Verwendung von Referenzierungen auf den LBMA Goldpreis und/oder LBMA Nachmittags-Schlusskurs, welche Marken der Precious Metals Prices Limited sind und durch ICE Benchmark Administration Limited (IBA) verwaltet und publiziert werden, sind von IBA erlaubt und dienen lediglich zur Information. IBA und seine verbundenen Unternehmen schliessen jegliche Haftung und Verantwortung in diesem Zusammenhang

1.10.3. Raiffeisen ETF – Solid Gold Responsibly Sourced & Traceable

Das Anlageziel des Raiffeisen ETF – Solid Gold Responsibly Sourced & Traceable besteht darin, langfristig die Wertentwicklung des Goldes, nach Abzug der dem Anlagefonds belasteten Vergütungen und Nebenkosten, zu reflektieren. Eine Anlage in Anteile des Raiffeisen ETF – Solid Gold Responsibly Sourced & Traceable soll eine effiziente Alternative zu einer direkten Anlage in physisches Gold darstellen.

Zu diesem Zweck investiert der Raiffeisen ETF – Solid Gold Responsibly Sourced & Traceable ausschliesslich in physisches Gold in kuranter Form, wobei das Gold in Form von «Responsibly Sourced & Traceable» 1 Kilo Goldbarren 999.9/1000 oder «Responsibly Sourced & Traceable» 1 Kilo Goldbarren 995.0/1000 gehalten wird. Falls «Responsibly Sourced & Traceable» 1 Kilo Goldbarren mit einer Feinheit von 999.9/1000 oder 995.0/1000 nicht verfügbar sind, gibt der Vermögensverwalter deren Herstellung umgehend in Auftrag und kann bis zur deren Wiederverfügbarkeit vorübergehend auch in Gold in anderer kuranter Form wie Standard-Goldbarren von ca. 12.5 kg (ca. 400 Unzen) mit dem handelsüblichen Feingehalt von 995.0/1000 (oder besser), 1 Kilo Goldbarren 995.0/1000 (oder besser), 100 Gramm Goldbarren 999.9/1000 oder 1 Unzen Goldbarren 995.0/1000 (oder besser) investieren. Der Marktpreis bestimmt sich nach dem Goldpreis, der Feinheit und dem Gewicht.

Der Vermögensverwalter bewertet bei der Auswahl von Anlagen in physisches Gold in den oben erwähnten kuranter Formen die Integrität der Lieferkette gemäss seiner Richtlinie *Responsibly Sourced & Traceable*. Damit soll ein verantwortungsvoller Umgang im Hinblick auf die Umwelt und Gesellschaft, Arbeitsbedingungen, Nachverfolgbarkeit und Transparenz bei Lieferkettenpartnern, insbesondere bei Minen, Extraktionsunternehmen und Raffinerien, gefördert werden. Die Bewertung als verantwortungsvoll beschafftes und rückverfolgbares Gold erfolgt durch den Vermögensverwalter aufgrund der nachfolgenden, in der Richtlinie *Responsibly Sourced & Traceable* festgelegten Kriterien, welche sich auf Zertifizierungssysteme, Analysen und Empfehlungen von spezialisierten Dritten (RepRisk AG) sowie auch anerkannte Standards wie den OECD-Leitfaden für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht zur Förderung verantwortungsvoller Lieferketten für Minerale aus Konflikt- und Hochrisikogebieten stützen. Raffinerien müssen sich zu einer verantwortungsbewussten Goldförderung bekennen und Nachhaltigkeitsinformationen offenlegen. Sie müssen nach den Richtlinien für den verantwortungsvollen Goldhandel (Responsible Gold Guidance) der London Bullion Market Association (LBMA²) zertifiziert sein. Physisches Gold zur getrennten (segregierten) Verarbeitung in einer gemäss vorstehenden Vorgaben zertifizierten Raffinerie kann nur von Minen direkt bezogen werden, welche dem Vermögensverwalter durch die betreffende Raffinerie aufgrund deren Prüfung der Erfüllung der folgenden Anforderungen empfohlen werden:

(i) Bekenntnis zur verantwortungsbewussten

aus. Insbesondere akzeptieren sie keine Haftung und Verantwortung für die Richtigkeit der Publikation der Goldpreise und Schlusskurse, deren Richtigkeit oder jene der zugrundeliegenden Produkte, auf welche sich die Preisangaben beziehen.

Goldförderung; (ii) Offenlegung von Nachhaltigkeitsinformationen; (iii) Nachweis von nach ISO 14000 und OHSAS 18000 zertifizierten oder anderweitig glaubwürdig nachgewiesenen Umweltmanagement- und Arbeitsschutzmanagementsystemen; (iv) Bekenntnis zu weiteren anerkannten Industriestandards wie die Grundsätze für einen verantwortungsvollen Goldabbau des World Gold Council und – falls Cyanid verwendet wird – der Internationale Cyanid Management Code für die Herstellung, den Transport und die Verwendung von Cyanid bei der Goldgewinnung als zusätzliche Anforderung an Minen in Ländern, bei denen es sich gemäss anerkannter Einstufung nicht um ein Hochlohnland (High Income Country) handelt.

Gold kann auch von artisanalen Minen und Kleinminen (ASM) sowie mittleren Minen, die mit ASM zusammenarbeiten, bezogen werden mit dem Ziel, ASM in globale Lieferketten einzubinden und auch bei diesen Minen Einkommen zu generieren. Beim Bezug von Gold aus ASM und mittleren Minen kann auf die Einhaltung der oben genannten Kriterien ganz oder teilweise verzichtet werden, sofern die Minen an einem anerkannten Programm zur Verbesserung ihrer Umwelt- und Sozialpraktiken, wie jenes der Swiss Better Gold Initiative, teilnehmen und die im Kontext solcher Initiativen gesetzten Mindeststandards eingehalten werden. Beinhaltet das entsprechende Programm eine Unterstützung der Minen bei der Umstellung auf eine quecksilberfreie Produktion, kann ausnahmsweise von teilnehmenden Minen Gold bezogen werden, sofern durch diese bis zur Umstellung das Quecksilber verantwortungsvoll und in einem geschlossenen Kreislauf eingesetzt wird.

Durch die Beteiligung an anerkannten Programmen unterstützt der Vermögensverwalter ASM und mittlere Minen, die mit ASM zusammenarbeiten, bei der Verbesserung ihrer Umwelt- und Sozialpraktiken und leistet an diese auch von den Goldbeständen des Teilvermögens abhängige finanzielle Beiträge.

Weitere Informationen zur Richtlinie *Responsibly Sourced & Traceable* sind online verfügbar unter: <https://www.raiffeisen.ch/rch/de/privatkunden/anlegen/anlageprodukte/edelmetalle.html>.

Wegen fehlender Verfügbarkeit vorübergehend nicht in «Responsibly Sourced & Traceable» 1 Kilo Goldbarren mit einer Feinheit von 999.9/1000 oder 995.0/1000 gehaltenes Gold kann den Vorgaben gemäss der Richtlinie *Responsibly Sourced & Traceable* auch nur teilweise entsprechen, wobei es sich stets um im oder nach dem Jahr 2012 in einer gemäss den Richtlinien für den verantwortungsvollen Goldhandel (Responsible Gold Guidance) der London Bullion Market Association (LBMA) zertifizierten Raffinerie hergestelltes Gold handeln muss. Informationen zu den Goldbeständen des Teilvermögens Raiffeisen ETF – Solid Gold Responsibly Sourced & Traceable, insbesondere Angaben zur Identifikation von Minen, Bergbauunternehmen und weiteren Lieferkettenpartnern sowie zum allfälligen Anteil des Vermögens des Teilvermögens, welches wegen fehlender Verfügbarkeit vorübergehend nicht in «Responsibly Sourced & Traceable» 1 Kilo Goldbarren angelegt werden kann, werden im Jahresbericht des Umbrella-Fonds veröffentlicht.

Der Vermögensverwalter definiert die Ansätze für die Tätigkeit von Goldanlagen aus verantwortungsvoll beschafftem und rückverfolgbarem Gold eigenständig und wendet diese im Rahmen des Anlageprozesses nach seinem eigenen Ermessen an. Diese Ansätze sind nicht als Anlagebeschränkungen im Sinne des Fondsvertrages zu

verstehen. Weder die Fondsleitung noch die Depotbank überprüfen die Ergebnisse des gemäss der Richtlinie *Responsibly Sourced & Traceable* angewendeten Selektionsprozesses für verantwortungsvoll beschafftes und rückverfolgbares Gold und deren Berücksichtigung durch den Vermögensverwalter bei der Tätigkeit einzelner Goldanlagen.

Der Raiffeisen ETF – Solid Gold Responsibly Sourced & Traceable ist immer zu mindestens 95% seines Vermögens in physischem Gold investiert. Flüssige Mittel werden nur in dem Umfang gehalten, wie sie für die erwarteten Ausgaben und Rücknahmen und zur Deckung der laufenden Verpflichtungen des Raiffeisen ETF – Solid Gold Responsibly Sourced & Traceable benötigt werden. Der Raiffeisen ETF – Solid Gold Responsibly Sourced & Traceable wird nicht aktiv verwaltet. Es werden anlageseitig keine Handlungen vorgenommen, um den Wert der Anteile des Raiffeisen ETF – Solid Gold Responsibly Sourced & Traceable zu erhöhen oder allfällige Verluste auszugleichen, welche durch Veränderungen des Wertes der Anlagen des Raiffeisen ETF – Solid Gold Responsibly Sourced & Traceable entstanden sind.

Der Raiffeisen ETF – Solid Gold Responsibly Sourced & Traceable tätigt keine Leerverkäufe (Short Sales) und investiert nicht in Derivate. Davon ausgenommen sind die währungsbesicherten Klassen, bei denen Derivate ausschliesslich zur Absicherung des US-Dollars (als Haupthandelswährung) gegenüber der Referenzwährung verwendet werden. Das Vermögen der Teilvermögen wird nicht durch Kreditaufnahme zu Anlagezwecken mit einer Hebelwirkung (Leverage) versehen.

Bei der H-Klasse CHF (hedged) wird der Wert der Anlagen in Gold (ausgedrückt in US-Dollar) und allfällige Guthaben und Forderungen, die nicht auf den Schweizer Franken lauten, gegen diesen abgesichert. Es wird eine vollumfängliche Absicherung angestrebt. Transitorisch kann eine beschränkte Über- oder Unterabsicherung auftreten. Diese Absicherung kann die Folgen eines Währungsverfalls des US-Dollars im Verhältnis zum Schweizer Franken auffangen. Die Absicherung kann jedoch zeitweise mit erheblichen Kosten verbunden sein.

1.10.4. Anlagebeschränkungen der Teilvermögen

Anlagebeschränkungen der Teilvermögen sind aus dem Fondsvertrag (vgl. §14) ersichtlich.

1.10.5. Sicherheitenstrategie

Als Sicherheiten sind die folgenden Arten zulässig:

- Barsicherheiten in der Referenzwährung des entsprechenden Teilvermögens sowie in folgenden, weiteren Währungen: Euro (EUR), United States Dollar (USD), Schweizer Franken (CHF) und Britische Pfund (GBP);
- Staatsanleihen, die von folgenden Staaten als Emittenten begeben sind: Deutschland, Frankreich, Grossbritannien, Vereinigte Staaten von Amerika, Kanada, Niederlande, Schweden, Schweiz;
- Der Emittent der Sicherheit muss eine hohe Bonität aufweisen, wobei das Rating in der Regel

mindestens S&P AA- bzw. Moodys Aa3 betragen muss, wobei das tiefere der beiden Ratings jeweils massgeblich ist;

- Die Sicherheiten müssen hoch liquide, börsentäglich bewertet und zu einem transparenten Preis an einer Börse oder einem anderen, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden;

In folgendem Umfang ist eine Besicherung erforderlich:

- Es dürfen Sicherheiten im Umfang von höchstens 30% des Fondsvermögens entgegengenommen werden;
- Der Wert der Sicherheiten muss jederzeit mindestens 100% des Verkehrswertes der ausgeliehenen Effekten betragen;
- Sicherheiten müssen angemessen diversifiziert sein, wobei bei Staatsanleihen Sicherheiten auch von einem einzelnen Staat entgegengenommen werden, wenn sich die Sicherheiten auf 6 verschiedene Emissionen verteilen und keine der Emissionen mehr als 30% des Nettoinventarwertes des entsprechenden Teilvermögens ausmacht;
- Barsicherheiten dürfen nicht wieder angelegt werden und Sicherheiten dürfen ihrerseits nicht ausgeliehen, weiter verpfändet, verkauft, neu angelegt oder zur Deckung von derivativen Finanzinstrumenten verwendet werden.

Die Sicherheitsmargen werden wie folgt festgelegt:

- Barsicherheiten erfordern keine Sicherheitsmarge, jedoch müssen bei Barsicherheiten in einer anderen als der Referenzwährung des entsprechenden Teilvermögens Währungsschwankungen ausgeglichen werden;
- bei Staatsanleihen wird die Sicherheitsmarge basierend auf der Restlaufzeit festgelegt. Die Restlaufzeit beträgt in der Regel nicht mehr als 10 Jahre, wobei diese in keinem Fall mehr als 30 Jahre betragen darf. Die folgende Tabelle enthält die Bandbreiten der jeweils angewandten

Bewertungsabschlüsse:

Sicherheit	Bandbreiten
Bargeld	0%
Staatsanleihen mit Restlaufzeit < 1 Jahr	0% - 3%
Staatsanleihen mit Restlaufzeit von 1 bis 5 Jahren	2% - 5%
Staatsanleihen mit Restlaufzeit von 5 bis 10 Jahren	2% - 7%
Staatsanleihen mit Restlaufzeit über 10 Jahren	5% - 13%

1.10.6. Der Einsatz von Derivaten

Die Fondsleitung setzt im Zusammenhang mit nicht währungsbesicherten Anteilsklassen keine Derivate ein.

Im Zusammenhang mit währungsbesicherten Anteilsklassen kann die Fondsleitung Derivate zur Währungsabsicherung einsetzen. Der Einsatz von Derivaten darf jedoch auch unter ausserordentlichen Marktverhältnissen nicht zu einer Abweichung von den Anlagezielen beziehungsweise zu einer Veränderung des Anlagecharakters des Fonds führen.

Bei der Risikomessung gelangt der Commitment-Ansatz I zur Anwendung.

Es dürfen nur Derivat-Grundformen verwendet werden, d.h. Call- oder Put-Optionen, Swaps und Termingeschäfte (Futures und Forwards), wie sie im Fondsvertrag näher beschrieben sind (vgl. § 11). Die Derivate können an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt oder OTC (over-the-counter) abgeschlossen sein. Derivate unterliegen neben dem Devisenkurs- auch dem Gegenparteiisiko, d.h. dem Risiko, dass die Vertragspartei ihren Verpflichtungen nicht nachkommen kann und dadurch einen finanziellen Schaden verursacht.

Die Fondsleitung darf nur OTC-Derivate handeln, die von den verbindlichen Einschusszahlungsregelungen ausgenommen sind. Daher bestehen keine Vereinbarungen betreffend Verwaltung von Sicherheiten und es wird kein Collateral mit den Gegenparteien in Bezug auf OTC-Derivate ausgetauscht.

Der Einsatz dieser Instrumente darf auch unter ausserordentlichen Marktverhältnissen weder eine Hebelwirkung (sog. Leverage) auf das Fondsvermögen ausüben, noch einem Leerverkauf entsprechen.

Die Fondsleitung darf zu Lasten des Raiffeisen ETF – Solid Gold, Raiffeisen ETF – Solid Gold Ounces und Raiffeisen ETF – Solid Gold Responsibly Sourced & Traceable

ausschliesslich zur Absicherung der Verpflichtungen aus den vorgenannten Derivaten zur Währungsabsicherung nicht mehr als 25% des Nettovermögens des Teilvermögens verpfänden oder zur Sicherung übereignen. Die Belastung des Vermögens des Raiffeisen ETF – Solid Gold, Raiffeisen ETF – Solid Gold Ounces und Raiffeisen ETF – Solid Gold Responsibly Sourced & Traceable mit Bürgschaften ist nicht gestattet.

1.11. Der Nettoinventarwert

Der Nettoinventarwert eines Anteils einer Anteilsklasse ergibt sich aus der der betreffenden Anteilsklasse am Verkehrswert des Vermögens des Teilvermögens zukommenden Quote, vermindert um allfällige Verbindlichkeiten des Teilvermögens, die der betreffenden Anteilsklasse zugeteilt sind, dividiert durch die Anzahl der im Umlauf befindlichen Anteile der entsprechenden Klasse des Teilvermögens.

1.12. Vergütungen und Nebenkosten

1.12.1. Vergütungen und Nebenkosten zulasten des Vermögens der Teilvermögen (Auszug aus § 18 des Fondsvertrages)

Die Verwaltungskommission der Fondsleitung für die Leitung, die Vermögensverwaltung, das Advisory, die Vertriebstätigkeit in Bezug auf die Teilvermögen und die Entschädigung der Depotbank- und Drittverwahrstellenaufgaben beträgt:

Teilvermögen	Anteilsklasse	Verwaltungskommission zulasten des Teilvermögens
Raiffeisen ETF – Solid Gold	A-Klasse USD	höchstens 0.40%
	H-Klasse CHF (hedged)	höchstens 0.40%
Raiffeisen ETF – Solid Gold Ounces	A-Klasse CHF	höchstens 0.40%
	A-Klasse USD	höchstens 0.40%
	H-Klasse CHF (hedged)	höchstens 0.40%
Raiffeisen ETF – Solid Gold Responsibly Sourced & Traceable	A-Klasse CHF	höchstens 0.40%
	A-Klasse USD	höchstens 0.40%
	H-Klasse CHF (hedged)	Höchstens 0.40%

Ausserdem können damit die folgenden Dienstleistungen Dritter vergütet werden:

- Vermögensverwaltung (Investment Management)
- Fondsadministration (insbesondere Berechnung der Nettoinventarwerte; Festlegung der Ausgabe- und Rücknahmepreise; Führung der Buchhaltung)
- Betrieb der mit den übertragenen Teilaufgaben im Zusammenhang stehenden IT-Systeme sowie weitere administrative und logistische Aufgaben
- Compliance sowie Überwachung der Einhaltung der kollektivanlagegesetzlichen und fondsspezifischen Anlage- und Restriktionsvorschriften
- Unterstützung bei der Erstellung des Jahres- bzw. Halbjahresberichtes, des Basisinformationsblattes sowie weiterer für die Anleger bestimmter Publikationen
- Aufrechterhaltung des Markets für Fondsanteile (*Market Maker*)

Zusätzlich können den jeweiligen Vermögen der Teilvermögen die weiteren in § 18 des Fondsvertrages aufgeführten Vergütungen und Nebenkosten in Rechnung gestellt werden. Unter diese Nebenkosten können auch transaktionsgebundene Kosten subsumiert werden, welche im Zusammenhang mit Risikominderungspflichten gemäss Finanzmarktinfrastukturgesetz vom 19. Juni 2015 anfallen.

Die effektiv zur Anwendung gelangenden Sätze können dem Jahres- und dem Halbjahresbericht entnommen werden.

1.12.2. Total Expense Ratio

Siehe Tabelle 1 am Ende des Prospekts.

1.12.3. Zahlung von Retrozessionen und Rabatten

Die Fondsleitung und deren Beauftragte bezahlen keine Retrozessionen an Dritte zur Entschädigung der Vertriebstätigkeit von Fondsanteilen in der Schweiz.

Die Fondsleitung und deren Beauftragte bezahlen im Zusammenhang mit der Vertriebstätigkeit keine Rabatte um die auf den Anleger entfallenden, dem Fonds belasteten Gebühr und Kosten zu reduzieren.

1.12.4. Vergütungen und Nebenkosten zulasten der Anleger (Auszug aus § 17 des Fondsvertrages)

1.12.4.1. Raiffeisen ETF – Solid Gold
Ausgabe- und Rücknahmekommission zugunsten der Fondsleitung, Depotbank und/oder Vertreibern im In- und Ausland:

Ausgabekommission:	höchstens 2.0%
Rücknahmekommission:	höchstens 3.0%

Kommission für die Auszahlung des Liquidationsbetrages:	0.5% der Bruttoausschüttung bei allen Anteilsklassen.
---	---

Kommission für die Auslieferung von physischem Gold bei Sachauszahlung.

Sämtliche Anteilsklassen

Bei Sachauszahlungen von:

1 Standard Goldbarren*
höchstens CHF 200.-/Lieferung

2 Standard Goldbarren*
höchstens CHF 500.-/Lieferung

3-15 Standard Goldbarren*
höchstens CHF 1750.-/Lieferung

* Das Recht auf Sachauszahlung ist grundsätzlich bei **sämtlichen Anteilsklassen dieses Teilvermögens** auf die **Standardeinheit von Standard-Goldbarren (ca. 400 Unzen = ca. 12.5 kg)** mit dem handelsüblichem Feingehalt 995/1000 (oder besser) beschränkt. Falls die Sachauslieferung in der Standardeinheit Standard-Goldbarren aufgrund von währungspolitischen bzw. behördlichen Massnahmen oder sonstigen Gründen, welche von der Depotbank nicht verantwortet werden können, untersagt oder dergestalt erschwert bzw. verunmöglicht ist, dass eine Sachauszahlung in der Standardeinheit Standard-Goldbarren der Depotbank nicht zugemutet werden kann, behält sich die Depotbank das Recht vor, die Sachauslieferung in einer anderen Gold Standardeinheit mit dem handelsüblichem Feingehalt 995/1000 (oder besser) vorzunehmen. Die Mindestrücknahme beträgt bei sämtlichen Anteilsklassen dieses Teilvermögens mindestens so viele Anteile, dass deren Gegenwert mindestens dem Wert der zur Sachauszahlung gelangenden Standard-Goldbarren entspricht. Eine allfällige wertmässige Differenz zwischen dem Wert der bei einer Sachrücknahme zurückgegebenen Anteilen zugrunde liegenden physischen Gold und den zur Auslieferung kommenden Standard-Goldbarren wird dem Anleger in der jeweiligen Referenzwährung der Anteilsklasse ausbezahlt. Der zur Berechnung Anwendung findende Goldpreis ist der Nachmittags-Schlusskurs des Goldhandels in London, London Bullion Market Association, des nächstmöglichen auf den Rücknahmetag folgenden Bankarbeitstags, an welchem der Goldhandel in London geöffnet ist. Zur Auslieferung gelangen Standard Goldbarren von ca. 12.5 kg (ca. 400 Unzen mit handelsüblichem Feingehalt 995/1000 (oder besser), zuzüglich Mehrwertsteuer auf der Kommission für Auslieferungen in der Schweiz. Die Kommission für andere Standardeinheiten wird auf Anfrage bekannt gegeben.

Kosten für grössere Mengen oder andere Standardeinheiten werden auf Anfrage von der Fondsleitung bekannt gegeben.

Die effektiv zur Anwendung gelangenden Sätze (ausgenommen die Kommission zur Auslieferung von physischem Gold) können dem Jahres- bzw. Halbjahresbericht entnommen werden.

1.12.4.2. Raiffeisen ETF – Solid Gold Ounces
Ausgabe- und Rücknahmekommission zugunsten der Fondsleitung, Depotbank und/oder Vertreibern im In- und Ausland:

Ausgabekommission:	höchstens 2.0%
Rücknahmekommission:	höchstens 3.0%
Kommission für die Auszahlung des Liquidationsbetrages:	0.5% der Bruttoausschüttung bei allen Anteilsklassen.

Kommission für die Auslieferung von physischem Gold bei Sachauszahlung.

Sämtliche Anteilsklassen

Bei Sachauszahlungen von:

1- 10 Stück 1 Unzen Goldbarren*
höchstens CHF 200.-/Lieferung

11 – 500 Stück 1 Unzen Goldbarren*
höchstens CHF 500.-/Lieferung

501 – 5'000 Stück 1 Unzen Goldbarren*
höchstens CHF 1750.-/Lieferung

Kosten für grössere Mengen oder andere Standardeinheiten werden auf Anfrage von der Fondsleitung/Depotbank bekannt gegeben.

* Das Recht auf Sachauszahlung ist grundsätzlich bei **sämtlichen Anteilsklassen** auf die **Standardeinheit von 1 Unzen Goldbarren (ca. 31.10 Gramm)** mit dem handelsüblichem Feingehalt 995/1000 (oder besser) beschränkt. Falls die Sachauslieferung in der Standardeinheit 1 Unzen Goldbarren aufgrund von währungspolitischen bzw. behördlichen Massnahmen oder sonstigen Gründen, welche von der Depotbank nicht verantwortet werden können, untersagt oder dergestalt erschwert bzw. verunmöglicht ist, dass eine Sachauszahlung in der Standardeinheit 1 Unzen Goldbarren der Depotbank nicht zugemutet werden kann, behält sich die Depotbank das Recht vor, die Sachauslieferung in einer anderen Gold Standardeinheit mit dem handelsüblichem Feingehalt 995/1000 (oder besser) vorzunehmen. Die Mindestrücknahme beträgt bei sämtlichen Anteilsklassen dieses Teilvermögens 1 Anteil. Eine allfällige wertmässige Differenz zwischen dem Wert der zur Sachauszahlung gelangenden Anteilen und dem Wert der zur Auslieferung gelangenden 1 Unzen Goldbarren muss von dem die Sachauszahlung verlangenden Anleger mittels Geldzahlung ausgeglichen werden. Der zur Berechnung Anwendung findende Goldpreis ist der Nachmittags-Schlusskurs des Goldhandels in London, London Bullion Market Association, des nächstmöglichen auf den Rücknahmetag folgenden Bankarbeitstags, an welchem der Goldhandel in London geöffnet ist. Zur Auslieferung gelangen 1 Unzen Goldbarren à ca. 31.10 Gramm mit handelsüblichem Feingehalt 995/1000 (oder besser), zuzüglich Mehrwertsteuer auf der Kommission für Auslieferungen in der Schweiz.

Die effektiv zur Anwendung gelangenden Sätze und die Kommission zur Auslieferung von physischem Gold) können dem Jahres- bzw. Halbjahresbericht entnommen werden.

1.12.4.3. Raiffeisen ETF – Solid Gold Responsibly Sourced & Traceable

Ausgabe- und Rücknahmekommission zugunsten der Fondsleitung, Depotbank und/oder Vertreibern im In- und Ausland:

Ausgabekommission:	höchstens 2.0%
Rücknahmekommission:	höchstens 3.0%
Kommission für die Auszahlung des Liquidationsbetrages:	0.5% der Bruttoausschüttung bei allen Anteilklassen.

Kommission für die Auslieferung von physischem Gold bei Sachauszahlung.

Sämtliche Anteilklassen

1 «**Responsibly Sourced & Traceable**» 1 Kilo Goldbarren 999.9/1000 und 995.0/1000*
höchstens CHF 200.- /Lieferung

2-10 «**Responsibly Sourced & Traceable**» 1 Kilo Goldbarren 999.9/1000 und 995.0/1000*
höchstens CHF 500.- /Lieferung

11-150 «**Responsibly Sourced & Traceable**» 1 Kilo Goldbarren 999.9/1000 und 995.0/1000*
höchstens CHF 1750.- /Lieferung

* Das Recht auf Sachauszahlung ist grundsätzlich bei **sämtlichen Anteilklassen dieses Teilvermögens** auf die «**Responsibly Sourced & Traceable**» 1 Kilo Goldbarren mit einer Feinheit von 999.9/1000 oder 995.0/1000 beschränkt. Falls die Sachauslieferung in der Standardeinheit «Responsibly Sourced & Traceable» 1 Kilo Goldbarren mit einer Feinheit von 999.9/1000 oder 995.0/1000 aufgrund von währungspolitischen bzw. behördlichen Massnahmen oder sonstigen Gründen, welche von der Depotbank nicht verantwortet werden können, untersagt oder dergestalt erschwert bzw. verunmöglicht ist, dass eine Sachauszahlung in der Standardeinheit «Responsibly Sourced & Traceable» 1 Kilo Goldbarren mit einer Feinheit von 999.9/1000 oder 995.0/1000 der Depotbank nicht zugemutet werden kann, behält sich die Depotbank das Recht vor, die Sachauslieferung in einer anderen Gold Standardeinheit mit dem handelsüblichem Feingehalt 995.0/1000 (oder besser) vorzunehmen. Die Mindestrücknahme beträgt bei sämtlichen Anteilklassen dieses Teilvermögens mindestens so viele Anteile, dass deren Gegenwert mindestens dem Wert der zur Sachauszahlung gelangenden «Responsibly Sourced & Traceable» 1 Kilo Goldbarren mit einer Feinheit von 999.9/1000 oder 995.0/1000 entspricht. Eine allfällige wertmässige Differenz zwischen dem der bei einer Sachrücknahme zurückgegebenen Anteilen zugrunde liegenden physischen Gold und den zur Auslieferung kommenden «Responsibly Sourced & Traceable» 1 Kilo Goldbarren mit einer Feinheit von 999.9/1000 oder 995.0/1000 wird dem Anleger in der

jeweiligen Referenzwährung der Anteilklassse ausbezahlt. Der zur Berechnung Anwendung findende Goldpreis ist der Nachmittags-Schlusskurs des Goldhandels in London, London Bullion Market Association, des nächstmöglichen auf den Rücknahmetag folgenden Bankarbeitstags, an welchem der Goldhandel in London geöffnet ist. Zur Auslieferung gelangen «Responsibly Sourced & Traceable» 1 Kilo Goldbarren mit einer Feinheit von 999.9/1000 oder 995.0/1000, zuzüglich Mehrwertsteuer auf der Kommission für Auslieferungen in der Schweiz. Die Kommission für andere Standardeinheiten wird auf Anfrage bekannt gegeben.

Kosten für grössere Mengen oder andere Standardeinheiten werden auf Anfrage von der Fondsleitung bekannt gegeben.

Die effektiv zur Anwendung gelangenden Sätze (ausgenommen die Kommission zur Auslieferung von physischem Gold) können dem Jahres- bzw. Halbjahresbericht entnommen werden.

1.12.5. Gebührenteilungsvereinbarungen („commission sharing agreements“) und geldwerte Vorteile ("soft commissions")

Die Fondsleitung hat keine Gebührenteilungsvereinbarungen („commission sharing agreements“) abgeschlossen.

Die Fondsleitung hat keine Vereinbarungen bezüglich sogenannten "soft commissions" abgeschlossen.

1.13. Einsicht der Berichte

Der Prospekt mit integriertem Fondsvertrag, das Basisinformationsblatt und die Jahres- und Halbjahresberichte können bei der Fondsleitung, der Depotbank und allen Vertreibern kostenlos bezogen werden.

1.14. Rechtsform des Umbrella-Fonds

Der Raiffeisen ETF ist ein vertraglicher Umbrella-Fonds schweizerischen Rechts der Art «Übrige Fonds für traditionelle Anlagen» gemäss Bundesgesetz über die kollektiven Kapitalanlagen vom 23. Juni 2006.

Der Umbrella-Fonds basiert auf einem Kollektivanlagevertrag (Fondsvertrag), in dem sich die Fondsleitung verpflichtet, den Anleger nach Massgabe der von ihm erworbenen Fondsanteile am jeweiligen Teilvermögen zu beteiligen und diesen gemäss den Bestimmungen von Gesetz und Fondsvertrag selbständig und in eigenem Namen zu verwalten. Die State Street Bank International GmbH, München, Zweigniederlassung Zürich, Beethovenstrasse 19, 8002 Zürich, nimmt als Depotbank nach Massgabe der ihr durch Gesetz und Fondsvertrag übertragenen Aufgaben am Fondsvertrag teil.

Der Anleger ist nur am Vermögen und am Ertrag desjenigen Teilvermögens berechtigt, an dem er beteiligt ist. Für die auf ein einzelnes Teilvermögen entfallenden Verbindlichkeiten haftet nur das betreffende Teilvermögen.

1.15. Die wesentlichen Risiken

1.15.1. Wesentliche Risiken bei der Anlage in den Raiffeisen ETF

1.15.1.1. Gegenparteirisiko

Die Anlagen eines Teilvermögens des Umbrella-Fonds, welcher in physische Edelmetalle investiert, werden durch die Depotbank selbst, oder durch eine oder mehrere von ihr bestellten Drittverwahrstelle(n) verwahrt. Auf Wunsch der jeweiligen Drittverwahrstelle kann – mit Zustimmung der Depotbank und Fondsleitung – es dieser gestattet werden, weitere Drittverwahrstellen zu bestellen. Die Bestellung jeder Drittverwahrstelle erfolgt per Vertrag, welcher Vorgaben enthält, wonach die für die jeweiligen Teilvermögen des Umbrella-Fonds hinterlegten Vermögenswerte von den Vermögenswerten der Drittverwahrstellen strikt zu trennen sind. Dennoch kann es im Falle eines Konkurses einer oder mehrerer Drittverwahrstellen zu Verzögerungen oder anderen Problematiken bzgl. der Identifikation und Aussonderung der Vermögenswerte der jeweiligen Teilvermögen des Umbrella-Fonds kommen, so dass Anleger in einem solchen Falle mit Verzögerungen rechnen müssen, welche nicht in der Verantwortlichkeit der Depotbank und der Fondsleitung liegen.

1.15.2. Risiken bei Anlagen in den Raiffeisen ETF – Solid Gold, Raiffeisen ETF – Solid Gold Ounces und Raiffeisen ETF – Solid Gold Responsibly Sourced & Traceable

Nachfolgend werden die wichtigsten Risiken von Anlagen in den Raiffeisen ETF – Solid Gold, Raiffeisen ETF – Solid Gold Ounces und Raiffeisen ETF – Solid Gold Responsibly Sourced & Traceable aufgeführt. Dabei handelt es sich nicht um eine abschliessende Aufzählung. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich auch andere Risikofaktoren positiv oder negativ auf die Anlagen des Raiffeisen ETF – Solid Gold, Raiffeisen ETF – Solid Gold Ounces oder Raiffeisen ETF – Solid Gold Responsibly Sourced & Traceable auswirken.

1.15.2.1. Konzentration der Anlagen

Die Teilvermögen Raiffeisen ETF – Solid Gold, Raiffeisen ETF – Solid Gold Ounces und Raiffeisen ETF – Solid Gold Responsibly Sourced & Traceable investieren ausschliesslich in physisches Gold. Andere Anlagen sind nicht vorgesehen. Eine Risikostreuung, wie sie Wertpapieranlagefonds charakterisiert, fehlt. Der Wert der Fondsanteile hängt mithin im Wesentlichen einzig vom Wert des Goldes ab, dessen Preisschwankungen unterliegt und dessen Entwicklung schwer absehbar ist. Dies bringt ein Verlustrisiko mit sich, unabhängig davon, ob Anlagen in den Anlagefonds kurz-, mittel- oder langfristig getätigt werden.

Aufgrund der fehlenden Risikostreuung eignet sich der Raiffeisen ETF – Solid Gold, Raiffeisen ETF – Solid Gold Ounces und Raiffeisen ETF – Solid Gold Responsibly Sourced & Traceable nur für die Anlage eines begrenzten Teils des Vermögens eines Investors.

1.15.2.2. Änderung der rechtlichen Rahmenbedingungen

Änderungen von Gesetzen und der fiskalischen Rahmenbedingungen können die Anlagen des Raiffeisen ETF – Solid Gold, Raiffeisen ETF – Solid Gold Ounces und Raiffeisen ETF – Solid Gold Responsibly Sourced &

Traceable negativ beeinflussen und den Kauf oder Verkauf von Gold beeinträchtigen.

Des Weiteren waren in der Vergangenheit auch in entwickelten Ländern währungspolitische Massnahmen zu verzeichnen, welche die Freiheit des Handels und die Übertragbarkeit von Edelmetallen einschränkten. Allerdings erscheinen solche Massnahmen aufgrund der weitgehend fehlenden währungspolitischen Bedeutung des Goldes heute wenig wahrscheinlich.

1.15.2.3. Politische Risiken der Produzentenländer
Gold wird vornehmlich in Emerging Markets Ländern produziert, namentlich in Südafrika. Die politische, rechtliche und wirtschaftliche Lage von solchen Staaten ist generell instabiler als diejenige von entwickelten Staaten und kann schnellen und unvorhergesehenen Änderungen unterliegen. Verschiedene Entwicklungen können den Wert von Gold nachteilig beeinflussen, namentlich Exportbeschränkungen, Importbeschränkungen, Unruhen, internationale Sanktionen etc.

1.15.2.4. Passive Verwaltung

Der Raiffeisen ETF – Solid Gold, Raiffeisen ETF – Solid Gold Ounces und Raiffeisen ETF – Solid Gold Responsibly Sourced & Traceable werden passiv verwaltet. Folglich hängt der Wert der Fondsanteile direkt von der Wertentwicklung des Goldes ab. Wertverluste, welche durch eine aktive Verwaltung (Verkauf von Gold und Erhöhung der Liquidität bei erwartetem Preiszerfall) vermieden werden könnten, werden nicht aufgefangen.

1.15.2.5. Wertverminderung

Die pro Anteil durch den Raiffeisen ETF – Solid Gold, Raiffeisen ETF – Solid Gold Ounces und Raiffeisen ETF – Solid Gold Responsibly Sourced & Traceable gehaltene Menge physischen Goldes wird über die Dauer kontinuierlich abnehmen. Gold zeitigt keine Erträge, die zur Deckung der Vergütungen und Nebenkosten herangezogen werden können.

1.15.2.6. Währungsrisiken, Währungsabsicherung

Die Referenzwährungen der Anteilsklassen der Teilvermögen Raiffeisen ETF – Solid Gold, Raiffeisen ETF – Solid Gold Ounces und Raiffeisen ETF – Solid Gold Responsibly Sourced & Traceable sind der Schweizer Franken oder der US-Dollar. Die Rechnungseinheit aller Teilvermögen ist der Schweizer Franken (CHF). Gold weist keine Nennwährung auf und die flüssigen Mittel und Forderungen werden typischerweise keinen grösseren Umfang annehmen. Die internationalen Goldmärkte notieren jedoch zurzeit überwiegend in US-Dollar. Bei den Anteilsklassen, die nicht auf die Referenzwährung US-Dollar lauten, besteht insofern für die Anleger ein Währungsrisiko. Eine Währungsabsicherung der Anlagen in Gold wie auch der flüssigen Mittel und Forderungen gegen die Referenzwährung der Anteilklasse wird bei der Anteilklasse A-Klasse CHF nicht vorgenommen. Bei der Anteilklasse H-Klasse CHF (hedged), deren Referenzwährung der Schweizer Franken ist, wird das Währungsrisiko des US-Dollars abgesichert. Diese Absicherung kann die Folgen eines Währungsverfalls des US-Dollars im Verhältnis zur Referenzwährung der währungsbesicherten Anteilklasse (Schweizer Franken) auffangen. Die Absicherung kann jedoch mit erheblichen Kosten verbunden sein. Zudem besteht bei Vornahme von Absicherungsgeschäften ein Gegenparteirisiko, d.h. das

Risiko, dass die Gegenpartei ihren Verpflichtungen nicht nachkommen kann und dadurch einen finanziellen Schaden verursacht.

1.15.3. Besondere Risiken bei Anlagen in den Raiffeisen ETF – Solid Gold Responsibly Sourced & Traceable

Für die Klassifizierung von verantwortungsvoll beschafftem und rückverfolgbarem Gold kommen unterschiedliche Interpretationen und Ansätze zur Anwendung, was wiederum die Festlegung und Umsetzung des entsprechenden Anlageziels beeinflussen und auch die Vergleichbarkeit verschiedener Finanzprodukte mit gleichem oder ähnlichem Anlageziel erschweren kann. Dies lässt dem Vermögensverwalter im Anlageprozess ein gewisses subjektives Ermessen bei der Ausgestaltung und Anwendung der Ansätze für die Tätigkeit von Goldanlagen aus verantwortungsvoll beschafftem und rückverfolgbarem Gold gemäss der von ihm erlassenen Richtlinie *Responsibly Sourced & Traceable*, dessen Ausübung nur eingeschränkt nachvollziehbar ist. Der Vermögensverwalter basiert seinen Analyseprozess sodann auf von den betreffenden Raffinerien und Minen selbst oder von spezialisierten Drittanbietern bezogenen Daten, deren Richtigkeit und Vollständigkeit vom Vermögensverwalter nur eingeschränkt überprüfbar sind.

Die Anwendung von Kriterien für eine Anlage in verantwortungsvoll beschafftes und rückverfolgbares Gold im Anlageprozess beeinflusst nicht direkt die Wertentwicklung des Vermögens des Teilvermögens Raiffeisen ETF – Solid Gold Responsibly Sourced & Traceable, kann aber zu höheren Beschaffungs- bzw. Anlagekosten führen, welche bei einer Zeichnung bzw. Kauf auf den Anleger überwältigt werden können.

1.15.1. Liquiditätsrisikomanagement

Die Fondsleitung überwacht mittels geeigneten Verfahren die Liquidität der Teilvermögen und stellt damit sicher, dass diese angemessen liquide sind, um Rücknahmeanträgen nachkommen zu können. Sie berücksichtigt dabei die Anlagestrategie, die Handelsfrequenz, die Liquidität der zugrunde liegenden Vermögenswerte und deren Bewertung sowie die Zusammensetzung des Anlegerkreises. Zudem werden die Teilvermögen unter Berücksichtigung von verschiedenen Stressszenarien auf Liquiditätsrisiken hin überprüft.

Die Fondsleitung überprüft mindestens jährlich die Verfahren sowie die Abläufe und die Organisation des Liquiditätsmanagements. Sie führt zudem monatlich eine Beurteilung der zu erwartenden Liquiditätsrisiken durch. Soweit entsprechende Informationen vorliegen, überprüft die Fondsleitung auch monatlich die Zusammensetzung des Anlegerkreises eines Teilvermögens, um potenzielle Auswirkungen auf die Liquidität der Teilvermögen zu bewerten.

2. INFORMATIONEN ÜBER DIE FONDSLEITUNG

2.1. Allgemeine Angaben zur Fondsleitung

Fondsleitung ist die Vontobel Fonds Services AG, Zürich, eine hundertprozentige Tochtergesellschaft der Vontobel Holding AG, Zürich. Die Vontobel Fonds Services AG ist eine von der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA beaufsichtigte Fondsleitung im Sinne Art. 32 ff. des

Bundesgesetzes über die Finanzinstitute (FINIG), welche mit Verfügung vom 27. Februar 1990 bewilligt wurde.

2.2. Weitere Angaben zur Fondsleitung

Die Fondsleitung verwaltete in der Schweiz per 1. April 2024 insgesamt 39 kollektive Kapitalanlagen (inkl. Teilvermögen), wobei sich die Summe der verwalteten Vermögen auf CHF 18'471 Mio. belief.

Die Fondsleitung verfügt auch über eine Bewilligung als Vertreterin ausländischer kollektiver Kapitalanlagen in der Schweiz.

Die Fondsleitung hat ihren Sitz an der Gotthardstrasse 43, 8002 Zürich. Die Internet-Adresse der Vontobel Gruppe lautet: www.vontobel.com

2.3. Verwaltungs- und Leitungsorgane

Verwaltungsrat

- Dominic Gaillard, Direktor, Bank Vontobel AG, Präsident
- Dorothee Wetzel, Direktorin, Vontobel Asset Management AG
- Felix Lenhard, Direktor, Bank Vontobel AG

Geschäftsleitung

- Daniel Spitzer, Stv. Direktor, Vontobel Fonds Services AG, Vorsitzender ad interim
- Madeleine Galgiani, Stv. Direktorin, Vontobel Fonds Services AG
- Kristine Schubert, Stv. Direktorin, Vontobel Fonds Services AG

2.4. Gezeichnetes und einbezahltes Kapital

Das Aktienkapital der Vontobel Fonds Services AG beträgt 4 Mio. Schweizer Franken. Dieses ist vollständig einbezahlt.

2.5. Übertragung der Anlageentscheide

Die Anlageentscheide des Umbrella-Fonds sind an die Raiffeisen Schweiz Genossenschaft, St. Gallen, übertragen. Die genaue Ausführung des Auftrags regelt ein zwischen der Vontobel Fonds Services AG und der Raiffeisen Schweiz Genossenschaft abgeschlossener Anlageverwaltungsvertrag.

Die Vermögensverwaltungstätigkeit wird bei der Raiffeisen Schweiz Genossenschaft durch Mitarbeiter in Organisationseinheiten ausgeführt, die nicht mit der Wahrnehmung der Rechte und Pflichten als Drittverwahrstelle oder als Market Maker betraut sind.

Die Raiffeisen Schweiz Genossenschaft berät die Fondsleitung zusätzlich bei der Ausgestaltung und Strukturierung der Teilvermögen.

2.6. Übertragung weiterer Teilaufgaben

Folgende weitere Teilaufgaben, wie die Berechnung des Nettoinventarwertes, die Festlegung der Ausgabe- und Rücknahmepreise, die Führung der Buchhaltung, den Betrieb der mit diesen weiteren Teilaufgaben im Zusammenhang stehenden IT Systeme sowie weitere

administrative und logistische Aufgaben sind an die State Street Bank International GmbH, München, Zweigniederlassung Zürich, übertragen. Diese ist gleichzeitig als Depotbank eingesetzt und zeichnet sich aus durch eine langjährige Erfahrung in der Administration von Anlagefonds. Die genaue Ausführung der Aufträge regeln die abgeschlossenen Verträge zwischen der Fondsleitung und State Street Bank International Bank GmbH, München, Zweigniederlassung Zürich.

Zudem sind die Compliance sowie die Überwachung der Einhaltung der kollektivanlagegesetzlichen und fondspezifischen Anlage- und Restriktionsvorschriften an die Bank Vontobel AG, Zürich, übertragen. Die genaue Ausführung der Aufträge regeln zwischen der Fondsleitung und Bank Vontobel AG abgeschlossene Verträge.

3. INFORMATIONEN ÜBER DIE DEPOTBANK

3.1. Allgemeine Angaben zur Depotbank

Als Depotbank fungiert die State Street Bank International GmbH, München, Zweigniederlassung Zürich. State Street Bank International GmbH, München, Zweigniederlassung Zürich, ist eine von der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA bewilligte schweizerische Zweigniederlassung einer ausländischen Bank im Sinne der Auslandsbankenverordnung-FINMA und erfüllt die Anforderungen gemäss Art. 72 KAG.

Die Depotbank ist eine Zweigniederlassung der State Street Bank International GmbH, München, einer Bank nach deutschem Recht, die ihrerseits eine indirekte Tochtergesellschaft der State Street Corporation, Boston (MA), ist. Das Eigenkapital der State Street Bank International GmbH, München, beträgt zum 31. Dezember 2023 109'368'445,00 EUR.

3.2. Weitere Angaben zur Depotbank

Die Haupttätigkeiten der State Street Bank International GmbH, München, Zweigniederlassung Zürich, liegen in den Bereichen:

- Depotbank für schweizerische Anlagefonds,
- Globale Wertschriftenverwaltung für schweizerische und ausländische institutionelle Kunden und Anlagefonds oder andere offene oder geschlossene Kollektivanlagen,
- Zahlstelle und Vertreterfunktion für schweizerische und ausländische Anlagefonds,
- Zahlungsverkehr für institutionelle Kunden,
- Kreditgeschäft im Zusammenhang mit der globalen Wertschriftenverwaltung oder dem Depotbankgeschäft.

Die Depotbank kann Dritt- und Zentralverwahrer im In- und Ausland mit der Aufbewahrung des Vermögens der Teilvermögen beauftragen, soweit dies im Interesse einer sachgerechten Verwahrung liegt. Damit einher gehen u.a. folgende Risiken: Settlementrisiken d.h. nicht fristgerechte Ein- oder Auslieferung von Wertpapieren, Länderrisiko im Falle der Insolvenz und, speziell in Emerging Markets, politische Risiken. Für Finanzinstrumente darf die Übertragung des Vermögens des jeweiligen Teilvermögens nur an beaufsichtigte Dritt- oder Zentralverwahrer erfolgen.

Davon ausgenommen ist die zwingende Verwahrung an einem Ort, an dem die Übertragung an beaufsichtigte Dritt- oder Zentralverwahrer nicht möglich ist, wie insbesondere aufgrund zwingender Rechtsvorschriften oder der Modalitäten des Anlageprodukts. Die Dritt- und Zentralverwahrung bringt mit sich, dass die Fondsleitung an den hinterlegten Wertpapieren und an den Wertrechten regelmässig nicht mehr das Allein-, sondern nur noch das Miteigentum hat. Sind die Dritt- und Zentralverwahrer überdies nicht beaufsichtigt, so dürften sie organisatorisch nicht den Anforderungen genügen, welche an Schweizer Banken gestellt werden. Die Depotbank haftet für den durch den Beauftragten verursachten Schaden, sofern sie nicht nachweisen kann, dass sie bei der Auswahl, Instruktion und Überwachung die nach den Umständen gebotene Sorgfalt angewendet hat.

Die Depotbank ist bei den US-Steuerbehörden als Reporting Financial Institution under Model 2 IGA im Sinne der Sections 1471-1474 des U.S. Internal Revenue Code (Foreign Account Tax Compliance Act, einschliesslich diesbezüglicher Erlasse, „FATCA“) angemeldet.

Die Depotbank ist Bestandteil eines internationalen Unternehmens. In Verbindung mit der Ausführung von Zeichnungen und Rücknahmen sowie der Pflege von Geschäftsbeziehungen können Daten und Angaben über Kunden, deren Geschäftsbeziehung zur Depotbank (einschliesslich Angaben zum wirtschaftlich Berechtigten) sowie über den Geschäftsverkehr im Rahmen gesetzlicher Bestimmungen an Konzerngesellschaften der Depotbank ausserhalb der Schweiz, deren Delegierte und Beauftragte (agents) ausserhalb der Schweiz und an die Fondsleitung übermittelt werden. Mit der Zeichnung eines Anteils erklärt sich der Anleger damit einverstanden, dass die Fondsleitung und jede im Namen des Fonds handelnde Person, alle Informationen über den Verwahrungsort und die Anzahl der Anteile einsehen darf. Diese Dienstleister und die Fondsleitung sind verpflichtet, diese Informationen vertraulich zu behandeln und die erhaltenen Angaben und Daten ausschliesslich für den Zweck zu verwenden, für den sie an die Dienstleister übermittelt wurden. Die Datenschutzbestimmungen ausserhalb der Schweiz können von den schweizerischen Bestimmungen abweichen und erfüllen nicht den Standard schweizerischer Datenschutzbestimmungen.

3.3. Informationen über bestellte Drittverwahrstellen

Zurzeit ist die Raiffeisen Schweiz Genossenschaft, St. Gallen, als Drittverwahrstelle mit der Aufbewahrung des physischen Goldes in der Schweiz beauftragt. Den Auftrag regelt ein zwischen der Depotbank und der Raiffeisen Schweiz Genossenschaft am 4. November 2011 abgeschlossener Drittverwahrstellenvertrag.

Die Drittverwahrung bringt es mit sich, dass die Depotbank für die Teilvermögen des Umbrella-Fonds die Verwahrung nicht selbst vornimmt und Anleger in einem Schadensfall mit Verzögerungen rechnen müssen, welche nicht in der Verantwortlichkeit der Depotbank und der Fondsleitung liegen.

4. INFORMATIONEN ÜBER DRITTE

4.1. Zahlstellen

Zahlstelle ist:
Raiffeisen Schweiz Genossenschaft, St. Gallen

4.2. Vertrieber

Mit der Vertriebstätigkeit in Bezug auf den Umbrella-Fonds und der Teilvermögen ist folgendes Institut beauftragt worden:

Raiffeisen Schweiz Genossenschaft, St. Gallen

Weitere Vertrieber können bestellt werden.

4.3. Market Maker

Market Maker ist:

Raiffeisen Schweiz Genossenschaft, St. Gallen

5. WEITERE INFORMATIONEN

5.1. Nützliche Hinweise

Valorennummer: vgl. Tabelle 1 am Ende des Prospekts

ISIN-Nummer: vgl. Tabelle 1 am Ende des Prospekts

Rechnungseinheit: vgl. Tabelle 1 am Ende des Prospekts

Anteile

Inhabertitel, keine Verbriefung, es werden keine Anteilsbruchteile (Fraktionen) geführt.

Mindestzeichnung

A-Anteilsklasse: 1 Anteil

H-Anteilsklasse: 1 Anteil

5.2. Erstausgabepreis

5.2.1. Raiffeisen ETF – Solid Gold

Der Erstausgabepreis pro Anteil entspricht bei sämtlichen Anteilsklassen des Teilvermögens dem Gegenwert von 100 Gramm Gold in der Feinheit 995/1000 (oder besser) in der Referenzwährung der jeweiligen Anteilsklasse, zuzüglich einer Ausgabekommission wie unten in Ziff. 1.12.4 festgelegt.

5.2.2. Raiffeisen ETF – Solid Gold Ounces

Der Erstausgabepreis pro Anteil entspricht bei sämtlichen Anteilsklassen des Teilvermögens dem Gegenwert von einer Unze Gold in der Feinheit 995/1000 (oder besser) in der Referenzwährung der jeweiligen Anteilsklasse, zuzüglich einer Ausgabekommission, wie unten in Ziff. 1.12.4 festgelegt.

5.2.3. Raiffeisen ETF – Solid Gold Responsibly Sourced & Traceable

Der Erstausgabepreis pro Anteil entspricht bei sämtlichen Anteilsklassen des Teilvermögens dem Gegenwert von 10 Gramm Gold in der Feinheit 999.9/1000 in der Referenzwährung der jeweiligen Anteilsklasse, zuzüglich einer Ausgabekommission wie unten in Ziff. 1.12.4 festgelegt.

5.3. Folgeausgabepreis

5.3.1. Raiffeisen ETF – Solid Gold, Raiffeisen ETF – Solid Gold Ounces und Raiffeisen ETF – Solid Gold Responsibly Sourced & Traceable

Der Folgeausgabepreis bei sämtlichen Anteilsklassen der Teilvermögen ist der Preis pro Anteil, der dem an jedem Bankwerktag in Zürich ermittelten Nettoinventarwert je Anteil (Ziff. 1.8) der entsprechenden Anteilsklasse entspricht, zuzüglich einer Ausgabekommission, wie unten in Ziff. 1.12.4 festgelegt.

5.4. Sachauszahlungen

5.4.1. Raiffeisen ETF – Solid Gold

Die Anleger aller Anteilsklassen des Teilvermögens haben das Recht, im Falle der Kündigung statt der Auszahlung des Rücknahmebetrags in bar einmal pro Woche, jeweils donnerstags, sofern ein Bankarbeitstag (wie oben in Ziff. 1.8 definiert) somit also einmal wöchentlich eine Auszahlung in physischem Gold zu verlangen (Sachauszahlung). Der Antrag auf Sachrückzahlung ist an die im Antrag auf Sachauszahlung aufgeführte Stelle jeweils bis spätestens am Donnerstag um 12 Uhr (der "Rücknahmetag") der jeweiligen Woche, sofern ein Bankarbeitstag (wie oben in Ziff. 1.8 definiert) mittels dem angehängten Antragsschein auf Sachauszahlung, der als Bestandteil des Prospekts gilt, zu stellen. Fällt ausnahmsweise der oben festgelegte Rücknahmetag nicht auf einen Bankarbeitstag, so kommt für den Anleger der nächstmögliche Bankarbeitstag als Rücknahmetag zur Anwendung. Anträge auf Sachrückzahlung, welche am jeweiligen Rücknahmetag nach 12 Uhr eintreffen, werden automatisch am nächsten Rücknahmetag abgerechnet. Der bei einer Sachrücknahme zur Berechnung Anwendung findende Goldpreis ist der Nachmittags-Schlusskurs des Goldhandels in London, London Bullion Market Association, des nächstmöglichen auf den Rücknahmetag folgenden Bankarbeitstag, an welchem der Goldhandel in London geöffnet ist, somit normalerweise Freitags.

Vorbehalten bleiben währungspolitische oder sonstige behördliche Massnahmen, welche die Auslieferung von physischem Gold untersagen oder dergestalt erschweren, dass eine Sachauszahlung der Depotbank vernünftigerweise nicht zugemutet werden kann.

Das Recht auf Sachauszahlung ist grundsätzlich bei **sämtlichen Anteilsklassen dieses Teilvermögens** auf die **Standardeinheit von Standard-Goldbarren (ca. 400 Unzen = ca. 12.5 kg)** mit dem handelsüblichem Feingehalt 995/1000 (oder besser) beschränkt. Falls die Sachauslieferung in der Standardeinheit Standard-Goldbarren aufgrund von währungspolitischen bzw. behördlichen Massnahmen oder sonstigen Gründen, welche von der Depotbank nicht verantwortet werden können, untersagt oder dergestalt erschwert bzw. verunmöglicht ist, dass eine Sachauszahlung in der Standardeinheit Standard-Goldbarren der Depotbank nicht zugemutet werden kann, behält sich die Depotbank das Recht vor, die Sachauslieferung in einer anderen Gold Standardeinheit mit dem handelsüblichem Feingehalt 995/1000 (oder besser) vorzunehmen. Die Mindestrücknahme beträgt bei sämtlichen Anteilsklasse dieses Teilvermögens mindestens so viele Anteile, dass deren Gegenwert mindestens dem Wert der zur Sachauszahlung gelangenden Standard-Goldbarren entspricht. Eine allfällige wertmässige Differenz zwischen dem der bei einer Sachrücknahme zurückgegebenen Anteilen zugrunde liegenden physischen Gold und den zur Auslieferung kommenden Standard-Goldbarren wird dem Anleger in der jeweiligen Referenzwährung der Anteilsklasse ausbezahlt. Der zur Berechnung Anwendung findende Goldpreis ist der Nachmittags-Schlusskurs des Goldhandels in London, London Bullion Market Association, des nächstmöglichen auf den Rücknahmetag folgenden Bankarbeitstags, an welchem der Goldhandel in London geöffnet ist. Andere handelsübliche Einheiten werden nur auf Antrag und bei Verfügbarkeit mit den im Zeitpunkt der Lieferung gültigen Fabrikationszuschlägen

und weiteren Kosten (Prägungskosten, Lieferung, Versicherung, Pönalität für Feinheitendifferenz etc.) zulasten des Anlegers mit marktüblichen Auslieferungsfristen bereitgestellt. Die Depotbank ist nicht verpflichtet einem derartigen Antrag Folge zu leisten. Im Rahmen der Feinheitsspanne der Standardeinheit, die sich in einer geringfügigen Preisdifferenz niederschlägt, entscheidet die Fondsleitung über die Zuteilung. Spitzenausgleiche werden in bar ausbezahlt. Die Differenz wird auf der Grundlage des Produkts aus dem Goldpreis, dem Gewicht und der Feinheit berechnet. Beträge, welche zur Deckung von Steuern, Kosten und Kommissionen von der Bruttoauszahlung in Abzug gebracht werden, werden als Barauszahlung behandelt.

Der Antrag auf Sachauszahlung ist an die im Antrag auf Sachauszahlung aufgeführte Stelle jeweils bis spätestens am Donnerstag um 12 Uhr (der "Rücknahmetag") der jeweiligen Woche, sofern ein Bankarbeitstag (wie oben in Ziff. 1.8 definiert) mittels dem angehängten Antragsschein auf Sachauszahlung, als Bestandteil des Prospekts, zu stellen. Das Gold wird bei sämtlichen Anteilsklassen dieses Teilvermögens in Standard Goldbarren (ca. 400 Unzen = ca. 12.5 kg) mit dem handelsüblichem Feingehalt 995/1000 (oder besser) innert einer Frist von höchstens 10 Bankwerktagen am Hauptsitz der Zahlstelle Raiffeisen Schweiz Genossenschaft, St. Gallen (vgl. Ziff. 4.1 oben) resp. am Sitz jeder Raiffeisenbank in der Schweiz ausgeliefert. Der Eigentumsübergang erfolgt in diesem Fall im Zeitpunkt der Auslieferung am Hauptsitz der Zahlstelle Raiffeisen Schweiz Genossenschaft resp. am jeweiligen Sitz der ausgewählten Raiffeisenbank in der Schweiz. Bei der Auslieferung von physischem Gold wird die in Ziff. 5.7 genannte Kommission für die Auslieferung von physischem Gold bei Sachauszahlung erhoben. Die Auslieferungsfristen von anderen handelsüblichen Einheiten sind im Einzelfall abzusprechen. Sie können bis zu 30 Bankwerktage betragen.

Wünscht ein Anleger die Auslieferung des Goldes an eine Drittbank in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein, hat er dies mittels des angehängten Antragsscheins auf Sachauszahlung der im Antrag auf Sachauszahlung aufgeführten Stelle mitzuteilen. Die Depotbank ist nicht verpflichtet, einem derartigen Antrag Folge zu leisten. Die mit einer solchen Auslieferung verbundenen weiteren Kosten (Transport, Versicherung etc.) und allfällige damit verbundene Steuern und Abgaben werden dem Anleger zusätzlich zu der Kommission für die Auslieferung von physischem Gold bei Sachauszahlung gemäss Ziff. 1.12.4 unten in Rechnung gestellt. Der Eigentumsübergang erfolgt in diesem Fall im Zeitpunkt der Auslieferung des Goldes durch die Drittverwahrstelle an den Transporteur. Im Falle eines Notstandes, beispielsweise bei kriegerischen Ereignissen, Transferbeschränkungen, höherer Gewalt oder ähnlichen Gründen, behält sich die Depotbank das Recht vor, das Gold auf Kosten und Risiko des Kunden an dem Ort und in der Weise zu liefern, wie ihr dies möglich ist und zweckmässig erscheint.

Auslieferungen im Ausland (exkl. Liechtenstein) werden keine vorgenommen.

Der Anspruch auf Sachauszahlung gilt auch im Falle der Liquidation des Teilvermögens. Das Recht des Anlegers auf Sachauszahlung ist indes auf die vom Teilvermögen gehaltenen Goldbestände beschränkt. Sofern die

Gesamtheit der Anleger im Liquidationsfall die Sachauszahlung in einem Umfang verlangt, der die Goldbestände übersteigt, erfolgt eine anteilmässige Kürzung der Sachauszahlung verbunden mit einer teilweisen Barauszahlung. Ein Antrag auf Sachauszahlung im Liquidationsfall muss innert 15 Tagen nach Publikation des Liquidationsbeschlusses bei der in dem angehängten Antragsschein auf Sachauszahlung bezeichneten Stelle eingehen.

5.4.2. Raiffeisen ETF – Solid Gold Ounces

Die Anleger sämtlicher Anteilsklassen des Teilvermögens haben das Recht, im Falle der Kündigung statt der Auszahlung des Rücknahmebetreffnisses in bar einmal pro Woche, jeweils donnerstags, sofern ein Bankarbeitstag (wie oben in Ziff. 1.8 definiert) somit also einmal wöchentlich eine Auszahlung in physischem Gold zu verlangen (Sachauszahlung). Der Antrag auf Sachrückzahlung ist an die im Antrag auf Sachauszahlung aufgeführte Stelle jeweils bis spätestens am Donnerstag um 12 Uhr (der "Rücknahmetag") der jeweiligen Woche, sofern ein Bankarbeitstag (wie oben in Ziff. 1.8 definiert) mittels dem angehängten Antragsschein auf Sachauszahlung, der als Bestandteil des Prospekts gilt, zu stellen. Fällt ausnahmsweise der oben festgelegte Rücknahmetag nicht auf einen Bankarbeitstag, so kommt für den Anleger der nächstmögliche Bankarbeitstag als Rücknahmetag zur Anwendung. Anträge auf Sachrückzahlung, welche am jeweiligen Rücknahmetag nach 12 Uhr eintreffen, werden automatisch am nächsten Rücknahmetag abgerechnet. Der bei einer Sachrücknahme zur Berechnung Anwendung findende Goldpreis ist der Nachmittags-Schlusskurs des Goldhandels in London, London Bullion Market Association, des nächstmöglichen auf den Rücknahmetag folgenden Bankarbeitstag, an welchen der Goldhandel in London geöffnet ist, somit normalerweise Freitags.

Vorbehalten bleiben währungspolitische oder sonstige behördliche Massnahmen, welche die Auslieferung von physischem Gold untersagen oder dergestalt erschweren, dass eine Sachauszahlung der Depotbank vernünftigerweise nicht zugemutet werden kann.

Das Recht auf Sachauszahlung ist grundsätzlich bei **sämtlichen Anteilsklassen dieses Teilvermögens** auf die **Standardeinheit von 1 Unzen Goldbarren (ca. 31.10 Gramm)** mit dem handelsüblichem Feingehalt 995/1000 (oder besser) beschränkt. Falls die Sachauslieferung in der Standardeinheit 1 Unzen Goldbarren aufgrund von währungspolitischen bzw. behördlichen Massnahmen oder sonstigen Gründen, welche von der Depotbank nicht verantwortet werden können, untersagt oder dergestalt erschwert bzw. verunmöglicht ist, dass eine Sachauszahlung in der Standardeinheit 1 Unzen Goldbarren der Depotbank nicht zugemutet werden kann, behält sich die Depotbank das Recht, vor die Sachauslieferung in einer anderen Gold Standardeinheit mit dem handelsüblichem Feingehalt 995/1000 (oder besser) vorzunehmen. Die Mindestrücknahme beträgt bei sämtlichen Anteilsklassen dieses Teilvermögens 1 Anteil. Eine allfällige wertmässige Differenz zwischen dem Wert der zur Sachauszahlung gelangenden Anteilen und dem Wert der zur Auslieferung gelangenden 1 Unzen Goldbarren muss von dem die Sachauszahlung verlangenden Anleger mittels Geldzahlung ausgleichen müssen. Der zur Berechnung Anwendung findende

Goldpreis ist der Nachmittags-Schlusskurs des Goldhandels in London, London Bullion Market Association, des nächstmöglichen auf den Rücknahmetag folgenden Bankarbeitstags, an welchem der Goldhandel in London geöffnet ist.

Der Antrag auf Sachauszahlung ist an die im Antrag auf Sachauszahlung aufgeführte Stelle jeweils bis spätestens am Donnerstag um 12 Uhr (der "Rücknahmetag") der jeweiligen Woche, sofern ein Bankarbeitstag (wie oben in Ziff. 5.4 definiert) mittels dem angehängten Antragsschein auf Sachauszahlung, als Bestandteil des Prospekts, zu stellen. Das Gold wird bei sämtlichen Anteilsklassen dieses Teilvermögens in Unzen Goldbarren (ca. 31.1 Gramm) mit dem handelsüblichem Feingehalt 995/1000 (oder besser) innert einer Frist von höchstens 10 Bankwerktagen am Hauptsitz der Zahlstelle Raiffeisen Schweiz Genossenschaft, St. Gallen (vgl. Ziff. 4.1 oben) resp. am Sitz jeder Raiffeisenbank in der Schweiz ausgeliefert. Der Eigentumsübergang erfolgt in diesem Fall im Zeitpunkt der Auslieferung am Hauptsitz der Zahlstelle Raiffeisen Schweiz Genossenschaft resp. am jeweiligen Sitz der ausgewählten Raiffeisenbank in der Schweiz. Bei der Auslieferung von physischem Gold wird die in Ziff. 1.12.4 genannte Kommission für die Auslieferung von physischem Gold bei Sachauszahlung erhoben. Die Auslieferungsfristen von anderen handelsüblichen Einheiten sind im Einzelfall abzusprechen. Sie können bis zu 30 Bankwerktagen betragen.

Wünscht ein Anleger die Auslieferung des Goldes an eine Drittbank in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein, hat er dies mittels des angehängten Antragsscheins auf Sachauszahlung der im Antrag auf Sachauszahlung aufgeführten Stelle mitzuteilen. Die Depotbank ist nicht verpflichtet, einem derartigen Antrag Folge zu leisten. Die mit einer solchen Auslieferung verbundenen weiteren Kosten (Transport, Versicherung etc.) und allfällige damit verbundene Steuern und Abgaben werden dem Anleger zusätzlich zu der Kommission für die Auslieferung von physischem Gold bei Sachauszahlung gemäss Ziff. 1.12.4 unten in Rechnung gestellt. Der Eigentumsübergang erfolgt in diesem Fall im Zeitpunkt der Auslieferung des Goldes durch die Drittverwahrstelle an den Transporteur. Im Falle eines Notstandes, beispielsweise bei kriegerischen Ereignissen, Transferbeschränkungen, höherer Gewalt oder ähnlichen Gründen, behält sich die Depotbank das Recht vor, das Gold auf Kosten und Risiko des Kunden an dem Ort und in der Weise zu liefern, wie ihr dies möglich ist und zweckmässig erscheint.

Auslieferungen im Ausland (exkl. Liechtenstein) werden keine vorgenommen.

Der Anspruch auf Sachauszahlung gilt auch im Falle der Liquidation des Teilvermögens. Das Recht des Anlegers auf Sachauszahlung ist indes auf die vom Teilvermögen gehaltenen Goldbestände beschränkt. Sofern die Gesamtheit der Anleger im Liquidationsfall die Sachauszahlung in einem Umfang verlangt, der die Goldbestände übersteigt, erfolgt eine anteilmässige Kürzung der Sachauszahlung verbunden mit einer teilweisen Barauszahlung. Ein Antrag auf Sachauszahlung im Liquidationsfall muss innert 15 Tagen nach Publikation des Liquidationsbeschlusses bei der in dem angehängten Antragsschein auf Sachauszahlung bezeichneten Stelle eingehen.

5.4.3. Raiffeisen ETF – Solid Gold Responsibly Sourced & Traceable

Die Anleger aller Anteilklassen des Teilvermögens haben das Recht, im Falle der Kündigung statt der Auszahlung des Rücknahmebetreffnisses in bar einmal pro Woche, jeweils donnerstags, sofern ein Bankarbeitstag (wie oben in Ziff. 1.8 definiert) somit also einmal wöchentlich eine Auszahlung in physischem Gold zu verlangen (Sachauszahlung). Der Antrag auf Sachrückzahlung ist an die im Antrag auf Sachauszahlung aufgeführte Stelle jeweils bis spätestens am Donnerstag um 12 Uhr (der "Rücknahmetag") der jeweiligen Woche, sofern ein Bankarbeitstag (wie oben in Ziff. 1.8 definiert) mittels dem angehängten Antragsschein auf Sachauszahlung, der als Bestandteil des Prospekts gilt, zu stellen. Fällt ausnahmsweise der oben festgelegte Rücknahmetag nicht auf einen Bankarbeitstag, so kommt für den Anleger der nächstmögliche Bankarbeitstag als Rücknahmetag zur Anwendung. Anträge auf Sachrückzahlung, welche am jeweiligen Rücknahmetag nach 12 Uhr eintreffen, werden automatisch am nächsten Rücknahmetag abgerechnet. Der bei einer Sachrücknahme zur Berechnung Anwendung findende Goldpreis ist der Nachmittags-Schlusskurs des Goldhandels in London, London Bullion Market Association, des nächstmöglichen auf den Rücknahmetag folgenden Bankarbeitstags, an welchem der Goldhandel in London geöffnet ist, somit normalerweise Freitags.

Vorbehalten bleiben währungspolitische oder sonstige behördliche Massnahmen, welche die Auslieferung von physischem Gold untersagen oder dergestalt erschweren, dass eine Sachauszahlung der Depotbank vernünftigerweise nicht zugemutet werden kann.

Das Recht auf Sachauszahlung ist grundsätzlich bei sämtlichen Anteilklassen dieses Teilvermögen auf die Standardeinheit von «Responsibly Sourced & Traceable» 1 Kilo Goldbarren mit einer Feinheit von 999.9/1000 oder 995.0/1000 beschränkt. Falls die Sachauslieferung in der Standardeinheit «Responsibly Sourced & Traceable» 1 Kilo Goldbarren mit einer Feinheit von 999.9/1000 oder 995.0/1000 aufgrund von währungspolitischen bzw. behördlichen Massnahmen oder sonstigen Gründen, welche von der Depotbank nicht verantwortet werden können, untersagt oder dergestalt erschwert bzw. verunmöglicht ist, dass eine Sachauszahlung in der Standardeinheit «Responsibly Sourced & Traceable» 1 Kilo Goldbarren mit einer Feinheit von 999.9/1000 oder 995.0/1000 der Depotbank nicht zugemutet werden kann, behält sich die Depotbank das Recht vor, die Sachauslieferung in einer anderen Gold Standardeinheit mit dem handelsüblichem Feingehalt 995.0/1000 (oder besser) vorzunehmen. Die Mindestrücknahme beträgt bei sämtlichen Anteilklassen dieses Teilvermögens mindestens so viele Anteile, dass deren Gegenwert mindestens dem Wert der zur Sachauszahlung gelangenden Standard-Goldbarren entspricht. Eine allfällige wertmässige Differenz zwischen dem der bei einer Sachrücknahme zurückgegebenen Anteilen zugrunde liegenden physischen Gold und den zur Auslieferung kommenden Standard-Goldbarren wird dem Anleger in der jeweiligen Referenzwährung der Anteilsklasse ausbezahlt. Der zur Berechnung Anwendung findende Goldpreis ist der Nachmittags-Schlusskurs des Goldhandels in London, London Bullion Market Association, des nächstmöglichen auf den Rücknahmetag folgenden Bankarbeitstags, an welchem der Goldhandel in London geöffnet ist. Andere

handelsübliche Einheiten werden nur auf Antrag und bei Verfügbarkeit mit den im Zeitpunkt der Lieferung gültigen Fabrikationszuschlägen und weiteren Kosten (Prägungskosten, Lieferung, Versicherung, Pönalität für Feinheitendifferenz etc.) zulasten des Anlegers mit marktüblichen Auslieferungsfristen bereitgestellt. Die Depotbank ist nicht verpflichtet einem derartigen Antrag Folge zu leisten. Im Rahmen der Feinheitsspanne der Standardeinheit, die sich in einer geringfügigen Preisdifferenz niederschlägt, entscheidet die Fondsleitung über die Zuteilung. Spitzenausgleiche werden in bar ausbezahlt. Die Differenz wird auf der Grundlage des Produkts aus dem Goldpreis, dem Gewicht und der Feinheit berechnet. Beträge, welche zur Deckung von Steuern, Kosten und Kommissionen von der Bruttoauszahlung in Abzug gebracht werden, werden als Barauszahlung behandelt.

Der Antrag auf Sachauszahlung ist an die im Antrag auf Sachauszahlung aufgeführte Stelle jeweils bis spätestens am Donnerstag um 12 Uhr (der "Rücknahmetag") der jeweiligen Woche, sofern ein Bankarbeitstag (wie oben in Ziff. 1.8 definiert) mittels dem angehängten Antragsschein auf Sachauszahlung, als Bestandteil des Prospekts, zu stellen. Das Gold wird bei sämtlichen Anteilsklassen dieses Teilvermögens in «Responsibly Sourced & Traceable» 1 Kilo Goldbarren mit einer Feinheit von 999.9/1000 oder 995.0/1000 innert einer Frist von höchstens 10 Bankwerktagen am Hauptsitz der Zahlstelle Raiffeisen Schweiz Genossenschaft, St. Gallen (vgl. Ziff. 4.1 oben) resp. am Sitz jeder Raiffeisenbank in der Schweiz ausgeliefert. Der Eigentumsübergang erfolgt in diesem Fall im Zeitpunkt der Auslieferung am Hauptsitz der Zahlstelle Raiffeisen Schweiz Genossenschaft resp. am jeweiligen Sitz der ausgewählten Raiffeisenbank in der Schweiz. Bei der Auslieferung von physischem Gold wird die in Ziff. 1.12.4 genannte Kommission für die Auslieferung von physischem Gold bei Sachauszahlung erhoben. Die Auslieferungsfristen von anderen handelsüblichen Einheiten sind im Einzelfall abzusprechen. Sie können bis zu 30 Bankwerktage betragen.

Wünscht ein Anleger die Auslieferung des Goldes an eine Drittbank in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein, hat er dies mittels des angehängten Antragsscheins auf Sachauszahlung der im Antrag auf Sachauszahlung aufgeführten Stelle mitzuteilen. Die Depotbank ist nicht verpflichtet, einem derartigen Antrag Folge zu leisten. Die mit einer solchen Auslieferung verbundenen weiteren Kosten (Transport, Versicherung etc.) und allfällige damit verbundene Steuern und Abgaben werden dem Anleger zusätzlich zu der Kommission für die Auslieferung von physischem Gold bei Sachauszahlung gemäss Ziff. 1.12.4 unten in Rechnung gestellt. Der Eigentumsübergang erfolgt in diesem Fall im Zeitpunkt der Auslieferung des Goldes durch die Drittverwahrstelle an den Transporteur. Im Falle eines Notstandes, beispielsweise bei kriegerischen Ereignissen, Transferbeschränkungen, höherer Gewalt oder ähnlichen Gründen, behält sich die Depotbank das Recht vor, das Gold auf Kosten und Risiko des Kunden an dem Ort und in der Weise zu liefern, wie ihr dies möglich ist und zweckmässig erscheint.

Auslieferungen im Ausland (exkl. Liechtenstein) werden keine vorgenommen.

Der Anspruch auf Sachauszahlung gilt auch im Falle der Liquidation des Teilvermögens. Das Recht des Anlegers auf Sachauszahlung ist indes auf die vom Teilvermögen gehaltenen Goldbestände beschränkt. Sofern die Gesamtheit der Anleger im Liquidationsfall die Sachauszahlung in einem Umfang verlangt, der die Goldbestände übersteigt, erfolgt eine anteilmässige Kürzung der Sachauszahlung verbunden mit einer teilweisen Barauszahlung. Ein Antrag auf Sachauszahlung im Liquidationsfall muss innert 15 Tagen nach Publikation des Liquidationsbeschlusses bei der in dem angehängten Antragsschein auf Sachauszahlung bezeichneten Stelle eingehen.

5.5. Bedingungen für den Erwerb und die Veräusserung von Fondsanteilen am Sekundärmarkt

Im Gegensatz zu Zeichnungen und Rücknahmen am Primärmarkt fällt beim Kauf und Verkauf von Fondsanteilen über die Börse die in Ziff. 1.8 beschriebene Ausgabe- und Rücknahmekommission nicht an. Die Anleger haben neben der Courtage ihrer Bank jeweils lediglich die für solche Transaktionen üblichen Börsengebühren sowie die Umsatzabgabe zu entrichten.

Eine solche Transaktion in Fondsanteilen entspricht weitgehend dem Erwerb oder der Veräusserung von Aktien über die SIX Swiss Exchange. Der Kauf bzw. Verkauf von Anteilen erfolgt jeweils zu aktuellen Börsenkursen in der Referenzwährung der entsprechenden Anteilsklasse. Damit geniesst der Anleger eine wesentlich höhere Flexibilität bezüglich der Preisstellung als beim Bezug oder bei der Rückgabe von Anteilen über die Fondsleitung bzw. deren Vertreibern.

Wenn die SIX Swiss Exchange als Börse, an der die Anteile kotiert sind, geschlossen ist, findet kein marktmässiger Handel in den Anteilen des Anlagefonds statt.

5.6. Publikationen des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen

Weitere Informationen über den Umbrella-Fonds und die Teilvermögen sind im letzten Jahres- bzw. Halbjahresbericht enthalten. Zudem können aktuellste Informationen im Internet unter www.raiffeisen.ch abgerufen werden.

Bei einer Fondsvertragsänderung, einem Wechsel der Fondsleitung oder der Depotbank sowie der Auflösung eines Teilvermögens erfolgt die Veröffentlichung durch die Fondsleitung auf der elektronischen Plattform der Swiss Fund Data AG (www.swissfunddata.ch).

Preisveröffentlichungen erfolgen für sämtliche Teilvermögen für jeden Tag, an welchem Ausgaben und Rücknahmen von Fondsanteilen getätigt werden, mindestens aber an jedem ersten und dritten Mittwoch im Monat (bzw. dem darauf folgenden Bankwerktag) sowie am letzten Wochentag (Montag – Freitag) des Kalenderjahres, mit dem Zusatz "exklusive Kommissionen" auf der elektronischen Plattform der Swiss Fund Data AG (www.swissfunddata.ch). Für das Teilvermögen Swiss Franc Bond erfolgt am 31. Dezember jeweils keine Preisveröffentlichung.

5.7. Verkaufsrestriktionen

Bei der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen des Umbrella-Fonds im Ausland kommen die dort geltenden Bestimmungen zur Anwendung.

- (a) Für folgende Länder liegt eine Bewilligung für die Vertriebstätigkeit vor: Schweiz

- (b) Anteile der Teilvermögen dieses Umbrella-Fonds dürfen innerhalb der USA weder angeboten, verkauft noch ausgeliefert werden. Anteile der Teilvermögen dieses Umbrella-Fonds sind weder gemäss dem US Securities Act 1933 noch dem US Investment Company Act 1940 in den Vereinigten Staaten von Amerika registriert. Sie können den US-Personen weder direkt noch indirekt zum Kauf angeboten oder verkauft werden.

US-Personen sind Personen, die durch US-amerikanische Gesetzgebungs- oder Regulierungsgesetze (hauptsächlich den US Securities Act von 1933 in der jeweils gültigen Fassung) als "US-Personen" definiert sind.

6. WEITERE ANLAGEINFORMATIONEN

6.1. Bisherige Ergebnisse

Die Angaben zur Performance des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen werden in den Jahres- und Halbjahresberichten aufgeführt.

6.2. Profil des typischen Anlegers

6.2.1. Profil des typischen Anlegers des Raiffeisen ETF – Solid Gold

Das Teilvermögen eignet sich für mittel- bis langfristige Anleger mit Risikobereitschaft, die einen Teil ihrer Anlagen zu Diversifizierungszwecken indirekt in das Edelmetall Gold investieren wollen, um Werterhalt, Inflationsschutz und langfristige Kapitalgewinne zu erzielen.

6.2.2. Profil des typischen Anlegers des Raiffeisen ETF – Solid Gold Ounces

Das Teilvermögen eignet sich für mittel- bis langfristige Anleger mit Risikobereitschaft, die einen Teil ihrer Anlagen zu Diversifizierungszwecken indirekt in das Edelmetall Gold investieren wollen, um Werterhalt, Inflationsschutz und langfristige Kapitalgewinne zu erzielen.

6.2.3. Profil des typischen Anlegers des Raiffeisen ETF – Solid Gold Responsibly Sourced & Traceable

Das Teilvermögen eignet sich für mittel- bis langfristige Anleger mit Risikobereitschaft, die einen Teil ihrer Anlagen zu Diversifizierungszwecken indirekt in das Edelmetall Gold investieren wollen, um Werterhalt, Inflationsschutz und langfristige Kapitalgewinne zu erzielen sowie Wert auf verantwortungsvolle und rückverfolgbare Beschaffung von Gold legen.

7. AUSFÜHRLICHE BESTIMMUNGEN

Alle weiteren Angaben zum Umbrella-Fonds wie zum Beispiel die Bewertung des Vermögens der Teilvermögen, die Aufführung sämtlicher dem Anleger und dem jeweiligen Teilvermögen belasteten Vergütungen und Nebenkosten sowie die Verwendung des Erfolges gehen im Detail aus dem Fondsvertrag hervor.

Tabelle 1
(Stand 8. Juli 2024)

Teil-vermögen	Anteils-klassen	Valoren-nummer	ISIN-Nummer	Rechnungs-einheit	Anteils-klassen-währung	Max. Ausgabe-/Rücknahme kommission zulasten der Anleger ¹⁾	Max. Management Fee zulasten des Teilvermögens ²⁾	Max. Kommission für Sachau slage	Bewertungsta g: Anzahl Bankwerkta ge ab Zeichnung/ Rücknahme	Valutatage: Anzahl Bankwerkta ge ab Bewertungsta g	Mindestanlag e/ Mindestbesta nd	Übertragung der Anlage-entscheide	Cut-off Zeit für Zeichnungen und Rücknahmen	Total Expense Ratio (TER) per 31.10.2023
Raiffeisen ETF – Solid Gold	A USD ³⁾	13403493	CH0134034930	CHF	CHF	2.00%/3.00%	0.40%	6)	1	1	n/a	Raiffeisen Schweiz Genossenschaft	12:00 Uhr Zürich Ortszeit	0.28%
	H CHF (hedged) ⁵⁾	13403490	CH0134034906		CHF						n/a			0.28%
Raiffeisen ETF – Solid Gold Ounces	A CHF ³⁾	13403484	CH0134034849	CHF	CHF	2.00%/3.00%	0.40%	7)	1	1	n/a	Raiffeisen Schweiz Genossenschaft	12:00 Uhr Zürich Ortszeit	0.26%
	A USD ⁴⁾	22161641	CH0221616417		USD						n/a			0.26%
	H CHF (hedged) ⁵⁾	13403486	CH0134034864		n/a						n/a			0.26%
Raiffeisen ETF – Solid Gold Responsibly Sourced & Traceable	A CHF ³⁾	112275672	CH1122756724	CHF	CHF	2.00%/3.00%	0.40%	8)	1	1	n/a	Raiffeisen Schweiz Genossenschaft	12:00 Uhr Zürich Ortszeit	0.29%
	A USD ⁴⁾	112275674	CH1122756740		USD						n/a			0.29%
	H CHF (hedged) ⁵⁾	112275673	CH1122756732		CHF						n/a			0.29%

- 1) Vergütungen und Nebenkosten zulasten der Anleger (Auszug aus § 17 des Fondsvertrags): Ausgabekommissionen zugunsten der Fondsleitung, Depotbank und/oder Vertreibern im In- und Ausland. Rücknahmekommission zugunsten der Fondsleitung, Depotbank und/oder Vertreibern im In- und Ausland.
- 2) Vergütungen und Nebenkosten zulasten des Teilvermögens (Auszug aus § 18 des Fondsvertrags): Für die Leitung, die Vermögensverwaltung, das Advisory, die Vertriebstätigkeit in Bezug auf die Teilvermögen, die Entschädigung der Depotbank und der Drittverwahrstelle stellt die Fondsleitung zulasten des jeweiligen Teilvermögens eine Verwaltungskommission auf den Nettoinventarwert des Vermögens des entsprechenden Teilvermögens in Rechnung.
- 3) A-Klasse CHF: Die A-Klasse CHF wendet sich an sämtliche Anleger und ist ausschüttend. Sie lautet auf die Referenzwährung Schweizer Franken (CHF). Die Anlagen in Gold (ausgedrückt in US-Dollar), die keine Nennwährung aufweisen, und allfällige Guthaben und Forderungen, die nicht auf den Schweizer Franken lauten, werden nicht währungsbesichert. Die Anteile werden an einer im Prospekt genannten Börse kotiert.
- 4) A-Klasse USD: Die A-Klasse USD wendet sich an sämtliche Anleger und ist ausschüttend. Sie lautet auf die Referenzwährung US-Dollar (USD). Die Anlagen in Gold, die keine Nennwährung aufweisen, und allfällige Guthaben und Forderungen, die nicht auf den US-Dollar lauten, werden nicht währungsbesichert. Die Anteile werden an einer im Prospekt genannten Börse kotiert.
- 5) H-Klasse CHF (hedged): Die H-Klasse CHF (hedged) wendet sich an sämtliche Anleger und ist ausschüttend. Sie lautet auf die Referenzwährung Schweizer Franken (CHF). Die Anlagen in Gold (ausgedrückt in US-Dollar) und allfällige Guthaben und Forderungen, die nicht auf den Schweizer Franken lauten, werden in der Regel vollumfänglich gegen diesen abgesichert. Die Anteile werden an einer im Prospekt genannten Börse kotiert.
- 6) 1 Standard Goldbarren: höchstens CHF 200.00/Lieferung; 2 Standard Goldbarren: höchstens CHF 500.00/Lieferung; 3 – 15 Standard Goldbarren: höchstens CHF 1750.00/Lieferung.
- 7) 1 – 10 Stück 1 Unzen Goldbarren: höchstens CHF 200.00/Lieferung; 11 – 500 Stück 1 Unzen Goldbarren: höchstens CHF 500.00/Lieferung; 501 – 5'000 Stück 1 Unzen Goldbarren: höchstens CHF 1750.00/Lieferung.
- 8) 1 «Responsibly Sourced & Traceable» 1 Kilo Goldbarren 999.9/1000 und 995.0/1000: höchstens CHF 200.00/Lieferung; 2 – 10 «Responsibly Sourced & Traceable» 1 Kilo Goldbarren 999.9/1000 und 995.0/1000: höchstens CHF 500.00/Lieferung; 11 – 150 «Responsibly Sourced & Traceable» 1 Kilo Goldbarren 999.9/1000 und 995.0/1000: höchstens CHF 1750.00/Lieferung.

Allgemeiner Teil 2: Fondsvertrag

I. Grundlagen

§1 Bezeichnung; Firma und Sitz von Fondsleitung, Depotbank und Vermögensverwalter

1. Unter der Bezeichnung Raiffeisen ETF besteht ein vertraglicher Umbrella-Fonds der Art "übrige Fonds für traditionelle Anlagen" ("der Umbrella-Fonds") im Sinne von Art. 25 ff. i.V.m. Art. 68 ff. und Art. 92 f. des Bundesgesetzes über die kollektiven Kapitalanlagen vom 23. Juni 2006 (KAG), der in die folgenden Teilvermögen unterteilt ist:

Raiffeisen ETF – Solid Gold

Raiffeisen ETF – Solid Gold Ounces

Raiffeisen ETF – Solid Gold Responsibly Sourced & Traceable

2. Fondsleitung ist die Vontobel Fonds Services AG, Zürich.
3. Depotbank ist die State Street Bank International GmbH, München, Zweigniederlassung Zürich.
4. Vermögensverwalter ist Raiffeisen Schweiz Genossenschaft, St. Gallen.

II. Rechte und Pflichten der Vertragsparteien

§2 Der Fondsvertrag

1. Die Rechtsbeziehungen zwischen Anlegern³ einerseits und Fondsleitung sowie Depotbank andererseits werden durch den vorliegenden Fondsvertrag und die einschlägigen Bestimmungen der Kollektivanlagengesetzgebung geordnet.

§3 Die Fondsleitung

1. Die Fondsleitung verwaltet die Teilvermögen für Rechnung der Anleger selbständig und in eigenem Namen. Sie entscheidet insbesondere über die Ausgabe von Anteilen, die Anlagen und deren Bewertung. Sie berechnet die Nettoinventarwerte der Teilvermögen und setzt Ausgabe- und Rücknahmepreise sowie Gewinnausschüttungen fest. Sie macht alle zum Umbrella-Fonds bzw. zu den Teilvermögen gehörenden Rechte geltend.
2. Die Fondsleitung und ihre Beauftragten unterliegen der Treue-, Sorgfalts- und Informationspflicht. Sie handeln unabhängig und wahren ausschliesslich die Interessen der Anleger. Sie treffen die organisatorischen Massnahmen, die für eine einwandfreie Geschäftsführung erforderlich sind. Sie legen Rechenschaft ab über die von ihnen verwalteten,

aufbewahrten und vertretenen kollektiven Kapitalanlagen und informieren über sämtliche den Anlegern direkt oder indirekt belasteten Gebühren und Kosten sowie über von Dritten zugeflossene Entschädigungen, insbesondere Provisionen, Rabatte oder sonstige vermögenswerte Vorteile.

3. Die Fondsleitung darf Anlageentscheide sowie Teilaufgaben Dritten übertragen, soweit dies im Interesse einer sachgerechten Verwaltung liegt. Sie beauftragt ausschliesslich Personen, die über die für diese Tätigkeit notwendigen Fähigkeiten, Kenntnisse und Erfahrungen und über die erforderlichen Bewilligungen verfügen. Sie instruiert und überwacht die beigezogenen Dritten sorgfältig.

Die Anlageentscheide dürfen nur an Vermögensverwalter übertragen werden, die über die erforderliche Bewilligung verfügen.

Die Anlageentscheide dürfen weder an die Depotbank noch an andere Unternehmen übertragen werden, deren Interessen mit denen der Fondsleitung oder der Anleger kollidieren können.

Die Fondsleitung bleibt für die Erfüllung der aufsichtsrechtlichen Pflichten verantwortlich und wahrt bei der Übertragung von Aufgaben die Interessen der Anleger. Für Handlungen der Personen, denen die Fondsleitung Aufgaben übertragen hat, haftet sie wie für eigenes Handeln.

4. Die Fondsleitung kann mit Zustimmung der Depotbank eine Änderung dieses Fondsvertrages bei der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung einreichen (siehe § 25) sowie mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde weitere Teilvermögen eröffnen.
5. Die Fondsleitung kann einzelne Teilvermögen mit anderen Teilvermögen oder mit anderen Anlagefonds gemäss den Bestimmungen von § 23 vereinigen oder die einzelnen Teilvermögen gemäss den Bestimmungen von § 24 auflösen.
6. Die Fondsleitung hat Anspruch auf die in den §§ 17 und 18 vorgesehenen Vergütungen, auf Befreiung von den Verbindlichkeiten, die sie in richtiger Erfüllung ihrer Aufgaben eingegangen ist, und auf Ersatz der Aufwendungen, die sie zur Erfüllung dieser Verbindlichkeiten gemacht hat.

§4 Die Depotbank

1. Die Depotbank bewahrt das Vermögen der Teilvermögen auf. Sie besorgt die Ausgabe und

³ Aus Gründen der einfacheren Lesbarkeit wird auf die geschlechtsspezifische Differenzierung, z. B. Anlegerinnen und

Anleger, verzichtet. Entsprechende Begriffe gelten grundsätzlich für beide Geschlechter.

Rücknahme der Fondsanteile sowie den Zahlungsverkehr für die Teilvermögen.

2. Die Depotbank und ihre Beauftragten unterliegen der Treue-, Sorgfalts- und Informationspflicht. Sie handeln unabhängig und wahren ausschliesslich die Interessen der Anleger. Sie treffen die organisatorischen Massnahmen, die für eine einwandfreie Geschäftsführung erforderlich sind. Sie legen Rechenschaft ab über die von ihnen verwalteten, aufbewahrten und vertretenen kollektiven Kapitalanlagen und informieren über sämtliche den Anlegern direkt oder indirekt belasteten Gebühren und Kosten sowie über von Dritten zugeflossene Entschädigungen, insbesondere Provisionen, Rabatte oder sonstige vermögenswerte Vorteile.
3. Die Depotbank ist für die Konto- und Depotführung der Teilvermögen verantwortlich, kann aber nicht selbständig über dessen Vermögen verfügen.
4. Die Depotbank gewährleistet, dass ihr bei Geschäften, die sich auf die Vermögen der Teilvermögen beziehen, der Gegenwert innert der üblichen Fristen übertragen wird. Sie benachrichtigt die Fondsleitung, falls der Gegenwert nicht innert der üblichen Frist erstattet wird, und fordert von der Gegenpartei Ersatz für den betroffenen Vermögenswert, sofern dies möglich ist.
5. Die Depotbank führt die erforderlichen Aufzeichnungen und Konten so, dass sie jederzeit die verwahrten Vermögensgegenstände der einzelnen Teilvermögen und Anlagefonds voneinander unterscheiden kann.

Die Depotbank prüft bei Vermögensgegenständen, die nicht in Verwahrung genommen werden können, das Eigentum der Fondsleitung und führt darüber Aufzeichnungen.

6. Die Depotbank kann mit Zustimmung der Fondsleitung Dritt- und Zentralverwahrer im In- oder Ausland mit der Aufbewahrung des Vermögens der Teilvermögen beauftragen, soweit dies im Interesse einer sachgerechten Verwahrung liegt. Sie prüft und überwacht, ob der von ihr beauftragte Dritt- oder Zentralverwahrer:
 - a) über eine angemessene Betriebsorganisation, finanzielle Garantien und die fachlichen Qualifikationen verfügt, die für die Art und die Komplexität der Vermögensgegenstände, die ihm anvertraut wurden, erforderlich sind;
 - b) einer regelmässigen externen Prüfung unterzogen und damit sichergestellt wird, dass sich die Finanzinstrumente in seinem Besitz befinden;

- c) die von der Depotbank erhaltenen Vermögensgegenstände so verwahrt, dass sie von der Depotbank durch regelmässige Bestandesabgleiche zu jeder Zeit eindeutig als zum Fondsvermögen gehörend identifiziert werden können;
- d) die für die Depotbank geltenden Vorschriften hinsichtlich der Wahrnehmung ihrer delegierten Aufgaben und der Vermeidung von Interessenkollisionen einhält.

Mit Zustimmung der Fondsleitung und der Depotbank wurde die Raiffeisen Schweiz Genossenschaft als Drittverwahrstelle für das physische Gold in der Schweiz bestimmt. Die Raiffeisen Schweiz Genossenschaft kann weitere Drittverwahrstellenverträge abschliessen.

Die Depotbank haftet für den durch den Beauftragten verursachten Schaden, sofern sie nicht nachweisen kann, dass sie bei der Auswahl, Instruktion und Überwachung die nach den Umständen gebotene Sorgfalt angewendet hat. Der Prospekt enthält Ausführungen zu den mit der Übertragung der Aufbewahrung auf Dritt- und Zentralverwahrer verbundenen Risiken.

Für Finanzinstrumente darf die Übertragung im Sinne des vorstehenden Absatzes nur an beaufsichtigte Dritt- oder Zentralverwahrer erfolgen. Davon ausgenommen ist die zwingende Verwahrung an einem Ort, an dem die Übertragung an beaufsichtigte Dritt- oder Zentralverwahrer nicht möglich ist, wie insbesondere aufgrund zwingender Rechtsvorschriften oder der Modalitäten des Anlageprodukts. Die Anleger sind im Prospekt über die Aufbewahrung durch nicht beaufsichtigte Dritt- oder Zentralverwahrer zu informieren.

7. Die Depotbank sorgt dafür, dass die Fondsleitung das Gesetz und den Fondsvertrag beachtet. Sie prüft, ob die Berechnung des Nettoinventarwertes und der Ausgabe- und Rücknahmepreise der Anteile sowie die Anlageentscheide Gesetz und Fondsvertrag entsprechen und ob der Erfolg nach Massgabe des Fondsvertrags verwendet wird. Für die Auswahl der Anlagen, welche die Fondsleitung im Rahmen der Anlagevorschriften trifft, ist die Depotbank nicht verantwortlich.
8. Die Depotbank hat Anspruch auf die in den §§ 17 und 18 vorgesehenen Vergütungen, auf Befreiung von den Verbindlichkeiten, die sie in richtiger Erfüllung ihrer Aufgaben eingegangen ist, und auf Ersatz der Aufwendungen, die sie zur Erfüllung dieser Verbindlichkeiten gemacht hat.
9. Die Depotbank ist für die Aufbewahrung der Vermögen der Zielfonds, in welche die Teilvermögen investieren, nicht verantwortlich, es sei denn, ihr wurde diese Aufgabe übertragen.

§5 Die Anleger

1. Der Kreis der Anleger ist nicht beschränkt. Für einzelne Klassen sind Beschränkungen gemäss § 6 Ziff. 4 möglich.
2. Die Anleger erwerben mit Vertragsabschluss und der Einzahlung in bar eine Forderung gegen die Fondsleitung auf Beteiligung am Vermögen und am Ertrag eines Teilvermögens des Umbrella-Fonds. Die Forderung der Anleger ist in Anteilen begründet.
3. Die Anleger sind nur am Vermögen und am Ertrag desjenigen Teilvermögens berechtigt, an dem sie beteiligt sind. Für die auf ein einzelnes Teilvermögen entfallenden Verbindlichkeiten haftet nur das betreffende Teilvermögen.
4. Die Anleger sind nur zur Einzahlung des von ihnen gezeichneten Anteils in das entsprechende Teilvermögen verpflichtet. Ihre persönliche Haftung für Verbindlichkeiten des Umbrella-Fonds bzw. Teilvermögens ist ausgeschlossen.
5. Die Anleger erhalten bei der Fondsleitung jederzeit Auskunft über die Grundlagen für die Berechnung des Nettoinventarwertes pro Anteil. Machen die Anleger ein Interesse an näheren Angaben über einzelne Geschäfte der Fondsleitung wie die Ausübung von Mitgliedschafts- und Gläubigerrechten oder über das Risikomanagement oder über Sachauslagen geltend, so erteilt ihnen die Fondsleitung auch darüber jederzeit Auskunft. Die Anleger können beim Gericht am Sitz der Fondsleitung verlangen, dass die Prüfgesellschaft oder eine andere sachverständige Person den abklärungsbedürftigen Sachverhalt untersucht und ihnen darüber Bericht erstattet.
6. Die Anleger können den Fondsvertrag jederzeit kündigen und die Auszahlung ihres Anteils am entsprechenden Teilvermögen in bar verlangen.

Anstelle einer Auszahlung in bar können die Anleger auch physische Auszahlung (Sachauszahlung) desjenigen Edelmetalls verlangen, in welches das entsprechende Teilvermögen investiert ist. Weitere Ausführungen dazu finden sich in § 16 Ziff. 9. Vorbehalten bleiben währungspolitische oder sonstige behördliche Massnahmen, welche die Auslieferung von physischem Gold untersagen oder dergestalt erschweren, dass eine Sachauszahlung der Depotbank vernünftigerweise nicht zugemutet werden kann.
7. Der Antrag auf Sachauszahlung ist zusammen mit der Kündigung an die im Prospekt resp. im Antrag auf Sachauszahlung aufgeführten Stelle gestellt werden. Der Ort der Auslieferung des physischen Edelmetalls des einzelnen Teilvermögens ist jeweils im Prospekt genannt.

8. Die Anleger sind verpflichtet, der Fondsleitung und/oder der Depotbank und ihren Beauftragten gegenüber auf Verlangen nachzuweisen, dass sie die gesetzlichen oder fondsvertraglichen Voraussetzungen für die Beteiligung an einem Teilvermögen oder einer Anteilsklasse erfüllen bzw. nach wie vor erfüllen. Überdies sind sie verpflichtet, die Depotbank, die Fondsleitung und deren Beauftragte umgehend zu informieren, sobald sie diese Voraussetzungen nicht mehr erfüllen.
9. Die Anteile werden unverzüglich nach Eingang des Zeichnungspreises bei der Depotbank durch diese zugeteilt und im Anteilsregister eingetragen.
10. Die Anteile eines Anlegers müssen durch die Fondsleitung in Zusammenarbeit mit der Depotbank zum jeweiligen Rücknahmepreis zwangsweise zurückgenommen werden, wenn:
 - a) dies zur Wahrung des Rufes des Finanzplatzes, namentlich zur Bekämpfung der Geldwäscherei, erforderlich ist;
 - b) der Anleger die gesetzlichen oder vertraglichen Voraussetzungen zur Teilnahme an einem Teilvermögen nicht mehr erfüllt.
11. Zusätzlich können die Anteile eines Anlegers durch die Fondsleitung in Zusammenarbeit mit der Depotbank zum jeweiligen Rücknahmepreis zwangsweise zurückgenommen werden, wenn:
 - a) die Beteiligung des Anlegers an einem Teilvermögen geeignet ist, die wirtschaftlichen Interessen der übrigen Anleger massgeblich zu beeinträchtigen, insbesondere wenn die Beteiligung steuerliche Nachteile für den Umbrella-Fonds bzw. ein Teilvermögen im In- oder Ausland zeitigen kann;
 - b) Anleger ihre Anteile in Verletzung von Bestimmungen eines auf sie anwendbaren in- oder ausländischen Gesetzes, dieses Fondsvertrags oder des Prospekts erworben haben oder halten;
 - c) die wirtschaftlichen Interessen der Anleger beeinträchtigt werden, insbesondere in Fällen, wo einzelne Anleger durch systematische Zeichnungen und unmittelbar darauf folgende Rücknahmen Vermögensvorteile zu erzielen versuchen, indem sie Zeitunterschiede zwischen der Festlegung der Schlusskurse und der Bewertung des Vermögens der Teilvermögen ausnutzen (Market Timing).

§6 Anteile und Anteilsklassen

1. Die Fondsleitung kann mit Zustimmung der Depotbank und Genehmigung der Aufsichtsbehörde jederzeit verschiedene Anteilsklassen

schaffen, aufheben oder vereinigen. Alle Anteile der Anteilsklassen eines Teilvermögens berechtigen zur Beteiligung am ungeteilten Vermögen des Teilvermögens, welches seinerseits nicht segmentiert ist. Diese Beteiligung kann aufgrund klassenspezifischer Kostenbelastungen oder Ausschüttungen oder aufgrund klassenspezifischer Erträge unterschiedlich ausfallen und die verschiedenen Anteilsklassen eines Teilvermögens können deshalb einen unterschiedlichen Nettoinventarwert pro Anteil aufweisen. Für klassenspezifische Kostenbelastungen haftet das Vermögen des Teilvermögens als Ganzes.

2. Die Schaffung, Aufhebung oder Vereinigung von Anteilsklassen wird im Publikationsorgan bekannt gemacht. Nur die Vereinigung gilt als Änderung des Fondsvertrages im Sinne von § 25.
3. Die verschiedenen Anteilsklassen der Teilvermögen können sich namentlich hinsichtlich Kostenstruktur, Referenzwährung, Währungsabsicherung, Ausschüttung oder Thesaurierung der Erträge, Mindestanlage sowie Anlegerkreis unterscheiden.

Vergütungen und Kosten werden nur derjenigen Anteilsklasse belastet, der eine bestimmte Leistung zukommt. Vergütungen und Kosten, die nicht eindeutig einer Anteilsklasse zugeordnet werden können, werden den einzelnen Anteilsklassen im Verhältnis zum Vermögen des Teilvermögens belastet.

4. Zur Zeit bestehen die folgenden Anteilsklassen:

Raiffeisen ETF – Solid Gold
A-Klasse USD
H-Klasse CHF (hedged)

Raiffeisen ETF – Solid Gold Ounces
A-Klasse CHF
H-Klasse CHF (hedged)
A-Klasse USD

Raiffeisen ETF – Solid Gold Responsibly Sourced & Traceable
A-Klasse CHF

A-Klasse USD
H-Klasse CHF (hedged)

- A-Klasse CHF: Die A-Klasse CHF wendet sich an sämtliche Anleger und ist ausschüttend. Sie lautet auf die Referenzwährung Schweizer Franken (CHF). Die Anlagen in Gold (ausgedrückt in US-Dollar), die keine Nennwährung aufweisen, und allfällige Guthaben und Forderungen, die nicht auf den Schweizer Franken lauten, werden nicht währungsbesichert. Die Anteile werden an einer im Prospekt genannten Börse kotiert.
- A-Klasse USD: Die A-Klasse USD wendet sich an sämtliche Anleger und ist ausschüttend. Sie lautet auf die Referenzwährung US-Dollar (USD). Die Anlagen in Gold, die keine Nennwährung aufweisen, und allfällige Guthaben und Forderungen, die nicht auf den US-Dollar lauten, werden nicht währungsbesichert. Die Anteile werden an einer im Prospekt genannten Börse kotiert.

H-Klasse CHF (hedged): Die H-Klasse CHF (hedged) wendet sich an sämtliche Anleger und ist ausschüttend. Sie lautet auf die Referenzwährung Schweizer Franken (CHF). Die Anlagen in Gold (ausgedrückt in US-Dollar) und allfällige Guthaben und Forderungen, die nicht auf den Schweizer Franken lauten, werden in der Regel vollumfänglich gegen diesen abgesichert. Die Anteile werden an einer im Prospekt genannten Börse kotiert.

Die bei den Anteilsklassen im Namen erscheinende Währung ist die Währung, in der der Nettoinventarwert ausgedrückt wird, nicht aber die Währung, auf die die Anlagen lauten. Gold verfügt über keine Nennwährung.

Aufgrund der wirtschaftlichen Eigenschaften des Edelmetalls und der anfallenden laufenden Vergütungen und Kosten ist nicht mit effektiven Ausschüttungen zu rechnen.

5. Die Anteile werden nicht verbrieft, sondern buchmässig geführt. Der Anleger ist nicht berechtigt, die Aushändigung eines Anteilscheines zu verlangen.
6. Die Depotbank und die Fondsleitung sind verpflichtet, Anleger, welche die Voraussetzungen zum Halten einer Anteilsklasse nicht mehr erfüllen, aufzufordern, ihre Anteile innert 30 Kalendertagen im Sinne von § 16 zurückzugeben, an eine Person zu übertragen, die die genannten Voraussetzungen erfüllt oder in Anteile einer anderen Klasse des entsprechenden Teilvermögens umzutauschen, deren Bedingungen sie erfüllen. Leistet der Anleger dieser Aufforderung nicht Folge, muss die

Fondsleitung in Zusammenarbeit mit der Depotbank entweder einen zwangsweisen Umtausch in eine andere Anteilsklasse des entsprechenden Teilvermögens oder, sofern dies nicht möglich ist, eine zwangsweise Rücknahme im Sinne von § 5 Ziff. 10 der betreffenden Anteile vornehmen.

III. Richtlinien der Anlagepolitik

A Anlagegrundsätze

§7 Einhaltung der Anlagevorschriften

1. Bei der Auswahl der einzelnen Anlagen jedes Teilvermögens beachtet die Fondsleitung im Sinne einer ausgewogenen Risikoverteilung die nachfolgend aufgeführten prozentualen Beschränkungen. Diese beziehen sich auf das Vermögen der einzelnen Teilvermögen zu Verkehrswerten und sind ständig einzuhalten. Die einzelnen Teilvermögen müssen die Anlagebeschränkungen sechs Monate nach Ablauf der Zeichnungsfrist (Lancierung) erfüllen.
2. Werden die Beschränkungen durch Marktveränderungen überschritten, so müssen die Anlagen unter Wahrung der Interessen der Anleger innerhalb einer angemessenen Frist auf das zulässige Mass zurückgeführt werden.

§8 Anlageziel und Anlagepolitik

1. Die Fondsleitung kann im Rahmen der spezifischen Anlagepolitik jedes Teilvermögens das Vermögen der einzelnen Teilvermögen in die nachfolgenden Anlagen investieren. Die mit diesen Anlagen verbundenen Risiken sind im Prospekt offenzulegen.

a) Edelmetalle (physisch).

b) Derivate, wenn (i) ihnen als Basiswerte Derivate gemäss Bst. b), Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen zugrunde liegen, und (ii) die zugrunde liegenden Basiswerte gemäss Fondsvertrag als Anlagen zulässig sind. Derivate sind entweder an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt oder OTC gehandelt.

OTC-Geschäfte sind nur zulässig, wenn (i) die Gegenpartei ein beaufsichtigter, auf dieses Geschäft spezialisierter Finanzintermediär ist, und (ii) die OTC-Derivate täglich handelbar sind oder eine Rückgabe an den Emittenten jederzeit möglich ist. Zudem sind sie zuverlässig und nachvollziehbar bewertbar. Derivate können gemäss § 11 eingesetzt werden.

c) Guthaben auf Sicht und Zeit mit Laufzeiten bis zu zwölf Monaten bei Banken, die ihren Sitz in der Schweiz oder in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union haben oder in einem anderen Staat, wenn die Bank dort einer Aufsicht

untersteht, die derjenigen in der Schweiz gleichwertig ist.

2. Das Anlageziel des **Raiffeisen ETF – Solid Gold** besteht darin, langfristig die Wertentwicklung des Goldes, nach Abzug der dem Anlagefonds belasteten Vergütungen und Nebenkosten, zu reflektieren. Eine Anlage in Anteile des Raiffeisen ETF – Solid Gold soll eine effiziente Alternative zu einer direkten Anlage in physisches Gold darstellen.

Zu diesem Zweck investiert der Raiffeisen ETF – Solid Gold ausschliesslich in physisches Gold in kuranter Form, wobei das Gold dabei vorwiegend in Form von Standard-Goldbarren von ca. 12.5 kg (ca. 400 Unzen) mit dem handelsüblichem Feingehalt 995/1000 (oder besser) gehalten wird. Neben den oben erwähnten Standard-Goldbarren kann das Gold vorübergehend auch in anderer kuranter Form wie 1 Kilo Goldbarren 995/1000 (oder besser), 100 Gramm Goldbarren 999.9/1000, Ten Tola Goldbarren 999/1000, 1 Unzen Goldbarren 995/1000 (oder besser), Goldmünzen Maple Leaf 1 OZ 999.9/1000, Goldmünzen Gold Nugget 1 OZ 999.9/1000, Goldmünzen Philharmoniker 1 OZ 999.9/1000, Goldmünzen Panda 1 OZ 999/1000 oder Goldmünzen American Buffalo 999.9/1000 gehalten werden. Der Marktpreis bestimmt sich nach dem Goldpreis, der Feinheit und dem Gewicht.

Der Raiffeisen ETF – Solid Gold ist immer zu mindestens 95% des Vermögens des Teilvermögens in physischem Gold investiert. Flüssige Mittel werden nur in dem Umfang gehalten, wie sie für die erwarteten Ausgaben und Rücknahmen und zur Deckung der laufenden Verpflichtungen des Raiffeisen ETF – Solid Gold benötigt werden. Der Raiffeisen ETF – Solid Gold wird nicht aktiv verwaltet. Es werden anlageseitig keine Handlungen vorgenommen, um den Wert der Anteile des Raiffeisen ETF – Solid Gold zu erhöhen oder allfällige Verluste auszugleichen, welche durch Veränderungen des Wertes der Anlagen des Raiffeisen ETF – Solid Gold entstanden sind.

Bei währungsbesicherten Anteilsklassen können Derivate zur Absicherung des US-Dollars (als Haupthandelswährung) gegenüber der Referenzwährung verwendet werden. Bei der H-Klasse CHF (hedged) wird der Wert der Anlagen in Gold (ausgedrückt in US-Dollar) und allfällige Guthaben und Forderungen, die nicht auf den Schweizer Franken lauten, gegen diese abgesichert. Es wird eine vollumfängliche Absicherung angestrebt. Transitorisch kann eine beschränkte Über- oder Unterabsicherung auftreten. Diese Absicherung kann die Folgen eines Währungsverfalls des US-Dollars im Verhältnis zum Schweizer Franken auffangen. Die

Absicherung kann jedoch zeitweise mit erheblichen Kosten verbunden sein.

Besonderheiten und Risiken des Teilvermögens sind im Prospekt dargestellt.

3. Das Anlageziel des **Raiffeisen ETF – Solid Gold Ounces** besteht darin, langfristig die Wertentwicklung des Goldes, nach Abzug der dem Anlagefonds belasteten Vergütungen und Nebenkosten, zu reflektieren. Eine Anlage in Anteile des Raiffeisen ETF – Solid Gold Ounces soll eine effiziente Alternative zu einer direkten Anlage in physisches Gold darstellen.

Zu diesem Zweck investiert der Raiffeisen ETF – Solid Gold Ounces ausschliesslich in physisches Gold in kuranter Form, wobei das Gold dabei vorwiegend in Form von 1 Unzen Goldbarren (ca. 31.10 Gramm) mit der Feinheit 995/1000 (oder besser) gehalten wird. Neben den oben erwähnten 1 Unzen Goldbarren kann das Gold vorübergehend auch in anderer kuranter Form wie Standard-Goldbarren von ca. 12.5 kg (ca. 400 Unzen) 995/1000 (oder besser), 1 Kilo Goldbarren 995/1000 (oder besser), 100 Gramm Goldbarren 999.9/1000, Ten Tola Goldbarren 999/1000, Goldmünzen Maple Leaf 1 OZ 999.9/1000, Goldmünzen Gold Nugget 1 OZ 999.9/1000, Goldmünzen Philharmoniker 1 OZ 999.9/1000, Goldmünzen Panda 1 OZ 999/1000 oder Goldmünzen American Buffalo 999.9/1000 gehalten werden.

Der Raiffeisen ETF – Solid Gold Ounces ist immer zu mindestens 95% des Vermögens des Teilvermögens in physischem Gold investiert. Flüssige Mittel werden nur in dem Umfang gehalten, wie sie für die erwarteten Ausgaben und Rücknahmen und zur Deckung der laufenden Verpflichtungen des Raiffeisen ETF – Solid Gold Ounces benötigt werden. Der Raiffeisen ETF – Solid Gold Ounces wird nicht aktiv verwaltet. Es werden anlageseitig keine Handlungen vorgenommen, um den Wert der Anteile des Raiffeisen ETF – Solid Gold Ounces zu erhöhen oder allfällige Verluste auszugleichen, welche durch Veränderungen des Wertes der Anlagen des Raiffeisen ETF – Solid Gold Ounces entstanden sind.

Bei währungsbesicherten Anteilsklassen können Derivate zur Absicherung des US-Dollars (als Haupthandelswährung) gegenüber der Referenzwährung verwendet werden. Bei der H-Klasse CHF (hedged) wird der Wert der Anlagen in Gold (ausgedrückt in US-Dollar) und allfällige Guthaben und Forderungen, die nicht auf den Schweizer Franken lauten, gegen diesen abgesichert. Es wird eine vollumfängliche Absicherung angestrebt. Transitorisch kann eine beschränkte Über- oder Unterabsicherung auftreten. Diese Absicherung kann die Folgen eines Währungsverfalls des US-Dollars im Verhältnis zum Schweizer Franken auffangen. Die Absicherung kann jedoch zeitweise mit erheblichen Kosten verbunden sein.

Besonderheiten und Risiken des Teilvermögens sind im Prospekt dargestellt.

4. Das Anlageziel des **Raiffeisen ETF – Solid Gold Responsibly Sourced & Traceable** besteht darin, langfristig die Wertentwicklung des Goldes, nach Abzug der dem Anlagefonds belasteten Vergütungen und Nebenkosten, zu reflektieren. Eine Anlage in Anteile des Raiffeisen ETF – Solid Gold Responsibly Sourced & Traceable soll eine effiziente Alternative zu einer direkten Anlage in physisches Gold darstellen.

Zu diesem Zweck investiert der Raiffeisen ETF – Solid Gold Responsibly Sourced & Traceable ausschliesslich in physisches Gold in kuranter Form, wobei das Gold in Form von «Responsibly Sourced & Traceable» 1 Kilo Goldbarren 999.9/1000 oder «Responsibly Sourced & Traceable» 1 Kilo Goldbarren 995.0/1000 gehalten wird. Falls «Responsibly Sourced & Traceable» 1 Kilo Goldbarren mit einer Feinheit von 999.9/1000 oder 995.0/1000 nicht verfügbar sind, gibt der Vermögensverwalter deren Herstellung umgehend in Auftrag und kann bis zur deren Wiederverfügbarkeit vorübergehend auch in Gold in anderer kuranter Form wie Standard Goldbarren von ca. 12.5 kg (ca. 400 Unzen) mit dem handelsüblichen Feingehalt von 995.0/1000 (oder besser), 1 Kilo Goldbarren 995.0/1000 (oder besser), 100 Gramm Goldbarren 999.9/1000 oder 1 Unzen Goldbarren 995.0/1000 (oder besser) investieren. Der Marktpreis bestimmt sich nach dem Goldpreis, der Feinheit und dem Gewicht.

Der Vermögensverwalter bewertet bei der Auswahl von Anlagen in physisches Gold in den oben erwähnten kuranter Formen die Integrität der Lieferkette gemäss seiner Richtlinie *Responsibly Sourced & Traceable*. Damit soll ein verantwortungsvoller Umgang im Hinblick auf die Umwelt und Gesellschaft, Arbeitsbedingungen, Nachverfolgbarkeit und Transparenz bei Lieferkettenpartnern, insbesondere bei Minen, Extraktionsunternehmen und Raffinerien, gefördert werden. Die Bewertung als verantwortungsvoll beschafftes und rückverfolgbares Gold erfolgt durch den Vermögensverwalter aufgrund der in der Richtlinie *Responsibly Sourced & Traceable* festgelegten Kriterien, welche sich auf Zertifizierungssysteme, Analysen und Empfehlungen von spezialisierten Dritten (RepRisk AG) sowie auch anerkannte Standards wie den OECD-Leitfaden für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht zur Förderung verantwortungsvoller Lieferketten für Minerale aus Konflikt- und Hocharisikogebieten stützen. Weitere Informationen zu den vom Vermögensverwalter angewendeten Kriterien für die Bewertung als verantwortungsvoll beschafftes und rückverfolgbares Gold sind dem Prospekt zu entnehmen.

Der Raiffeisen ETF – Solid Gold Responsibly Sourced & Traceable ist immer zu mindestens 95% des Vermögens des Teilvermögens in physischem Gold investiert. Flüssige Mittel werden nur in dem Umfang

gehalten, wie sie für die erwarteten Ausgaben und Rücknahmen und zur Deckung der laufenden Verpflichtungen des Raiffeisen ETF – Solid Gold Responsibly Sourced & Traceable benötigt werden. Der Raiffeisen ETF – Solid Gold Responsibly Sourced & Traceable wird nicht aktiv verwaltet. Es werden anlageseitig keine Handlungen vorgenommen, um den Wert der Anteile des Raiffeisen ETF – Solid Gold Responsibly Sourced & Traceable zu erhöhen oder allfällige Verluste auszugleichen, welche durch Veränderungen des Wertes der Anlagen des Raiffeisen ETF – Solid Gold Responsibly Sourced & Traceable entstanden sind.

Bei währungsbesicherten Anteilsklassen können Derivate zur Absicherung des US-Dollars (als Haupthandelswährung) gegenüber der Referenzwährung verwendet werden. Bei der H-Klasse CHF (hedged) wird der Wert der Anlagen in Gold (ausgedrückt in US-Dollar) und allfällige Guthaben und Forderungen, die nicht auf den Schweizer Franken lauten, gegen diese abgesichert. Es wird eine vollumfängliche Absicherung angestrebt. Transitorisch kann eine beschränkte Über- oder Unterabsicherung auftreten. Diese Absicherung kann die Folgen eines Währungsverfalls des US-Dollars im Verhältnis zum Schweizer Franken auffangen. Die Absicherung kann jedoch zeitweise mit erheblichen Kosten verbunden sein.

Weitere Besonderheiten und Risiken des Teilvermögens sind im Prospekt dargestellt.

5. Flüssige Mittel gemäss § 9. Als flüssige Mittel gelten Bankguthaben auf Sicht und auf Zeit mit Laufzeiten bis zu zwölf Monaten sowie Edelmetallkonti.
6. Das Vermögen der Teilvermögen wird nicht aktiv verwaltet. Es werden anlageseitig keine Handlungen vorgenommen, um den Wert der Anteile des einzelnen Teilvermögens zu erhöhen oder allfällige Verluste auszugleichen, welche durch Veränderungen des Wertes der Anlagen des Teilvermögens entstanden sind.
7. Die Fondsleitung stellt ein angemessenes Liquiditätsmanagement sicher. Die Einzelheiten werden im Prospekt offengelegt.

§9 Flüssige Mittel

1. Die Fondsleitung darf zusätzlich angemessene flüssige Mittel in Schweizer Franken und in allen Währungen, in denen Anlagen beim entsprechenden Teilvermögen zugelassen sind, halten. Als flüssige Mittel gelten Bankguthaben auf Sicht und auf Zeit mit Laufzeiten bis zu zwölf Monaten sowie Edelmetallkonti.
2. Der Anlagefonds ist grundsätzlich voll investiert. Flüssige Mittel werden nur in dem Umfang gehalten, als diese für die erwarteten Ausgaben und Rücknahmen und zur Deckung der Verpflichtungen des Anlagefonds benötigt werden.

Flüssige Mittel können bei einer allfälligen Liquidation des Anlagefonds einen grösseren Umfang annehmen.

3. Die flüssigen Mittel werden durch die Depotbank oder durch andere Banken, die ihren Sitz in der Schweiz oder in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union haben oder in einem anderen Staat, wenn die Bank dort einer Aufsicht untersteht, die derjenigen in der Schweiz gleichwertig ist, gehalten. Edelmetallkonti dürfen nur von Banken in der Schweiz gehalten werden.

B Anlagetechniken und Anlageinstrumente

§10 Edelmetalleihe, Pensionsgeschäfte, Leerverkäufe, Hebelwirkung

1. Die Fondsleitung tätigt keine Leih-Geschäfte des jeweiligen Edelmetalls und tätigt auch keine Pensionsgeschäfte. Die Fondsleitung tätigt zudem für die Teilvermögen keine Leerverkäufe (Short Sales). Das Vermögen der Teilvermögen wird nicht durch Kreditaufnahme für Anlagezwecke mit einer Hebelwirkung (Leverage) versehen.

§11 Derivate

1. Die Fondsleitung setzt im Zusammenhang mit nicht währungsbesicherten Anteilsklassen keine Derivate ein.

Die Fondsleitung darf bei währungsbesicherten Anteilsklassen Derivate zur Absicherung von Währungsrisiken einsetzen. Als Anlagewährung von Gold gilt dabei der US-Dollar (als Haupthandelswährung). Sie sorgt dafür, dass der Einsatz von Derivaten in seiner ökonomischen Wirkung auch unter ausserordentlichen Marktverhältnissen nicht zu einer Abweichung von den in diesem Fondsvertrag, im Prospekt und im Basisinformationsblatt genannten Anlagezielen oder zu einer Veränderung des Anlagecharakters des Umbrella-Fonds führt. Zudem müssen die den Derivaten zu Grunde liegenden Basiswerte nach diesem Fondsvertrag als Anlagen zulässig sein.

2. Bei der Risikomessung gelangt der Commitment-Ansatz I zur Anwendung. Der Einsatz der Derivate übt unter Berücksichtigung der nach diesem Paragraphen notwendigen Deckung weder eine Hebelwirkung auf das Fondsvermögen aus noch entspricht dieser einem Leerverkauf.

Die währungsbesicherten bzw. nicht währungsbesicherten Anteilsklassen ergeben sich aus § 6 des Fondsvertrags.

3. Es dürfen nur Derivat-Grundformen verwendet werden. Diese umfassen:
 - a) Call- oder Put-Optionen, deren Wert bei Verfall linear von der positiven oder negativen Differenz zwischen dem Verkehrswert des Basiswerts und dem Ausübungspreis abhängt

- und null wird, wenn die Differenz das andere Vorzeichen hat;
- b) Swaps, deren Zahlungen linear und pfadunabhängig vom Wert des Basiswerts oder einem absoluten Betrag abhängen;
 - c) Termingeschäfte (Futures und Forwards), deren Wert linear vom Wert des Basiswerts abhängt.
4. Der Einsatz von Derivaten ist in seiner ökonomischen Wirkung entweder einem Verkauf (engagementreduzierendes Derivat) oder einem Kauf (engagementerhöhendes Derivat) eines Basiswerts ähnlich.
 5.
 - a) Bei engagementreduzierenden Derivaten müssen die eingegangenen Verpflichtungen unter Vorbehalt von Buchstabe b) und d) dauernd durch die dem Derivat zugrunde liegenden Basiswerte gedeckt sein.
 - b) Eine Deckung mit anderen Anlagen als den Basiswerten ist bei engagementreduzierenden Derivaten zulässig, die auf einen Index lauten, welcher
 - von einer externen, unabhängigen Stelle berechnet wird;
 - für die als Deckung dienenden Anlagen repräsentativ ist;
 - in einer adäquaten Korrelation zu diesen Anlagen steht.
 - c) Die Fondsleitung muss jederzeit uneingeschränkt über die Basiswerte oder Anlagen verfügen können.
 - d) Ein engagementreduzierendes Derivat kann bei der Berechnung der entsprechenden Basiswerte mit dem "Delta" gewichtet werden.
 6. Bei engagementerhöhenden Derivaten muss das Basiswertäquivalent einer Derivatposition dauernd durch geldnahe Mittel gemäss Art. 34 Abs. 5 KKV-FINMA gedeckt sein. Das Basiswertäquivalent berechnet sich bei Futures, Optionen, Swaps und Forwards gemäss Anhang 1 der KKV-FINMA.
 7. Die Fondsleitung hat bei der Verrechnung von Derivatpositionen folgende Regeln zu berücksichtigen:
 - a) Gegenläufige Positionen in Derivaten des gleichen Basiswerts sowie gegenläufige Positionen in Derivaten und in Anlagen des gleichen Basiswerts dürfen miteinander verrechnet werden ungeachtet des Verfalls der Derivate (Netting), wenn das Derivat-
- Geschäft einzig zum Zwecke abgeschlossen wurde, um die mit dem erworbenen Derivaten oder Anlagen im Zusammenhang stehenden Risiken zu eliminieren, dabei die wesentlichen Risiken nicht vernachlässigt werden und der Anrechnungsbetrag der Derivate nach Art. 35 KKV-FINMA ermittelt wird.
- b) Beziehen sich die Derivate bei Absicherungsgeschäften nicht auf den gleichen Basiswert wie der abzusichernde Vermögenswert, so sind für eine Verrechnung, zusätzlich zu den Regeln von Bst. a, die Voraussetzungen zu erfüllen („Hedging“), dass die Derivat-Geschäfte nicht auf einer Anlagestrategie beruhen dürfen, die der Gewinnerzielung dient. Zudem muss das Derivat zu einer nachweisbaren Reduktion des Risikos führen, die Risiken des Derivats müssen ausgeglichen werden, die zu verrechnenden Derivate, Basiswerte oder Vermögensgegenstände müssen sich auf die gleiche Klasse von Finanzinstrumenten beziehen und die Absicherungsstrategie muss auch unter aussergewöhnlichen Marktbedingungen effektiv sein.
 - c) Derivate, die zur reinen Absicherung von Fremdwährungsrisiken eingesetzt werden und nicht zu einer Hebelwirkung führen oder zusätzliche Marktrisiken beinhalten, können ohne die Anforderungen gemäss Bst. b) bei der Berechnung des Gesamtengagements aus Derivaten verrechnet werden.
 - d) Gedeckte Absicherungsgeschäfte durch Zinsderivate sind zulässig. Wandelanleihen dürfen bei der Berechnung des Engagements aus Derivaten unberücksichtigt bleiben.
8. Die Fondsleitung kann sowohl standardisierte als auch nicht standardisierte Derivate einsetzen. Sie kann die Geschäfte mit Derivaten an einer Börse, an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt oder OTC (Over-the-Counter) abschliessen.
 9.
 - a) Die Fondsleitung darf OTC-Geschäfte nur mit beaufsichtigten Finanzintermediären abschliessen, welche auf diese Geschäftsarten spezialisiert sind und eine einwandfreie Durchführung des Geschäftes gewährleisten. Handelt es sich bei der Gegenpartei nicht um die Depotbank, hat erstere oder deren Garant eine hohe Bonität aufzuweisen.
 - b) Ein OTC-Derivat muss täglich zuverlässig und nachvollziehbar bewertet und jederzeit zum Verkehrswert veräussert, liquidiert oder durch ein Gegengeschäft glattgestellt werden können.

c) Ist für ein OTC Derivat kein Marktpreis erhältlich, so muss der Preis anhand eines angemessenen und in der Praxis anerkannten Bewertungsmodells gestützt auf den Verkehrswert der Basiswerte, von denen das Derivat abgeleitet ist, jederzeit nachvollziehbar sein. Vor dem Abschluss eines Vertrags über ein solches Derivat sind grundsätzlich konkrete Offerten von mindestens zwei Gegenparteien einzuholen, wobei der Vertrag mit derjenigen Gegenpartei abzuschliessen ist, welche die preislich beste Offerte unterbreitet. Abweichungen von diesem Grundsatz sind zulässig aus Gründen der Risikoverteilung oder wenn weitere Vertragsbestandteile wie Bonität oder Dienstleistungsangebot der Gegenpartei eine andere Offerte als insgesamt vorteilhafter für die Anleger erscheinen lassen. Ausserdem kann ausnahmsweise auf die Einholung von Offerten von mindestens zwei möglichen Gegenparteien verzichtet werden, wenn dies im besten Interesse der Anleger ist. Die Gründe hierfür sowie der Vertragsabschluss und die Preisbestimmung sind nachvollziehbar zu dokumentieren.

d) Die Fondsleitung bzw. deren Beauftragte dürfen im Rahmen eines OTC-Geschäfts nur Sicherheiten entgegennehmen, welche die Anforderungen gemäss Art. 51 KKV-FINMA erfüllen. Der Emittent der Sicherheiten muss eine hohe Bonität aufweisen und die Sicherheiten dürfen nicht von der Gegenpartei oder von einer dem Konzern der Gegenpartei angehörigen oder davon abhängigen Gesellschaft begeben sein. Die Sicherheiten müssen hoch liquide sein, zu einem transparenten Preis an einer Börse oder einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden und mindestens börsentäglich bewertet werden. Die Fondsleitung bzw. deren Beauftragte müssen bei der Verwaltung der Sicherheiten die Pflichten und Anforderungen gemäss Art. 52 KKV-FINMA erfüllen. Insbesondere müssen sie die Sicherheiten in Bezug auf Länder, Märkte und Emittenten angemessen diversifizieren, wobei eine angemessene Diversifikation der Emittenten als erreicht gilt, wenn die von einem einzelnen Emittenten gehaltenen Sicherheiten nicht mehr als 20% des Nettoinventarwerts entsprechen. Vorhalten bleiben Ausnahmen für öffentlich garantierte oder begebene Anlagen gemäss Art. 83 KKV. Weiter müssen die Fondsleitung bzw. deren Beauftragten die Verfügungsmacht und die Verfügungsbefugnis an den erhaltenen Sicherheiten bei Ausfall der Gegenpartei jederzeit und ohne Einbezug der Gegenpartei oder deren Zustimmung erlangen können. Die erhaltenen Sicherheiten sind bei der

Depotbank zu verwahren. Die erhaltenen Sicherheiten können im Auftrag der Fondsleitung bei einer beaufsichtigten Drittverwahrstelle verwahrt werden, wenn das Eigentum an den Sicherheiten nicht übertragen wird und die Drittverwahrstelle von der Gegenpartei unabhängig ist.

10. Bei der Einhaltung der gesetzlichen und vertraglichen Anlagebeschränkungen (Maximal- und Minimallimiten) sind die Derivate nach Massgabe der Kollektivanlagengesetzgebung zu berücksichtigen.

11. Der Prospekt enthält weitere Angaben:

- zur Bedeutung von Derivaten im Rahmen der Anlagestrategie;
- zu den Auswirkungen der Derivateverwendung auf das Risikoprofil des Anlagefonds;
- zu den Gegenparteirisiken von Derivaten;
- zur Sicherheitenstrategie.

§12 Aufnahme und Gewährung von Krediten

1. Die Fondsleitung darf für Rechnung der Teilvermögen keine Kredite gewähren.
2. Die Fondsleitung darf für jedes Teilvermögen für höchstens 10% des Nettovermögens vorübergehend Kredite aufnehmen.

§13 Belastung des Vermögens der Teilvermögen

1. Die Fondsleitung darf zu Lasten jedes Teilvermögens ausschliesslich zur Absicherung von Verpflichtungen aus Derivaten zur Währungsabsicherung gemäss § 11 oben sowie, bei den Teilvermögen, deren Edelmetallanlagen bei Auslieferung der Mehrwertsteuer unterliegen, zur Sicherstellung der Kredite für ausstehende Forderungen auf Erstattung der Mehrwertsteuer nicht mehr als 25% des Nettovermögens verpfänden oder zur Sicherung übereignen.
2. Die Belastung des Vermögens der Teilvermögen mit Bürgschaften ist nicht gestattet.

C Anlagebeschränkungen

§14 Risikoverteilung

1. In die Risikoverteilungsvorschriften sind einzubeziehen:
 - a) Anlagen gemäss § 8, mit Ausnahme der indexbasierten Derivate, sofern der Index ausreichend diversifiziert ist und für den Markt, auf den er sich bezieht, repräsentative ist und in angemessener Weise veröffentlicht wird;

- b) flüssige Mittel gemäss §9;
- c) Forderungen gegen Gegenparteien aus OTC-Geschäften.

Die Risikoverteilungsvorschriften gelten für jedes Teilvermögen einzeln.

2. Gesellschaften, die auf Grund internationaler Rechnungslegungsvorschriften einen Konzern bilden, gelten als ein einziger Emittent.
3. Die Fondsleitung darf höchstens 5% des Vermögens eines Teilvermögens in Guthaben auf Sicht und auf Zeit sowie auf Edelmetallkonten bei derselben Bank als flüssige Mittel halten.
4. Die Fondsleitung darf höchstens 5% des Vermögens eines Teilvermögens in Derivaten desselben Emittenten bzw. bei derselben Gegenpartei anlegen.
5. Die Fondsleitung darf höchstens 5% des Vermögens eines Teilvermögens in OTC-Geschäften zu Währungsabsicherungszwecken bei derselben Gegenpartei anlegen.

Werden die Forderungen aus OTC-Geschäften durch Sicherheiten in Form von liquiden Aktiven gemäss Art. 50 bis 55 KKV-FINMA abgesichert, so werden diese Forderungen bei der Berechnung des Gegenparteiirisikos nicht berücksichtigt.

6. Guthaben, Währungsabsicherungsinstrumente sowie Forderungen aus Derivaten zur Währungsabsicherung gemäss den vorstehenden Ziff. 3 bis 5 oben desselben Emittenten bzw. Schuldners dürfen insgesamt 5% des Vermögens eines Teilvermögens nicht übersteigen.

IV. Berechnung der Nettoinventarwerte sowie Ausgabe und Rücknahme von Anteilen

§15 Berechnung der Nettoinventarwerte

1. Der Nettoinventarwert jedes Teilvermögens und der Anteil der einzelnen Klassen (Quoten) wird zum Verkehrswert auf Ende des Rechnungsjahres sowie für jeden Tag, an dem Anteile ausgegeben oder zurückgenommen werden, in der Rechnungseinheit des entsprechenden Anlagefonds berechnet. Für Tage, an welchen die Börsen bzw. Märkte und Hauptanlageländer des jeweiligen Teilvermögens geschlossen sind (z.B. Banken- und Börsenfeiertage), findet keine Bewertung des Vermögens des entsprechenden Teilvermögens statt.
2. Der Wert von Edelmetallen wird aufgrund der Nachmittags-Schlusskurse des Edelmetallhandels des jeweiligen Teilvermögens, wie im Prospekt festgelegt, berechnet.

3. Bankguthaben werden mit ihrem Forderungsbetrag plus aufgelaufene Zinsen bewertet. Bei wesentlichen Änderungen der Marktbedingungen oder der Bonität wird die Bewertungsgrundlage für Bankguthaben auf Zeit den neuen Verhältnissen angepasst.

4. Der Nettoinventarwert eines Anteils einer Klasse ergibt sich aus der der betreffenden Anteilsklasse am Verkehrswert des Vermögens dieses Teilvermögens zukommenden Quote, vermindert um allfällige Verbindlichkeiten dieses Teilvermögens, die der betreffenden Anteilsklasse zugeteilt sind, dividiert durch die Anzahl der sich im Umlauf befindlichen Anteile der entsprechenden Klasse. Er wird auf 1/100 der Referenzwährung der entsprechenden Anteilsklasse gerundet.

5. Die Quoten am Verkehrswert des Nettovermögens eines Teilvermögens (Vermögen eines Teilvermögens abzüglich der Verbindlichkeiten), welche den jeweiligen Anteilsklassen zuzurechnen sind, werden erstmals bei der Erstausgabe mehrerer Anteilsklassen (wenn diese gleichzeitig erfolgt) oder der Erstausgabe einer weiteren Anteilsklasse auf der Basis der dem entsprechenden Teilvermögen für jede Anteilsklasse zufließenden Beträge bestimmt. Die Quote wird bei folgenden Ereignissen jeweils neu berechnet:

- a) bei der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen;
- b) auf den Stichtag von Ausschüttungen, sofern (i) solche Ausschüttungen nur auf einzelnen Anteilsklassen (Ausschüttungsklassen) anfallen oder sofern (ii) die Ausschüttungen der verschiedenen Anteilsklassen in Prozenten ihres jeweiligen Nettoinventarwertes unterschiedlich ausfallen oder sofern (iii) auf den Ausschüttungen der verschiedenen Anteilsklassen in Prozenten der Ausschüttung unterschiedliche Kommissions- oder Kostenbelastungen anfallen;
- c) bei der Nettoinventarwertberechnung, im Rahmen der Zuweisung von Verbindlichkeiten (einschliesslich der fälligen oder aufgelaufenen Kosten und Kommissionen) an die verschiedenen Anteilsklassen, sofern die Verbindlichkeiten der verschiedenen Anteilsklassen in Prozenten ihres jeweiligen Nettoinventarwertes unterschiedlich ausfallen, namentlich wenn (i) für die verschiedenen Anteilsklassen unterschiedliche Kommissionsätze zur Anwendung gelangen oder wenn (ii) klassenspezifische Kostenbelastungen erfolgen;

- d) bei der Nettoinventarwertberechnung, im Rahmen der Zuweisung von Erträgen oder Kapitalerträgen an die verschiedenen Anteilsklassen, sofern die Erträge oder Kapitalerträge aus Transaktionen anfallen, die nur im Interesse einer Anteilsklasse oder im Interesse mehrerer Anteilsklassen, nicht jedoch proportional zu deren Quote am Nettofondsvermögen, getätigt wurden.
- b) ein politischer, wirtschaftlicher, militärischer, monetärer oder anderer Notfall vorliegt;
- c) wegen Beschränkungen des Devisenverkehrs oder Beschränkungen der Übertragung oder Veräusserbarkeit von Gold oder flüssigen Mitteln Geschäfte für das Teilvermögen undurchführbar werden;
- d) zahlreiche Anteile des Teilvermögens gekündigt werden und dadurch die Interessen der übrigen Anleger dieses Teilvermögens wesentlich beeinträchtigt werden können.

§16 Ausgabe und Rücknahme von Anteilen

1. Zeichnungs- oder Rücknahmeanträge für Anteile werden am Auftragstag bis zu einem bestimmten im Prospekt genannten Zeitpunkt entgegengenommen. Der für die Ausgabe und die Rücknahme massgebende Preis der Anteile wird frühestens an dem dem Auftragstag folgenden Bankarbeitstag (Bewertungstag) ermittelt (Forward Pricing). Der Prospekt regelt die Einzelheiten.
2. Der Ausgabe- und Rücknahmepreis der Anteile basiert auf dem am Bewertungstag gestützt auf die Schlusskurse des Vortages gemäss § 15 berechneten Nettoinventarwert je Anteil. Bei der Ausgabe und der Rücknahme von Anteilen kann zum Nettoinventarwert eine Ausgabekommission zugeschlagen bzw. eine Rücknahmekommission gemäss § 17 abgezogen werden.
3. Die Nebenkosten für den An- und Verkauf der Anlagen (marktkonforme Courtagen, Kommissionen, Abgaben usw.), die einem Teilvermögen aus der Anlage des einbezahlten Betrages bzw. aus dem Verkauf eines dem gekündigten Anteil entsprechenden Teils der Anlagen erwachsen, werden dem Vermögen des entsprechenden Teilvermögens belastet.
4. Die Ausgabe- und Rücknahmepreise werden auf 1/100 der Rechnungseinheit der Teilvermögen gerundet.
5. Die Fondsleitung kann die Ausgabe der Anteile jederzeit einstellen sowie Anträge auf Zeichnung oder Umtausch von Anteilen zurückweisen.
6. Die Fondsleitung kann im Interesse der Gesamtheit der Anleger die Rückzahlung der Anteile vorübergehend und ausnahmsweise aufschieben, wenn
 - a) der Handel des Edelmetalls des jeweiligen Teilvermögens an dem im Prospekt bezeichneten Markt, welcher die Grundlage für die Bewertung des entsprechenden Teilvermögens bildet, geschlossen ist oder wenn der Handel im entsprechenden Edelmetall an dem im Prospekt für das jeweilige Teilvermögen aufgeführten Markt beschränkt oder ausgesetzt ist;
 - b) ein politischer, wirtschaftlicher, militärischer, monetärer oder anderer Notfall vorliegt;
 - c) wegen Beschränkungen des Devisenverkehrs oder Beschränkungen der Übertragung oder Veräusserbarkeit von Gold oder flüssigen Mitteln Geschäfte für das Teilvermögen undurchführbar werden;
 - d) zahlreiche Anteile des Teilvermögens gekündigt werden und dadurch die Interessen der übrigen Anleger dieses Teilvermögens wesentlich beeinträchtigt werden können.
7. Die Fondsleitung teilt den Entscheid über den Aufschub unverzüglich der Prüfgesellschaft, der Aufsichtsbehörde sowie in angemessener Weise den Anlegern mit.
8. Solange die Rückzahlung der Anteile eines Teilvermögens aus den unter Ziff. 6 Bst. a bis d) genannten Gründen aufgeschoben ist, findet keine Ausgabe von Anteilen dieses Teilvermögens statt.
9.
 - a) Jeder Anleger hat das Recht, anstelle einer Auszahlung in bar, die Auszahlung des Gegenwertes seiner Anteile in der Form desjenigen Edelmetalls, in welches das einzelne Teilvermögen investiert und wie im Prospekt und in § 17 festgelegt, zu verlangen (Sachauszahlung). Das Recht auf Sachauszahlung ist auf Standardeinheiten beschränkt, welche jeweils im Prospekt genannt sind. Spitzenausgleiche werden in bar ausgeglichen. Ebenso werden Beträge, welche zur Deckung von Steuern, Kosten und Kommissionen von der Bruttoauszahlung in Abzug gebracht werden, als Barauszahlung behandelt.
 - b) Der Antrag auf Sachauszahlung ist zusammen mit der Kündigung an die im Prospekt resp. im Antrag auf Sachauszahlung aufgeführten Stelle zu stellen. Die möglichen Orte der Auslieferung des physischen Edelmetalls ist jeweils im Prospekt genannt. Bei der Auslieferung von physischem Edelmetall wird die in § 17 genannte Kommission erhoben.
 - c) Wünscht ein Anleger die Auslieferung des physischen Edelmetalls an einem anderen als dem gemäss Bst. b) oben im Prospekt genannten Ort, hat er dies zusammen mit der Kündigung der Depotbank mitzuteilen. Die Depotbank ist nicht verpflichtet, einem derartigen Antrag Folge zu leisten. Die mit einer solchen Auslieferung verbundenen weiteren Kosten (Transport, Versicherung etc.) und allfällige damit verbundenen Steuern werden dem Anleger zusätzlich zur Kommission gemäss § 17 Ziff. 2 in Rechnung

gestellt. Auslieferungen im Ausland werden keine vorgenommen.

- d) Die Fondsleitung erstellt bei Sachauszahlungen einen Bericht, der Angaben zu den einzelnen übertragenen Anlagen, dem Kurswert dieser Anlagen am Stichtag der Übertragung, der Anzahl der als Gegenleistung zurückgenommenen Anteile und einen allfälligen Spitzenausgleich in bar enthält.
- e) Die Depotbank prüft bei jeder Sachauszahlung die Einhaltung der Treuepflicht durch die Fondsleitung sowie die Bewertung der übertragenen Anlagen und der zurückgenommenen Anteile, bezogen auf den massgeblichen Stichtag. Die Depotbank meldet Vorbehalte oder Beanstandungen unverzüglich der Prüfgesellschaft.
- f) Sachauszahlungstransaktionen sind im Jahresbericht nach Massgabe der Praxis der Aufsichtsbehörde auszuweisen.

- 10. Für den Anspruch auf Sachauszahlung im Liquidationsfall wird auf § 24 Ziff. 5 ff. unten verwiesen.
- 11. Das Recht auf Sachauslage ist auf die von den Teilvermögen jeweils gehaltenen Goldbestände beschränkt.

V. Vergütungen und Nebenkosten

§17 Vergütungen und Nebenkosten zulasten der Anleger

- 1. Bei der Ausgabe bzw. Rücknahme von Anteilen kann dem Anleger eine Ausgabekommission resp. eine Rücknahmekommission zugunsten der Fondsleitung, der Depotbank und/oder von Vertreibern im In- und Ausland belastet werden. Die Ausgabekommission beträgt maximal 2.00%, die Rücknahmekommission beträgt höchstens 3.00%. Der zurzeit massgebliche Höchstsatz ist aus dem Prospekt ersichtlich.
- 2. Für die Auslieferung des physischen Edelmetalls bei einer Sachauszahlung wird folgende Kommission erhoben:

Raiffeisen ETF – Solid Gold			
1	Standard	Höchstens	CHF
Goldbarren		200.00 pro Lieferung	
2	Standard	Höchstens	CHF
Goldbarren		500.00 pro Lieferung	

3-15	Standard	Höchstens	CHF
Goldbarren		1'750.00	pro
		Lieferung	

Das Recht auf Sachauszahlung ist grundsätzlich bei sämtlichen Anteilsklassen dieses Teilvermögens auf die Standardeinheit von Standard-Goldbarren (ca. 400 Unzen = ca. 12.5 kg) mit dem handelsüblichem Feingehalt 995/1000 (oder besser) beschränkt. Falls die Sachauslieferung in der Standardeinheit Standard-Goldbarren aufgrund von währungspolitischen bzw. behördlichen Massnahmen oder sonstigen Gründen, welche von der Depotbank nicht verantwortet werden können, untersagt oder dergestalt erschwert bzw. verunmöglich ist, dass eine Sachauszahlung in der Standardeinheit Standard-Goldbarren der Depotbank nicht zugemutet werden kann, behält sich die Depotbank das Recht vor, die Sachauslieferung in einer anderen Gold Standardeinheit mit dem handelsüblichem Feingehalt 995/1000 (oder besser) vorzunehmen. Die Mindestrücknahme beträgt bei sämtlichen Anteilsklassen mindestens so viele Anteile, dass deren Gegenwert mindestens dem Wert der zur Sachauszahlung gelangenden Standard-Goldbarren entspricht. Eine allfällige wertmässige Differenz zwischen dem der bei einer Sachrücknahme zurückgegebenen Anteilen zugrunde liegenden physischen Gold und den zur Auslieferung kommenden Standard-Goldbarren wird dem Anleger in der jeweiligen Referenzwährung der Anteilsklasse ausbezahlt. Der zur Berechnung Anwendung findende Goldpreis ist der Nachmittags-Schlusskurs des Goldhandels in London, London Bullion Market Association, des nächstmöglichen auf den Rücknahmetag folgenden Bankarbeitstags, an welchem der Goldhandel in London geöffnet ist. Zur Auslieferung gelangen Standard Goldbarren von ca. 12.5 kg (ca. 400 Unzen) mit handelsüblichem Feingehalt von 995/1000 (oder besser), zuzüglich Mehrwertsteuer auf der Kommission für Auslieferungen in der Schweiz. Die Kommission für andere Standardeinheiten wird auf Anfrage bekannt gegeben.

Raiffeisen ETF – Solid Gold Ounces			
1-10	Stück 1 Unzen	Höchstens	CHF
Goldbarren		200.00 pro Lieferung	
11-500	Stück 1 Unzen	Höchstens	CHF
Goldbarren		500.00 pro Lieferung	
501-5000	Stück 1 Unzen	Höchstens	CHF
Goldbarren		1'750.00	pro
		Lieferung	

Das Recht auf Sachauszahlung ist grundsätzlich bei sämtlichen Anteilsklassen auf die Standardeinheit von 1 Unzen Goldbarren (ca. 31.10 Gramm) mit dem handelsüblichem Feingehalt 995/1000 (oder besser) beschränkt. Falls die Sachauslieferung in der Standardeinheit 1 Unzen Goldbarren aufgrund von währungspolitischen bzw. behördlichen Massnahmen oder sonstigen Gründen, welche von der Depotbank nicht verantwortet werden können, untersagt oder dergestalt erschwert bzw. verunmöglicht ist, dass eine Sachauszahlung in der Standardeinheit 1 Unzen Goldbarren der Depotbank nicht zugemutet werden kann, behält sich die Depotbank das Recht vor, die Sachauslieferung in einer anderen Gold Standardeinheit mit dem handelsüblichem Feingehalt 995/1000 (oder besser) vorzunehmen. Die Mindestrücknahme beträgt bei sämtlichen Anteilsklassen 1 Anteil. Eine allfällige wertmässige Differenz zwischen dem Wert der zur Sachauszahlung gelangenden Anteile und dem Wert der zur Auslieferung gelangenden 1 Unzen Goldbarren muss von dem die Sachauszahlung verlangenden Anleger mittels Geldzahlung ausgeglichen werden. Der zur Berechnung Anwendung findende Goldpreis ist der Nachmittags-Schlusskurs des Goldhandels in London, London Bullion Market Association, des nächstmöglichen auf den Rücknahmetag folgenden Bankarbeitstags, an welchem der Goldhandel in London geöffnet ist. Zur Auslieferung gelangen 1 Unzen Goldbarren von ca. 31.10 Gramm mit handelsüblichem Feingehalt 995/1000 (oder besser), zuzüglich Mehrwertsteuer auf der Kommission für Auslieferungen in der Schweiz.

Raiffeisen ETF – Solid Gold Responsibly Sourced & Traceable	
1 «Responsibly Sourced & Traceable» 1 Kilo Goldbarren 999.9/1000 und 995.0/1000	Höchstens CHF 200.00 pro Lieferung
2 – 10 «Responsibly Sourced & Traceable» 1 Kilo Goldbarren 999.9/1000 und 995.0/1000	Höchstens CHF 500.00 pro Lieferung
11 – 150 «Responsibly Sourced & Traceable» 1 Kilo Goldbarren 999.9/1000 und 995.0/1000	Höchstens CHF 1'750.00 pro Lieferung

Das Recht auf Sachauszahlung ist grundsätzlich bei sämtlichen Anteilsklassen dieses Teilvermögens auf die «Responsibly Sourced & Traceable» 1 Kilo Goldbarren mit einer Feinheit von 999.9/1000 oder 995.0/1000 beschränkt. Falls die Sachauslieferung in der Standardeinheit «Responsibly Sourced & Traceable» 1 Kilo Goldbarren mit einer Feinheit von 999.9/1000 oder 995.0/1000 aufgrund von währungspolitischen bzw. behördlichen Massnahmen oder sonstigen Gründen, welche von der Depotbank nicht verantwortet werden können, untersagt oder dergestalt erschwert bzw. verunmöglicht ist, dass eine Sachauszahlung in der Standardeinheit «Responsibly Sourced & Traceable» 1 Kilo Goldbarren mit einer Feinheit von 999.9/1000 oder 995.0/1000 der Depotbank nicht zugemutet werden kann, behält sich die Depotbank das Recht vor, die Sachauslieferung in einer anderen Gold Standardeinheit mit dem handelsüblichem Feingehalt 995.0/1000 (oder besser) vorzunehmen. Die Mindestrücknahme beträgt bei sämtlichen Anteilsklassen dieses Teilvermögens mindestens so viele Anteile, dass deren Gegenwert mindestens dem Wert der zur Sachauszahlung gelangenden «Responsibly Sourced & Traceable» 1 Kilo Goldbarren mit einer Feinheit von 999.9/1000 oder 995.0/1000 entspricht. Eine allfällige wertmässige Differenz zwischen dem der bei einer Sachrücknahme zurückgegebenen Anteilen zugrunde liegenden physischen Gold und den zur Auslieferung kommenden «Responsibly Sourced & Traceable» 1 Kilo Goldbarren mit einer Feinheit von 999.9/1000 oder 995.0/1000 wird dem Anleger in der jeweiligen Referenzwährung der Anteilsklasse ausbezahlt. Der zur Berechnung Anwendung findende Goldpreis ist der Nachmittags-Schlusskurs des Goldhandels in London, London Bullion Market Association, des nächstmöglichen auf den Rücknahmetag folgenden Bankarbeitstags, an welchem der Goldhandel in London geöffnet ist. Zur Auslieferung gelangen «Responsibly Sourced & Traceable» 1 Kilo Goldbarren mit einer Feinheit von 999.9/1000 oder 995.0/1000, zuzüglich Mehrwertsteuer auf der Kommission für Auslieferungen in der Schweiz. Die Kommission für andere Standardeinheiten wird auf Anfrage bekannt gegeben.

Kosten für grössere Mengen oder andere Standardeinheiten werden auf Anfrage von der Fondsleitung bekannt gegeben.

Bei der Auslieferung von Edelmetall, dessen Auslieferung der Mehrwertsteuer unterliegt, wird die Mehrwertsteuer dem Anleger auf dem Marktwert des bezogenen physischen Edelmetalls belastet und in Rechnung gestellt.

§18 Vergütungen und Nebenkosten zulasten des Vermögens der Teilvermögen

1. Für die Leitung, die Vermögensverwaltung, das Advisory, die Vertriebstätigkeit in Bezug auf die Teilvermögen, die Entschädigung der Depotbank und der Drittverwahrstelle stellt die Fondsleitung zulasten des jeweiligen Teilvermögens eine Verwaltungskommission auf den Nettoinventarwert des Vermögens des entsprechenden Teilvermögens gemäss der nachfolgenden Aufstellung in Rechnung. Die Verwaltungskommission wird auf der Basis des Nettoinventarwerts dem Fondsvermögen belastet und jeweils am Quartalsende ausbezahlt (Verwaltungskommission inkl. Depotbankkommission und Vertriebskommission).

Teilvermögen	Anteilsklasse	Verwaltungs-kommission zulasten des Teilvermögens
Raiffeisen ETF – Solid Gold	A-Klasse USD	höchstens 0.40%
	H-Klasse CHF (hedged)	höchstens 0.40%
Raiffeisen ETF – Solid Gold Ounces	A-Klasse CHF	höchstens 0.40%
	A-Klasse USD	höchstens 0.40%
	H-Klasse CHF (hedged)	höchstens 0.40%
Raiffeisen ETF – Solid Gold Responsibly Sourced & Traceable	A-Klasse CHF	höchstens 0.40%
	A-Klasse USD	höchstens 0.40%
	H-Klasse CHF (hedged)	Höchstens 0.40%

Der effektiv angewandte Satz der oben erwähnten Kommission ist jeweils aus dem Jahres- und Halbjahresbericht ersichtlich.

2. Fondsleitung und Depotbank haben ausserdem Anspruch auf Ersatz der folgenden Auslagen, die ihnen in Ausführung des Fondsvertrages entstanden sind:

- a) Kosten für den An- und Verkauf von Anlagen, namentlich marktübliche Courtagen, Kommissionen, Steuern und Abgaben, sowie Kosten für die Währungsabsicherung und Überprüfung und Aufrechterhaltung von Qualitätsstandards bei physischen Anlagen;
- b) Abgaben der Aufsichtsbehörde für die Gründung, Änderung, Liquidation, Fusion oder Vereinigung des Anlagefonds;
- c) Jahresgebühr der Aufsichtsbehörde;
- d) Honorare der Prüfgesellschaft für die jährliche Revision sowie für Bescheinigungen im Rahmen von Gründung, Änderungen, Liquidation, Fusion oder Vereinigungen des Anlagefonds;
- e) Honorare für Rechts- und Steuerberater im Zusammenhang mit Gründung, Änderungen, Liquidation, Fusion oder Vereinigung des Anlagefonds sowie der allgemeinen Wahrnehmung der Interessen des Anlagefonds und seiner Anleger;
- f) Kosten für Preispublikationen in der Presse und Kosten für deren Einspeisung in elektronische Medien und Kursübermittlungssysteme (einschliesslich TIF/SIX) sowie sämtliche Kosten für Mitteilungen an die Anleger einschliesslich der Übersetzungskosten, welche nicht einem Fehlverhalten der Fondsleitung zuzuschreiben sind;
- g) Kosten für den Druck juristischer Dokumente sowie Jahres- und Halbjahresberichte des Anlagefonds;
- h) Kosten für eine allfällige Eintragung des Anlagefonds bei einer ausländischen Aufsichtsbehörde, namentlich von der ausländischen Aufsichtsbehörde erhobene Kommissionen, Übersetzungskosten sowie die Entschädigung des Vertreters oder der Zahlstelle im Ausland;
- i) Gebühren und Kosten im Zusammenhang mit der Kotierung und der Zulassung zum Handel der Anteile in der Schweiz;
- j) Kosten im Zusammenhang mit der Ausübung von Stimmrechten oder Gläubigerrechten durch den Anlagefonds, einschliesslich der Honorarkosten für externe Berater;
- k) Kosten und Honorare im Zusammenhang mit im Namen des Fonds eingetragenen geistigen Eigentum oder mit Nutzungsrechten des Fonds;

- l) alle Kosten, die durch die Ergreifung ausserordentlicher Schritte zur Wahrung der Anlegerinteressen durch die Fondsleitung, den Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen oder die Depotbank verursacht werden.
3. Die Kosten nach Ziff. 2 Bst. a werden direkt mit dem Einstands- bzw. Verkaufswert der betreffenden Anlagen verrechnet.
 4. Die Fondsleitung und deren Beauftragte können gemäss den Bestimmungen im Prospekt Retrozessionen zur Entschädigung der Vertriebs- und Vermittlungstätigkeit von Fondsanteilen bezahlen. Sie bezahlen keine Rabatte, um die auf den Anleger entfallenden, dem Fonds belasteten Gebühren und Kosten zu reduzieren.
 5. Die einem Teilvermögen bzw. einer Anteilsklasse direkt zuordenbaren Kosten werden direkt diesem Teilvermögen bzw. dieser Anteilsklasse belastet. Kosten, die nicht eindeutig einem einzelnen Teilvermögen bzw. einer einzelnen Anteilsklasse zugeordnet werden können, werden allen Teilvermögen bzw. Anteilsklassen im Verhältnis ihrer einzelnen Vermögen belastet.
 6. Die im Rahmen der Maximalkommissionen der in § 18 angewandten Sätze sind in den Jahres und Halbjahresberichten ausgewiesen.

VI. Rechenschaftsablage und Prüfung

§19 Rechenschaftsablage

1. Die Rechnungseinheit der einzelnen Teilvermögen ist der Schweizer Franken (CHF),
2. Das Rechnungsjahr läuft jeweils vom 1. Mai bis zum 30. April.
3. Innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Rechnungsjahres veröffentlicht die Fondsleitung einen geprüften Jahresbericht des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen.
4. Innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf der ersten Hälfte des Rechnungsjahres veröffentlicht die Fondsleitung einen Halbjahresbericht des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen.
5. Das Auskunftsrecht des Anlegers gemäss § 5 Ziff. 5 bleibt vorbehalten.

§20 Prüfung

Die Prüfgesellschaft prüft, ob die Fondsleitung und die Depotbank die gesetzlichen und vertraglichen Vorschriften wie auch die allenfalls auf sie anwendbaren Standesregeln der Asset Management Association Switzerland eingehalten haben. Ein Kurzbericht der Prüfgesellschaft zur

publizierten Jahresrechnung erscheint im Jahresbericht.

VII. Verwendung des Erfolges

§21

1. Der allfällige Nettoertrag der Teilvermögen pro Anteilsklasse wird jährlich innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres in deren Rechnungseinheit an die Anleger ausgeschüttet.

Die Fondsleitung kann zusätzlich Zwischenausschüttungen aus den Erträgen vornehmen.

Aufgrund der wirtschaftlichen Eigenschaften des Edelmetalls und der anfallenden laufenden Vergütungen und Kosten ist nicht mit effektiven Ausschüttungen zu rechnen.

2. Bis zu 30% des Nettoertrages einer Anteilsklasse können auf neue Rechnung vorgetragen werden. Auf eine Ausschüttung kann verzichtet und der gesamte Nettoertrag kann auf neue Rechnung vorgetragen werden, wenn
 - der Nettoertrag des laufenden Geschäftsjahres und die vorgetragenen Erträge aus früheren Rechnungsjahren des Teilvermögens oder einer Anteilsklasse weniger als 1% des Nettoinventarwertes des Teilvermögens beträgt, und
 - der Nettoertrag des laufenden Geschäftsjahres und die vorgetragenen Erträge aus früheren Rechnungsjahren des Teilvermögens oder einer Anteilsklasse weniger als 1 CHF beträgt.

3. Realisierte Kapitalgewinne aus der Veräusserung von Sachen und Rechten können von der Fondsleitung ausgeschüttet oder zur Wiederanlage zurückbehalten werden.

VIII. Publikationen des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen

§22

1. Publikationsorgan des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen ist das im Prospekt genannte elektronische Medium. Der Wechsel eines Publikationsorgans ist im Publikationsorgan anzuzeigen.
2. Im Publikationsorgan werden insbesondere Zusammenfassungen wesentlicher Änderungen des Fondsvertrages unter Hinweis auf die Stellen, bei denen die Änderungen im Wortlaut kostenlos bezogen werden können, der Wechsel der Fondsleitung und/oder der Depotbank, die Schaffung, Aufhebung oder Vereinigung von Anteilsklassen veröffentlicht. Änderungen, die von

Gesetzes wegen erforderlich sind, welche die Rechte der Anleger nicht berühren oder die ausschliesslich formeller Natur sind, können mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde von der Publikationspflicht ausgenommen werden.

3. Die Fondsleitung publiziert für jedes Teilvermögen die Ausgabe- und Rücknahmepreise bzw. den Nettoinventarwert mit dem Hinweis "exklusive Kommissionen" aller Anteilklassen täglich in den im Prospekt genannten Printmedien und/oder elektronischen Medien.
4. Der Prospekt mit integriertem Fondsvertrag, das Basisinformationsblatt sowie die jeweiligen Jahres- und Halbjahresberichte können bei der Fondsleitung, der Depotbank und bei allen Vertreibern kostenlos bezogen werden.

IX. Umstrukturierung und Auflösung

§23 Vereinigung

1. Die Fondsleitung kann mit Zustimmung der Depotbank einzelne Teilvermögen mit anderen Teilvermögen oder mit anderen Anlagefonds vereinigen, indem sie auf den Zeitpunkt der Vereinigung die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten des bzw. der zu übertragenden Teilvermögen bzw. Anlagefonds auf das übernehmende Teilvermögen bzw. den übernehmenden Anlagefonds überträgt. Die Anleger des übertragenden Teilvermögens bzw. Anlagefonds erhalten Anteile am übernehmenden Teilvermögen bzw. Anlagefonds in entsprechender Höhe. Auf den Zeitpunkt der Vereinigung wird das übertragende Teilvermögen bzw. der übertragende Anlagefonds ohne Liquidation aufgelöst und der Fondsvertrag des übernehmenden Teilvermögens bzw. Anlagefonds gilt auch für das übertragende Teilvermögen bzw. den übertragenden Anlagefonds.
2. Teilvermögen bzw. Anlagefonds können nur vereinigt werden, sofern:
 - a) die entsprechenden Fondsverträge dies vorsehen;
 - b) sie von der gleichen Fondsleitung verwaltet werden;
 - c) die entsprechenden Fondsverträge bezüglich folgender Bestimmungen grundsätzlich übereinstimmen:
 - die Anlagepolitik, die Anlagetechniken, die Risikoverteilung sowie die mit der Anlage verbundenen Risiken,
 - die Verwendung des Nettoertrages und der Kapitalgewinne aus der Veräusserung von Sachen und Rechten,

- die Art, die Höhe und die Berechnung aller Vergütungen, die Ausgabe- und Rücknahmekommissionen sowie die Nebenkosten für den An- und Verkauf von Anlagen (Courtage, Gebühren, Abgaben), die dem Fondsvermögen oder den Anlegern belastet werden dürfen,
 - die Rücknahmebedingungen,
 - die Laufzeit des Vertrages und die Voraussetzungen der Auflösung;
- d) am gleichen Tag die Vermögen der beteiligten Teilvermögen bzw. Anlagefonds bewertet, das Umtauschverhältnis berechnet und die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten übernommen werden;
 - e) weder den Teilvermögen bzw. Anlagefonds noch den Anlegern daraus Kosten erwachsen. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des § 18 Ziff. 2 Bst. b), d) und e).

3. Wenn die Vereinigung voraussichtlich mehr als einen Tag in Anspruch nimmt, kann die Aufsichtsbehörde einen befristeten Aufschub der Rückzahlung der Anteile der beteiligten Teilvermögen bzw. Anlagefonds bewilligen.
4. Die Fondsleitung legt mindestens einen Monat vor der geplanten Veröffentlichung die beabsichtigten Änderungen des Fondsvertrages sowie die beabsichtigte Vereinigung zusammen mit dem Vereinigungsplan der Aufsichtsbehörde zur Überprüfung vor. Der Vereinigungsplan enthält Angaben zu den Gründen der Vereinigung, zur Anlagepolitik der beteiligten Teilvermögen bzw. Anlagefonds und den allfälligen Unterschieden zwischen dem übernehmenden und dem übertragenden Teilvermögen bzw. Anlagefonds, zur Berechnung des Umtauschverhältnisses, zu allfälligen Unterschieden in den Vergütungen, zu allfälligen Steuerfolgen für die Teilvermögen bzw. Anlagefonds sowie die Stellungnahme der kollektivanlagegesetzlichen Prüfgesellschaft.
5. Die Fondsleitung publiziert die beabsichtigten Änderungen des Fondsvertrages nach § 22 Ziffer 2 sowie die beabsichtigte Vereinigung und deren Zeitpunkt zusammen mit dem Vereinigungsplan mindestens zwei Monate vor dem von ihr festgelegten Stichtag im Publikationsorgan der beteiligten Anlagefonds. Dabei weist sie die Anleger darauf hin, dass diese bei der Aufsichtsbehörde innert 30 Tagen seit der letzten Publikation Einwendungen gegen die beabsichtigten Änderungen des Fondsvertrages erheben oder die Rückzahlung ihrer Anteile verlangen können.
6. Die Prüfgesellschaft überprüft unmittelbar die ordnungsgemässe Durchführung der Vereinigung

und äussert sich dazu in einem Bericht zuhanden der Fondsleitung und der Aufsichtsbehörde.

7. Die Fondsleitung meldet der Aufsichtsbehörde den Abschluss der Vereinigung, die Bestätigung der Prüfgesellschaft zur ordnungsgemässen Durchführung sowie das Umtauschverhältnis ohne Verzug im Publikationsorgan der beteiligten Teilvermögen bzw. Anlagefonds.
8. Die Fondsleitung erwähnt die Vereinigung im nächsten Jahresbericht des übernehmenden Teilvermögens bzw. Anlagefonds und im allfällig vorher zu erstellenden Halbjahresbericht. Für das übertragende Teilvermögen bzw. den übertragenden Anlagefonds ist ein geprüfter Abschlussbericht zu erstellen, falls die Vereinigung nicht auf den ordentlichen Jahresabschluss fällt.

§24 Laufzeit der Teilvermögen und Auflösung

1. Die Teilvermögen bestehen auf unbestimmte Zeit.
2. Die Fondsleitung oder die Depotbank können die Auflösung der einzelnen Teilvermögen durch Kündigung des Fondsvertrages mit sofortiger Kündigungsfrist herbeiführen.
3. Die einzelnen Teilvermögen können durch Verfügung der Aufsichtsbehörde aufgelöst werden, insbesondere wenn er spätestens ein Jahr nach Ablauf der Zeichnungsfrist (Lancierung) oder einer längeren, durch die Aufsichtsbehörde auf Antrag der Depotbank und der Fondsleitung erstreckten Frist nicht über ein Nettovermögen von mindestens 5 Millionen Schweizer Franken (oder Gegenwert) verfügt.
4. Die Fondsleitung gibt der Aufsichtsbehörde die Auflösung unverzüglich bekannt und veröffentlicht sie im Publikationsorgan.
5. Die Bestimmungen von § 16 über die Sachauszahlung finden sinngemäss auch im Liquidationsfall Anwendung. Anleger, die Sachauszahlung ihres Liquidationsbetriffnisses in dem physischen Edelmetall wünschen, in welchem das betroffenen Teilvermögen investiert ist, müssen einen entsprechenden Antrag an die Depotbank stellen. Dieser Antrag muss innert 15 Bankwerktagen in Zürich nach dem Tag der Publikation der Auflösung des betroffenen Teilvermögens bei der Depotbank eingehen. Im Falle der Liquidation des betroffenen Teilvermögens ist das Recht des Anlegers auf Sachauszahlung auf die vom betroffenen Teilvermögen gehaltenen Bestände am physischen Edelmetall beschränkt. Sofern die Gesamtheit der Anleger im Liquidationsfall die Sachauszahlung in einem Umfang verlangen, der die Bestände des vom betroffenen Teilvermögen gehaltenen physischen Edelmetalls übersteigt, erfolgt eine anteilmässige Kürzung der

Sachauszahlung und eine teilweise Barauszahlung.

6. Nach erfolgter Kündigung des Fondsvertrages und Ablauf der in Ziff. 5 genannten Erklärungsfrist darf die Fondsleitung das betroffene Teilvermögen unverzüglich liquidieren. Hat die Aufsichtsbehörde die Auflösung des Teilvermögens verfügt, so muss dieses nach Ablauf der in Ziff. 5 genannten Erklärungsfrist unverzüglich liquidiert werden. Die Auszahlung des Liquidationserlöses an die Anleger ist der Depotbank übertragen. Sollte die Liquidation längere Zeit beanspruchen, kann der Erlös in Teilbeträgen ausbezahlt werden. Vor der Schlusszahlung muss die Fondsleitung die Bewilligung der Aufsichtsbehörde einholen.

X. Änderung des Fondsvertrages

§25

Soll der vorliegende Fondsvertrag geändert werden, oder besteht die Absicht, Anteilsklassen zu vereinigen oder die Fondsleitung oder die Depotbank zu wechseln, so hat der Anleger die Möglichkeit, bei der Aufsichtsbehörde innert 30 Tagen seit der letzten entsprechenden Publikation Einwendungen zu erheben. In der Publikation informiert die Fondsleitung die Anleger darüber, auf welche Fondsvertragsänderungen sich die Prüfung und die Feststellung der Gesetzeskonformität durch die FINMA erstrecken. Bei einer Änderung des Fondsvertrages (inkl. Vereinigung von Anteilsklassen) können die Anleger überdies unter Beachtung der vertraglichen Frist die Auszahlung ihrer Anteile in bar verlangen bzw. den Antrag auf Sachauslage gemäss § 16 stellen. Vorbehalten bleiben die Fälle gemäss § 22 Ziff. 2, welche mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde von der Publikationspflicht ausgenommen sind.

XI. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

§26

1. Der Umbrella-Fonds untersteht schweizerischem Recht, insbesondere dem Bundesgesetz über die kollektiven Kapitalanlagen vom 23. Juni 2006, der Verordnung über die kollektiven Kapitalanlagen vom 22. November 2006 sowie der Verordnung der FINMA über die kollektiven Kapitalanlagen vom 27. August 2014.
2. Der Gerichtsstand ist der Sitz der Fondsleitung.
3. Für die Auslegung des Fondsvertrages ist die deutsche Fassung massgebend.
4. Der vorliegende Fondsvertrag ersetzt denjenigen vom 31. Mai 2024 und tritt am 8. Juli 2024 in Kraft.
5. Bei der Genehmigung des Fondsvertrags prüft die FINMA ausschliesslich die Bestimmungen nach Art. 35a Abs. 1 Bst. a–g KKV und stellt deren Gesetzeskonformität fest.

6. Dieser Fondsvertrag wurde von der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA am 26. Juni 2024 genehmigt.

Die Fondsleitung:
Vontobel Fonds Services AG, Zürich

Die Depotbank:
State Street Bank International GmbH, München,
Zweigniederlassung Zürich

Antrag auf Sachauszahlung beim Raiffeisen ETF – Solid Gold / Raiffeisen ETF – Solid Gold Ounces / Raiffeisen ETF – Solid Gold Responsibly Sourced & Traceable als Bestandteil des Prospekts

Der vollständig ausgefüllte und rechtsgültig unterzeichnete Antrag auf Sachauszahlung ist jeweils bis spätestens am Donnerstag (sofern ein Bankarbeitstag gemäss Ziffer 1.8 des Prospekts) um 12 Uhr der jeweiligen Woche (Rücknahmetag) per E-Mail an die nachfolgend aufgeführte Adresse zu senden.

corporateactions@raiffeisen.ch

Fällt der Rücknahmetag nicht auf einen Bankarbeitstag, so kommt für den Anleger der nächstmögliche Bankarbeitstag als Rücknahmetag zur Anwendung. Anträge auf Sachauszahlung, welche am jeweiligen Rücknahmeantrag nach 12 Uhr eintreffen, werden automatisch am nächsten Rücknahmetag abgerechnet.

Hiermit beantrage ich/wir verbindlich die Sachauszahlung der folgenden Fondsanteile:

Raiffeisen ETF – Solid Gold

Raiffeisen ETF – Solid Gold A-Klasse USD*

Valoren Nr: 13403493
 ISIN- Nummer: CH0134034930

Raiffeisen ETF – Solid Gold H-Klasse CHF (hedged)*

Valoren Nr: 13403490
 ISIN-Nummer: CH0134034906

Anzahl Anteile: _____

* Das Recht auf Sachauszahlung ist grundsätzlich bei **sämtlichen Anteilsklassen dieses Teilvermögens** auf die **Standardeinheit von Standard-Goldbarren (ca. 400 Unzen = ca. 12.5 kg)** mit dem handelsüblichem Feingehalt 995/1000 (oder besser) beschränkt. Falls die Sachauslieferung in der Standardeinheit Standard-Goldbarren aufgrund von währungspolitischen bzw. behördlichen Massnahmen oder sonstigen Gründen, welche von der Depotbank nicht verantwortet werden können, untersagt oder dergestalt erschwert bzw. verunmöglicht ist, dass eine Sachauszahlung in der Standardeinheit Standard-Goldbarren der Depotbank nicht zugemutet werden kann, behält sich die Depotbank das Recht, vor die Sachauslieferung in einer anderen Gold Standardeinheit mit dem handelsüblichem Feingehalt 995/1000 (oder besser) vorzunehmen. Die Mindestrücknahme beträgt bei sämtlichen Anteilsklassen des Raiffeisen ETF – Solid Gold mindestens so viele Anteile, dass deren Gegenwert

mindestens dem Wert der zur Sachauszahlung gelangenden Standard-Goldbarren entspricht. Eine allfällige wertmässige Differenz zwischen dem der bei einer Sachrücknahme zurückgegebenen Anteilen zugrunde liegenden physischen Gold und den zur Auslieferung kommenden Standard-Goldbarren wird dem Anleger in der jeweiligen Referenzwährung der Anteilsklasse ausbezahlt. Der zur Berechnung Anwendung findende Goldpreis ist der Nachmittags-Schlusskurs des Goldhandels in London, London Bullion Market Association, des nächstmöglichen auf den Rücknahmetag folgenden Bankarbeitstags, an welchem der Goldhandel in London geöffnet ist. Zur Auslieferung gelangen Standard Goldbarren von ca. 12.5 kg (ca. 400 Unzen) mit handelsüblichem Feingehalt 995/1000 (oder besser), zuzüglich Mehrwertsteuer auf der Kommission für Auslieferungen in der Schweiz. Die Kommission für andere Standardeinheiten wird auf Anfrage bekannt gegeben.

Die Möglichkeit einer Sachauszahlung von anderen als der im Prospekt (Ziffer 1.8) und im Fondsvertrag (§ 17) aufgeführten Standardeinheiten wird auf Anfrage von der Fondsleitung bekannt gegeben.

Raiffeisen ETF – Solid Gold Ounces

Raiffeisen ETF – Solid Gold Ounces A-Klasse CHF*

Valoren Nr: 13403484
 ISIN-Nummer: CH0134034849

Raiffeisen ETF – Solid Gold Ounces A-Klasse USD*

Valoren Nr: 22161641
 ISIN- Nummer: CH0221616417

Raiffeisen ETF – Solid Gold Ounces H-Klasse CHF (hedged)*

Valoren Nr: 13403486
 ISIN-Nummer: CH0134034864

Anzahl Anteile: _____

* Das Recht auf Sachauszahlung ist grundsätzlich bei **sämtlichen Anteilsklassen** auf die **Standardeinheit von 1 Unzen Goldbarren (ca. 31.10 Gramm)** mit dem handelsüblichem Feingehalt 995/1000 (oder besser) beschränkt. Falls die Sachauslieferung in der Standardeinheit 1 Unzen Goldbarren aufgrund von währungspolitischen bzw. behördlichen Massnahmen oder sonstigen Gründen, welche von der Depotbank nicht verantwortet werden können, untersagt oder dergestalt erschwert bzw. verunmöglicht ist, dass eine Sachauszahlung in der Standardeinheit 1 Unzen Goldbarren der Depotbank nicht zugemutet werden kann, behält sich die Depotbank das Recht, vor die Sachauslieferung in einer anderen Gold Standardeinheit mit dem handelsüblichem Feingehalt 995/1000 (oder besser) vorzunehmen. Die Mindestrücknahme beträgt bei sämtlichen

Anteilsklassen des Raiffeisen ETF – Solid Gold Ounces 1 Anteil. Eine allfällige wertmässige Differenz zwischen dem Wert der zur Sachauszahlung gelangenden Anteile und dem Wert der zur Auslieferung gelangenden 1 Unzen Goldbarren muss von dem die Sachauszahlung verlangenden Anleger mittels Geldzahlung ausgeglichen werden. Der zur Berechnung Anwendung findende Goldpreis ist der Nachmittags-Schlusskurs des Goldhandels in London, London Bullion Market Association, des nächstmöglichen auf den Rücknahmetag folgenden Bankarbeitstags, an welchem der Goldhandel in London geöffnet ist. Zur Auslieferung gelangen 1 Unzen Goldbarren à ca. 31.10 Gramm mit handelsüblichem Feingehalt 995/1000 (oder besser), zuzüglich Mehrwertsteuer auf der Kommission für Auslieferungen in der Schweiz.

Die Möglichkeit einer Sachauszahlung von anderen als der im Prospekt (Ziffer 1.8) und im Fondsvertrag (§ 17) aufgeführten Standardeinheiten wird auf Anfrage von der Fondsleitung bekannt gegeben.

Raiffeisen ETF – Solid Gold Responsibly Sourced & Traceable

Raiffeisen ETF – Solid Gold Responsibly Sourced & Traceable A-Klasse CHF*

Valoren Nr: 112275672
ISIN- Nummer: CH1122756724

Raiffeisen ETF – Solid Gold Responsibly Sourced & Traceable A-Klasse USD*

Valoren Nr: 112275674
ISIN- Nummer: CH1122756740

Raiffeisen ETF – Solid Gold Responsibly Sourced & Traceable H-Klasse CHF (hedged)*

Valoren Nr: 112275673
ISIN-Nummer: CH1122756732

Anzahl Anteile: _____

* Das Recht auf Sachauszahlung ist grundsätzlich bei **sämtlichen Anteilsklassen dieses Teilvermögens** auf die **Standardeinheit von speziellen «Responsibly Sourced & Traceable» 1 Kilo Goldbarren** mit einer Feinheit von 999.9/1000 oder 995.0/1000 beschränkt. Falls die Sachauslieferung in der Standardeinheit «Responsibly Sourced & Traceable» 1 Kilo Goldbarren mit einer Feinheit von 999.9/1000 oder 995.0/1000 aufgrund von währungspolitischen bzw. behördlichen Massnahmen oder sonstigen Gründen, welche von der Depotbank nicht verantwortet werden können, untersagt oder dergestalt erschwert bzw. verunmöglicht ist, dass eine Sachauszahlung in der Standardeinheit Standard-Goldbarren der Depotbank nicht zugemutet werden kann, behält sich die Depotbank das Recht, vor die Sachauslieferung in einer anderen Gold

Standardeinheit mit dem handelsüblichem Feingehalt 995.0/1000 (oder besser) vorzunehmen. Die Mindestrücknahme beträgt bei sämtlichen Anteilsklassen des Raiffeisen ETF – Solid Gold Responsibly Sourced & Traceable mindestens so viele Anteile, dass deren Gegenwert mindestens dem Wert der zur Sachauszahlung gelangenden «Responsibly Sourced & Traceable» 1 Kilo Goldbarren mit einer Feinheit von 999.9/1000 oder 995.0/1000 entspricht. Eine allfällige wertmässige Differenz zwischen dem der bei einer Sachrücknahme zurückgegebenen Anteilen zugrunde liegenden physischen Gold und den zur Auslieferung kommenden «Responsibly Sourced & Traceable» 1 Kilo Goldbarren mit einer Feinheit von 999.9/1000 oder 995.0/1000 wird dem Anleger in der jeweiligen Referenzwährung der Anteilsklasse ausbezahlt. Der zur Berechnung Anwendung findende Goldpreis ist der Nachmittags-Schlusskurs des Goldhandels in London, London Bullion Market Association, des nächstmöglichen auf den Rücknahmetag folgenden Bankarbeitstags, an welchem der Goldhandel in London geöffnet ist. Zur Auslieferung gelangen «Responsibly Sourced & Traceable» 1 Kilo Goldbarren mit einer Feinheit von 999.9/1000 oder 995.0/1000, zuzüglich Mehrwertsteuer auf der Kommission für Auslieferungen in der Schweiz. Die Kommission für andere Standardeinheiten wird auf Anfrage bekannt gegeben.

Die Möglichkeit einer Sachauszahlung von anderen als der im Prospekt (Ziffer 1.8) und im Fondsvertrag (§ 17) aufgeführten Standardeinheiten wird auf Anfrage von der Fondsleitung bekannt gegeben.

Kosten

Raiffeisen ETF – Solid Gold, sämtliche Anteilsklassen

Bei Sachauszahlungen von:

1 Standard Goldbarren	höchstens /Lieferung	CHF	200.-
2 Standard Goldbarren	höchstens /Lieferung	CHF	500.-
3-15 Standard Goldbarren	höchstens /Lieferung	CHF	1750.-

Raiffeisen ETF – Solid Gold Ounces, sämtliche Anteilsklassen

Bei Sachauszahlungen von:

1 - 10 Stück 1 Unzen Goldbarren*	höchstens /Lieferung	CHF	200.-
11 – 500 Stück 1 Unzen Goldbarren*	höchstens /Lieferung	CHF	500.-

501 – 5'000 Stück **1 Unzen Goldbarren***
höchstens CHF 1750.-
/Lieferung

Raiffeisen ETF – Solid Gold Responsibly Sourced & Traceable, sämtliche Anteilsklassen

Bei Sachauszahlungen von:

1 «Responsibly Sourced & Traceable» 1 Kilo Goldbarren 999.9/1000 und 995.0/1000
höchstens CHF 200.-
/Lieferung

2-10 «Responsibly Sourced & Traceable» 1 Kilo Goldbarren 999.9/1000 und 995.0/1000
höchstens CHF 500.-
/Lieferung

11-150 «Responsibly Sourced & Traceable» 1 Kilo Goldbarren 999.9/1000 und 995.0/1000
höchstens CHF 1750.-
/Lieferung

Die Kosten für grössere Mengen werden auf Anfrage von der Fondsleitung bekannt gegeben.

Banken Clearing
Nr. _____

Name
Kundenbetreuer: _____

Telefon
Kundenbetreuer: _____

Email
Kundenbetreuer: _____

Lieferadresse:

Bank _____

Geschäftsstelle _____

Strasse,
Hausnummer _____

PLZ, Ort _____

Kontaktperson/Referenz

Telefon, E-Mail _____

Kundendaten

Firma _____

Name,
Vorname _____

Strasse,
Hausnummer _____

PLZ, Ort _____

Telefon, E-Mail _____

Bankkonto
Nr: _____

Bank,
BLZ _____

Wertschriftendepot
Nr. _____

Kundenbetreuer / Bank:

Bank _____

Geschäftsstelle _____

Strasse,
Hausnummer _____

PLZ, Ort _____

Die Unterzeichnenden bestätigen hiermit, dass die oben aufgeführten Angaben korrekt und Vollständig sind. Wir möchten Anleger darauf hinweisen dass unvollständig ausgefüllte Anträge auf Sachauszahlungen nicht ausgeführt werden können. Bei Fragen sollen sich Anleger an die nachfolgend aufgeführte Adresse wenden.

Raiffeisen Schweiz Genossenschaft
E-Mail: fonds@raiffeisen.ch

Ort, Datum:

.....

Unterschrift Kunde:

.....

Unterschrift Kundenbetreuer/Bank:

.....

